



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Ökonomie. Macht. Geschlecht.

Eine Mikrostudie zum Ehepaar Stöger“

verfasst von / submitted by

Sascha Giebelhausen, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066803

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner



Ökonomie. Macht. Geschlecht.



# Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung.....	1
1. Anfang und Vorgeschichte.....	5
1.1 Familiärer Hintergrund Franziska Stögerins, geb. Glänzlin.....	7
1.2 Mitgift, Widerlage und Gütertrennung.....	10
1.3 Seifensieder- und Kerzenzieherprofession .....	13
2 Grundstückskäufe, Schulden und Crida.....	14
2.1 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe .....	15
2.1.1 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe 1748-1772.....	15
2.1.2 Der Verzicht auf die weiblichen Freiheiten .....	17
2.1.3 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe 1772-1776.....	21
2.1.4 Kredit der Witwe Susanne Charisonin, dessen Aufkündigung 1776 und Folgen.....	22
2.1.5 Vermögensveränderungen 1776-1778.....	24
2.2 Die Crida.....	28
2.2.1 Weg in die Insolvenz.....	29
2.2.1.1 Prekäre Situation und Rückzahlungsforderungen 1778.....	29
Rückzahlungsforderungen Pröckl, Floderer und Grund.....	30
Franziska Stögerin fordert einen judex delegatus.....	31
2.2.1.3 Der letzte Versuch die Crida abzuwenden.....	39
2.2.2 Das Crida-Verfahren.....	41
Weiterer Verlauf.....	45
2.2.3 Crida-Abschied.....	46
2.2.3.1 Nach dem Crida-Abschied.....	49
2.3. Zwischen-Resümee.....	50
3 Konflikte im Haushalt Stöger.....	51
3.1 Eheliche Gewalt. 1756-1761.....	51
3.1.1 Aspekt Ehre.....	53
3.1.2 Zwischen- Resümee.....	55
3.2 Häuslicher Konflikt. 1777-1778.....	55
3.2.1 Theorie: Das Ganze Haus und Gewalt.....	56
3.2.2 Zwischen-Resümee und Ausblick.....	60
3.2.3 Exkurs Trunkenheit.....	61
3.3 Ehestreit 1777/1778.....	63

Zwischenresümee.....	67
3.3.1 Zeugenaussagen zu Gewalt im Haushalt.....	68
3.3.2 Prozess um den Gesellen.....	70
3.3.3 Entmündigungsverfahren.....	72
3.3.4 Despektierlichkeit des Stadtrates gegen Franziska Stögerin.....	75
3.3.5. Zwischen-Resümee.....	77
3.4. Konfliktfeld Eltern-Kinder.....	79
3.4.1 Anklage Carl Stögers gegen Sohn und Tochter.....	79
3.4.2 Anklage Carl Stögers gegen illegitime Gewalt des Sohnes, April 1778.....	81
3.4.2.1 Hergang aus der Sicht Carl Stögers.....	81
3.4.2.2 Aussagen der Zeugen.....	82
3.4.2.3 Hergang aus der Sicht von Franziska Stögerin.....	84
3.4.2.4 Weiterer Verlauf.....	85
3.4.3 Zwischen-Resümee.....	87
4 Trennungsversuch vor dem Konsistorium.....	89
4.1 Verfahren Franziska Stögerin und Carl Stöger.....	91
4.2 Zwischen-Resümee.....	98
5 Schluss.....	99
Quellen.....	104
Literatur.....	106
Anhang.....	111
English Abstract.....	111
Deutscher Abstrakt.....	112

## 0 Einleitung

Im Kontext des von Andrea Griesebner geleiteten Forschungsprojekts „Ehen vor Gericht“ stieß sie im Stadtarchiv Eggenburg (kurz: StAE) auf umfangreiche Quellen zu dem Seifensieder- und Kerzenzieherehepaar Carl und Franziska Stöger. Deren Ehekonflikt beschäftigte das Passauer Konsistorium in den 1770er Jahren.<sup>1</sup> Die digitalisierten Quellen sowie deren fast vollständige Transkription stellte mir Andrea Griesebner dankenswerterweise für die Masterarbeit zur Verfügung. Der Umfang und die Dichte der Überlieferung bedeuten einen seltenen Glücksfall, bilden die Grundlage für diese Arbeit und bieten sich an für mikrogeschichtliche Forschung. In drei Kartons sind die Zeugnisse zum Eheleben und verschiedener Gerichtsprozesse für den Zeitraum 1751- 1782 erhalten. Anhand dieser Quellen wird die Prozessführung, das eheliche Zusammenleben und die angestrebte Trennung von Carl und Franziska Stöger rekonstruiert.

Diese Quellen wurden mit Archivalien des Niederösterreichischen Landesarchivs (kurz NöLA) und Tauf- wie Sterbedaten ergänzt, die auf der Homepage <http://icar-us.eu/cooperation/online-portals/matricula> zugänglich sind. Anhand der Ergänzungen ist es möglich, das Wissen über die familiäre Herkunft und das familiäre Umfeld des Ehepaars zu erweitern. So geht die Arbeit zuerst auf diese Hintergründe ein, schildert dann die Anfänge des Ehelebens von Carl und Franziska Stöger einschließlich ihrer finanziellen und materiellen Ausstattung und Versorgung. Die rechtlichen Grundlagen bilden die im 18. Jahrhundert geltenden Landesgerichtsordnungen sowie andere Gesetzestexte, die im Codex Austriacus zu finden sind.

Eine Besonderheit dieser Arbeit ist, dass im zweiten Kapitel der Weg eines frühneuzeitlichen Ehepaars in die Insolvenz nachvollzogen werden kann, die zeitgenössisch „Crida“ genannt wurde. Dazu werden Schuldverschreibungen, Grundstückskäufe und das anschließende Insolvenz- bzw. Crida-Verfahren beschrieben. Im Laufe der Ehe sowie im Alltag des Wirtschafts- und Familienlebens kam es häufig zu Konflikten, die gerichtlich ausgetragen wurden und die das dritte Kapitel behandelt. Gerade für die Zeit Ende der 1770er Jahre sind die Gerichtsprozesse sehr dicht und teilweise sehr anschaulich überliefert. Neben Gewaltanwendungen wurden Fragen zu einem richtigen Lebenswandel, dem richtige Wirtschaftsverhalten sowie Positionen und Hierarchien verhandelt, in diesem Kapitel werden auch die Machtverhältnisse des Ehepaars und dessen Umfelds analysiert. Zuletzt, im vierten Kapitel, werden die Verhandlungen vor dem Passauer Konsistorium mit Sitz in Wien wiedergegeben.

---

1 Siehe dazu: <http://ehenvorgericht.wordpress.com>

Der Großteil der Prozesse fand vor dem Richter, Bürgermeister und Stadtrat von Eggenburg statt. Diese stellten in der landesfürstlichen Stadt im 18. Jahrhundert nicht nur die Legislative und Exekutive dar, sondern waren auch für die Gerichtsbarkeit zuständig.<sup>2</sup> Die Stadt Eggenburg verfügte über die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Die Verhandlungen wurden zum Teil mündlich im Rathaus geführt. Der Hauptteil der Beweisaufnahme erfolgte jedoch schriftlich. Zu bedenken gilt, dass die im Prozess beteiligten Parteien häufig nicht selbst die Schreiben verfassten, sondern professionelle Juristen dies in deren Namen taten. Dies hatte zum einen den Vorteil, dass die Rechtsberatung juristisch profunde Texte lieferte und zum anderen das Einhalten von Form und Benehmen sicherte.<sup>3</sup> Als Resultat ist jedes Wort in den Quellen abgewägt und Ausdruck einer Strategie. Wenn in dieser Arbeit also geschrieben wird, dass z.B. Franziska Stögerin sich an den Stadtrat wendete, dann ist im Regelfall gemeint, dass ihr Anwalt dies in ihrem Namen tat. Allerdings sind auch einige wenige Quellen erhalten, in denen die Seifensiederin sich tatsächlich persönlich an die jeweilige Gerichtsinstanz wandte.

Dadurch, dass die Verfahren am Wohnort des Ehepaars stattfanden, waren die Urteile abhängig von sozialer Integration und Beziehungen. Die sozialen Beziehungen der beteiligten Personen, aber auch anderer Faktoren wie z.B. Geschlecht, Hierarchie, Machtverhältnisse oder Leumund, also der Ruf einer Person, beeinflussten die Urteilsfindung.<sup>4</sup> In den Quellen wird z.B. auf den „Lebenswandel“ erst von Carl Stöger und dann von Franziska Stögerin Bezug genommen und zur Begründung eines Urteils herangezogen. Ein weiteres Beispiel ist die Frage danach, welche EhepartnerIn Schuld am Konkurs trägt, was auch strafrechtlich relevant sein konnte, ebenso wie Geschlechterrollen und gesellschaftliche Hierarchien, wie an dem Prozess nach einem Raufhandel zwischen Carl Stöger und seinem Sohn gezeigt wird.

Es war möglich, in einem Appellationsverfahren ein Urteil anzufechten. Die zuständige höhere Gerichtsinstanz für Zivilprozesse, die vor dem Stadtgericht Eggenburg verhandelt wurden, war die N.Ö. Regierung. Bei der N.Ö. Regierung handelt es sich nicht um eine exekutive Landesregierung, sondern um ein Gericht, und an dieses wurde die Appellation gegen ein Urteil

---

2 Vgl. Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St. Pölten 1998<sup>2</sup>, S. 148f.

3 Vgl. Helmut Feigl, S. 162.

4 Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: Dorothee Rippmann, Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte der Geschlechterverhältnisse und des Alltags, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1996, S. 26.

schriftlich eingereicht. Die N.Ö. Regierung forderte dann eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen ersten Gerichtsinstanz und fällte ausschließlich auf Grundlage dieses Berichts ihr endgültiges Urteil. Die Ermittlungsarbeit fand demnach in der ersten Gerichtsinstanz statt. Nur in schwierigen Fällen konnte ein „judex delegatus“ beansprucht werden. Und nur dann waren Bedienstete der Behörde vor Ort direkt an Beweisaufnahme und Urteilsfindung beteiligt.<sup>5</sup>

Zwischen der Wahrnehmung der einzelnen Beteiligten und der Bewertung durch die Obrigkeit bestand eine Diskrepanz. Diese Diskrepanz findet sich in der Sprache der Quellen wieder. Den ermittelnden Instanzen war es möglich die Urteilsfindung durch ihre Sprache zu beeinflussen, z.B. durch die Verwendung von Modus, Tempus oder eingeflochtener Interpretation. Wenn ein Urteil oder Bericht an die nächst höhere Gerichtsinstanz gesendet werden musste, fällte diese ihr Urteil allein auf Grundlage des Berichts der unteren Gerichtsinstanz.<sup>6</sup> Und diese untere Gerichtsinstanz verfasste den Bericht aus ihrer Sicht bzw. ihrem Selbstverständnis heraus. Ausführlich auf dieses Thema geht David W. Sabean in dem Artikel „Peasant Voices and Bureaucratic Texts. Narrative Structure in Early Modern German Protocols“ ein.<sup>7</sup> Er beschreibt die unterschiedliche Wahrnehmung und Beurteilung in Prozessen anhand sprachlicher Details in den Quellen. Weitere Beispiele sprachlich Muster finden sich auch bei Martin Scheutz.<sup>8</sup>

Die Deutungshoheit für die Fälle lag in jedem Fall bei der zuständigen Obrigkeit.<sup>9</sup> Die von den Gerichten verfassten Quellen sind Ausdruck der herrschaftlichen Sichtweise. Damit spiegeln Gerichtsakten keine Realität wieder, sondern „obrigkeitliche Herrschaftsverhältnisse“, wie Martin Scheutz feststellte.<sup>10</sup> Katharina Simon-Muscheid und Christian Simon weisen außerdem

---

5 Helmut Feigl, S. 166.

6 Vgl. Andrea Griesebner, Physische Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, in: M. Eriksson, B. Krug-Richter (Hgs.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 2003, S. 90, Vgl. z.B. Katharina Simon-Muscheid und Christian Simon, S. 18-20.

7 David W. Sabean, Peasant Voices and Bureaucratic Texts. Narrative Structure in Early Modern German Protocols, in: P. Becker, W. Clark (Hgs.), Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices. University of Michigan Press, Ann Arbor 2001, 67-93.

8 Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: J. Pauser u.a. (Hgs.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, E. Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004, S. 561-571, hier: S. 564.

9 Michaela Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte, Heft 16/1997, S. 8-18, hier: S. 15.

10 Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: J. Pauser u.a. (Hgs.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, E. Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004, S. 561-571,

darauf hin, dass sich die am Prozess beteiligten Personen in einer Ausnahmesituation befanden und Ihre Aussagen von Stress und Angst geprägt waren. Diese beiden Punkte beeinflussten die Aussagekraft der Quellen.<sup>11</sup>

Es ist also hilfreich Beziehungssysteme und Sprache in den Quellen zu analysieren. Dies wurde für diese Arbeit gemacht, auf eine ausführliche Darstellung wird aber verzichtet. Das Augenmerk richtet sich auf die Rekonstruktion der Konflikte, der Gerichtsverfahren, der Handlungsspielräume und Machtverhältnisse der einzelnen Beteiligten. Dazu eignet sich der mikrohistorische Ansatz. Die Methode der Mikrogeschichte ist in der Geschichtswissenschaft nicht klar umrissen und es gibt keine allgemeingültige Definition über ihre Vorgehensweise, Ziele und Abgrenzung der untersuchten Quellen, des Raumes oder des Gegenstandes der Untersuchung. Ewald Hiebl und Ernst Langthaler bezeichneten den Verzicht auf ein einheitliches „Leitkonzept“ als „Tugend“ der Mikrogeschichte.<sup>12</sup> Eines der bekanntesten und frühesten Werke der Mikrogeschichte, „Der Käse und die Würmer“, stammt von Carlo Ginzburg. Dieser brachte 1993 den Artikel „Microhistory. Two or Three Things That I Know about It“ heraus.<sup>13</sup> In diesem Artikel versuchte sich der Autor nicht an einer Definition von Mikrogeschichte. Er definierte auch keine Methode. Vielmehr listete er eine Reihe von Werken auf, die ihn inspirierten und verschiedene Herangehensweisen bzw. mikrohistorische Methoden, ohne einer den Vorrang zu geben. Am ehesten vereint der Blickpunkt auf den kleinen Untersuchungsraum die verschiedenen mikrohistorischen Arbeiten.<sup>14</sup> Der kleine Untersuchungsraum meint dabei einen örtlich oder einen sozial abgegrenzten Raum, z.B. ein Dorf. Dieser enge Rahmen erlaubt es, so gibt Otto Ulbrich die Idealvorstellung wieder, möglichst alle Quellen zu betrachten, die die Geschichte des abgegrenzten Raumes erzählen oder den Hintergrund der Geschichte erläutern und so verständlicher machen.<sup>15</sup>

Diese Arbeit beruht auf dem mikrohistorischen Ansatz. Auch ich berufe mich nicht auf eine

---

hier: S. 561f.

11 Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, S. 17f.

12 Vgl. u.a.: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler, Einleitung, in: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler (Hgs.), Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Studienverlag, Innsbruck 2012, S. 7- 21, hier S. 11.

13 Carlo Ginzburg, John Tedeschi, Anne C. Tedeschi, Microhistory. Two or Three Things That I Know about It, in: Critical Inquiry, Heft 1/ 1993, S. 10-35.

14 Vgl. Ewald Hiebl, Ernst Langthaler, S. 8.

15 Otto Ulbricht, Divergierende Pfade der Mikrogeschichte. Aspekte der Rezeptionsgeschichte, in: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler (Hgs.), Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Studienverlag, Innsbruck 2012, S. 22- 36, hier S. 22.

Definition, einen Autor oder ein Werk. Stattdessen bediene ich mich einiger Ansätze aus der Diskussion: Untersucht wird ein kleiner Raum. Die Handlung findet hauptsächlich in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg statt. Die Quellenauswahl bezieht sich auf die Personen Carl und Franziska Stöger. Dadurch ist ein kleiner Rahmen um die untersuchten Personen gesteckt. Jegliche Recherche und die hier zusätzlich vorkommenden Personen erfüllen den Zweck Carl und Franziska Stöger näher zu beleuchten. Durch diesen Fokus kann detailliert auf die Quellen eingegangen werden, um z.B. Hintergründe, Rahmenbedingungen und die Sprache zu analysieren. Es geht in dieser Arbeit auch ein Stück weit um eine personalisierte oder individualisierte Geschichte der zerstrittenen Ehepartner Franziska Stögerin und Carl Stöger. Die Geschichte entsteht um diese Personen herum, sie stehen im Mittelpunkt und werden kontextualisiert.

Zuletzt noch ein formeller Hinweis: Bekanntlich folgten die Verfasser frühneuzeitlicher Quellen keiner einheitlichen Orthografie. Dies betrifft auch Namen. Für die meisten Personen und Ortsnamen finden sich in den Quellen daher verschiedene Schreibweisen. Für die Ortsnamen wurden die heute üblichen Bezeichnungen gewählt, Abweichungen in den Quellen werden speziell erwähnt. Für die Schreibweise der Personennamen wurde die am häufigsten vorkommende Variation verwendet. Der Name des Mannes von Franziska Stögerin wird am häufigsten als „Carl Stöger“ geschrieben. In den Quellen taucht der gemeinsame Sohn zugleich als „Carl (Joseph/f) Stöger“ oder „Karl (Joseph/f) Stöger“ auf. Um das Leseverständnis zu vereinfachen, wird in dieser Arbeit der Ehemann von Franziska Stögerin als „Carl Stöger“ und der Sohn als „Karl Joseph Stöger“ bezeichnet.

## 1. Anfang und Vorgeschichte

Im Mai 1751 kaufte die bürgerliche verwitwete Gastwirtin Rosalia Glänzlin in der landesfürstlichen Stadt Eggenburg ein Haus „auf dem Platz“. Verkäufer waren die Erben der verstorbenen bürgerliche Seifensiederin Maria Anna Hörclin. Der Kaufpreis betrug 4.420 Gulden und inkludierte das Recht das Seifensieder- und Kerzenziehergewerbe ausüben zu dürfen sowie den Meistertitel zu führen.<sup>16</sup> Außerdem war an das Haus ein Garten „auf der Münich Grund“ gebunden, was im Eggenburger Grundbuch vermerkt ist.<sup>17</sup> Bestimmt war das Haus für Rosalia Glänzlins damals 26-jährige Tochter Franziska Glänzlin und den ca. 27 jährigen Carl Stöger.<sup>18</sup>

16 Stadtarchiv Eggenburg (=StAE), Ratsprotokolle (RatsP) 68-69, Eintrag vom 14.05.1751.

17 Niederösterreichisches Landesarchiv (=NöLA), Bezirksgericht (=BG) Eggenburg 4, 2, Grundbuch II über Häuser und Überlände, fo. 632.

18 StAE, Karton 209, Kopie Kaufvertrag Haus und Gewerbe vom 14.05.1751.

Beide heirateten noch im selben Jahr. Carl Stöger, gebürtig aus „Gaurerstorf“, heute Gaweinstal, richtete am 25.06.1751 ein Gesuch an das zuständige Pfarre, um seine Verlobte aus dem ca. 60 km entfernten Sitzendorf, das in der Nähe von Eggenburg liegt, zu heiraten.<sup>19</sup> Es erging der Dispens, also die Erlaubnis, die Ehe in der Pfarre Großrußbach zu schließen. Großrußbach war die Mutterpfarre des Pfarrbezirks von Gaunersdorf. Nach ihrer Hochzeit zogen Franziska Glänzlin und Carl Stöger in das von Rosalia Glänzlin gekaufte Haus in Eggenburg. Da der Ehemann alle Voraussetzungen erfüllte, erhielt er am 23.12.1751 als Handwerksmeister das Bürgerrecht in der landesfürstlichen Stadt.<sup>20</sup>

Mit 26 und 27 Jahre waren die Eheleute, laut Anette Baumann, im durchschnittlichen Alter, in welchem während des 18. Jahrhunderts die erste Ehe geschlossen wurde.<sup>21</sup> Das Heiratsalter hing dabei von den wirtschaftlichen Bedingungen ab, z.B. die Arbeits-, Gebär- oder Zeugungsfähigkeit, die Gesundheit oder die zu erwartende Mitgift, wie Olivia Hochstrasser schreibt.<sup>22</sup> Beide PartnerInnen mussten in der Lage sein einen eigenen Haushalt zu führen, um sich und ihre künftigen Kinder zu versorgen. Als Absicherung brachten Frauen dazu eine Mitgift, Männer eine entsprechende Widerlage in die Ehe ein. Bevor die Brautleute eine Ehe eingehen konnten, mussten sie nachweisen, dass sie finanziell abgesichert waren. Die Partnerwahl erfolgte demnach nicht primär aus Liebe oder Zuneigung zu einander, sondern orientierte sich z.B. an Arbeitsfähigkeit, Gesundheit und Gebär- bzw. Zeugungsfähigkeit des Partners.<sup>23</sup> Heide Wunder meinte, die Partnerwahl der Kinder sei von den Eltern als zu gravierend angesehen worden, als dass sie die Entscheidung dem „Zufall“ der Liebe überlassen wollten.<sup>24</sup> Die Ehe zeichnete sich folglich emotional weniger durch „Liebe“ als eher durch Beistand, Hilfe, Achtung, Respekt und Freundlichkeit aus.<sup>25</sup> Die Hochzeit von Carl und Franziska Stöger fand im Juni 1751, einen

---

19 Diözesanarchiv Wien (=DAW), Passauer Konsistorialprotokoll (=PP) 159, fo. 128-129, Eintrag vom 25.06.1751.

20 StAE, RatsP 71, Eintrag vom 23.12.1751.

21 Anette Baumann, Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 25-87, hier: S. 33.

22 Olivia Hochstrasser, Ein Haus und seine Menschen.1549-1989. Ein Versuch zum Verhältnis von Mikroforschung und Sozialgeschichte Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V., Tübingen, 1993, hier: S.100f.

23 Ebd., S.101.

24 Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, Verlag C.H.Beck, München 1992, S. 80..

25 Siegrid Westphal, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit,

Monat, nachdem die Brautmutter das Haus in Eggenburg gekauft hatte, statt. Carl Stöger winkten eine finanzielle und materielle Ausstattung, die Möglichkeit ein Handwerk auszuüben, einen Meistertitel zu erwerben und später Bürger der landesfürstlichen Stadt Eggenburg zu werden. Rosalia Glänzlin konnte so ihre Tochter versorgen.

In den Jahren nach der Hochzeit gebar Franziska Stögerin sieben Kinder. Zu den sieben Einträgen im Taufbuch lassen sich vier Einträge im Sterbebuch finden, die zeigen, dass vier Kinder früh starben. Die drei Kinder, welche das Erwachsenenalter erreichten, sind die am 07.11.1754 geborene Eva Maria Stögerin, der am 24.03.1757 geborene Karl Joseph Stöger und die am 03.05.1763 geborene Maria Rosalia Stögerin. Binnen der ersten drei Lebensjahre verstarben der erstgeborene Sohn Johann Nepomuk Carl, weiter Andreas, Maria Antonia und Maria Anna. Taufpaten aller sieben Kinder waren Andreas und Eva Maria Heger. Andreas Heger war in 1750er und 60er Jahren Ratsmitglied und seit 1772 auch Stadtrichter der Stadt Eggenburg.<sup>26</sup> Als Ratsmitglied und als Zeuge war er häufig bei Rechtsgeschäften von Karl und Franziska Stöger zugegen. Der zweite Sohn des Ehepaars Stöger, getauft und gestorben im Dezember 1753, war nach seinem Paten Andreas benannt worden.<sup>27</sup>

### **1.1 Familiärer Hintergrund Franziska Stögerins, geb. Glänzlin**

Der Vater von Franziska Stögerin, Matthias Glänzln, hatte acht Kinder. Drei Kinder stammten aus seiner ersten Ehe mit Eva Rosnia Glänzlin, fünf Kinder von Rosalia Glänzlin, der Mutter von Franziska Stögerin. Matthias Glänzln war Ratsmitglied in Sitzendorf und im Ort etabliert. Die Familie bewohnte ein „*ganzes Bauernhaus*, so aber von alterhero ein wüthshaus“, das seit dem Jahr 1695 im Besitz von Matthias Glänzln und seiner ersten Frau Eva Rosnia war. Bei ihrem Tod am 03.11.1712 hinterließ Eva Rosnia ein Vermögen und Güter - abzüglich offener Schulden - im Wert von 4.830 Gulden und 17 Kreuzer.<sup>28</sup> Den Hauptteil vererbte sie an ihren Ehemann und 1.800 Gulden gingen an ihre Kinder.<sup>29</sup> Nachdem ihrem Tod heiratete Matthias Glänzln Rosalia,

---

Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 163-235, hier: S. 173.

26 Vgl. StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 01.05.1772.

27 Diösesanarchiv St. Pölten (= DASTP) 01/04, Taufbuch Eggenburg 1748-1782, fo. 100 (online unter: [http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=750992&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=750992&count=) , Stand 22.09.2015), Eintrag vom 01.12.1753, u.: DASTP 03/03, Sterbebuch Eggenburg 1722-1770, fo. 248, Eintrag vom 12.12.1753 (online unter: [http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=751049&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=751049&count=), Stand 22.09.2015).

28 NöLA, Kreisgericht (=KG) Krems, Bestand 219 Sitzendorf, Buch 6, Hausgrundbuch d. Herrschaft Sitzendorf, Bd. II, Inventur, Schätzung und Vertrag von Rosnia Glänzlin, fo. 329-334.

29 Ebd.

geborene Mumb, die spätere Mutter von Franziska Stögerin. Wann genau die Hochzeit erfolgte ist ungewiss. Es findet sich für Matthias und Rosalia Glänzl kein Eintrag in den Heiratsprotokollen der Herrschaft Sitzendorf.<sup>30</sup>

Im Jahr 1739 verstarb der Vater. Aus dem Testament ist zu erfahren, dass drei Kinder bereits versorgt waren, sein ältester Sohn Carl als weltlicher Priester, die älteste Tochter Theresia als Ehefrau eines Gastwirts in *Entzerstorf* und der zweitälteste Sohn Alipius als Probst in St. Pölten. Die nicht volljährigen Kinder wurden dem Müllermeister Johannes Mumb und dem bürgerlichen Bäcker Matthias Gämann gerichtlich verordnet, also deren Vormundschaft gestellt. Wahrscheinlich handelt es sich bei Johannes Mumb um einen männlichen Verwandten der Mutter Rosalia Glänzlin, geborene Mumb.<sup>31</sup> Für seine Töchter bestimmte Mathias Glänzl, dass von dem Geld aus seinem Nachlass die Hochzeit ausgerichtet oder zumindest mit 30 Gulden unterstützt und darüber hinaus „1 Kuhe, Böth und Casten“ als Heiratsgut der Töchter zugegeben werden sollten.<sup>32</sup> Neben Geld hinterließ Matthias Glänzl Grundbesitz, hauptsächlich 65,5 Joch Acker in der Umgebung Sitzendorfs, im Wert von 3.000 Gulden.

Der älteste Sohn und die älteste Tochter, die sich bereits in finanziell gesicherten Verhältnissen befanden, verzichteten auf ihr Pflichterbeil von je 249 Gulden. Der zweitälteste Sohn Alipius erließ „gutwillig“ 200 Gulden seines Erbes. Die Verzichtserklärungen, die bereits im Testament des Vaters vermerkt wurde, kamen der Witwe zu Gute, da sie das Geld nicht auszahlen musste.<sup>33</sup>

Nach dem Tod von Rosnia wurde sie aus dem Grundbuch gestrichen. An ihrer Stelle wurde Rosalia Glänzlin ergänzt und 1739 von „uxore“ in „wittib“ geändert. Im Testament Matthias Glänzls ist zum Haus- und Grundbesitz zu lesen, dass „aber beede [Anmerkung: EhepartnerInnen] hierumben an Nutz und Gewöhr geschrieben stehen, daher nur die helfte aufzuschätzen“ war.<sup>34</sup> Dieser Sachverhalt lässt vermuten, dass Matthias Glänzl und Rosalia Glänzlin als Ehepaar eine Gütergemeinschaft beschlossen haben. Die Witwe blieb bei einer Gütergemeinschaft nach dem Tod des Mannes im Besitz ihrer Hälfte des gemeinsamen ehelichen Vermögens.<sup>35</sup>

---

30 NöLA, KG Krems 219, 96, Heiratsprotokolle für die Herrschaft Sitzendorf, Band I für die Jahre 1708-1755.

31 NöLA, KG Krems 219, 141, Inventurprotokoll der Herrschaft Sitzendorf, Bd. VII, Inventur, Schätzung und Vertrag, Mathias Glänzl, fo. 21-29.

32 Ebd., fo. 28.

33 Ebd.

34 Ebd., fo. 22.

35 Gertrude Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger, G. Barth-Scalmani, E. Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky (Hgs.), Aushandeln von Ehe.

Rosalia Glänzlin wird in späteren Quellen mit der Berufsbezeichnung „Gastgeberin“ erwähnt. Im Jahr 1741 heiratete sie erneut. Im Grundbuch wurde das Eigentum am Haus auf ihren neuen Ehemann Joseph Gartner und sie als *uxor* überschrieben. Nachdem Joseph Gartner gestorben war, wurde ab 1750 Rosalia Gartnerin „*wittib*“ als alleinige Eigentümerin geführt. In allen von ihr verfassten Schreiben nannte sich die Mutter von Franziska Stögerin bis 1782 weiterhin Rosalia Glänzlin. Sich mit dem Namen des ersten Mannes auch nach einer erneuten Hochzeit weiter zu bezeichnen war im 18. Jahrhundert gängig. Vorerst letztmalig umgeschrieben wurde das Haus 1755 auf Joseph Glänzl und dessen Frau Rosalia, Sohn und Schwiegertochter von Rosalia Glänzlin sowie Bruder und Schwägerin von Franziska Stögerin.<sup>36</sup>

Wie bereits erwähnt, war Franziska Glänzlin bei der Eheschließung 26 Jahre alt. Ihr 1739 verstorbener Vater hinterließ in seinem Testament den fünf „annoeh unversorgten“ seiner acht Kinder (Barbara, Rosalia, Joseph, Francisca und Maria Anna) jeweils 200 Gulden. Außerdem erhielt jedes der acht Kinder Matthias Glänzels und die Witwe zusätzlich 249 Gulden.<sup>37</sup> Franziska erbte demnach 459 Gulden, was allerdings nicht ausreichte, um das Haus in Eggenburg zu kaufen. Wie sie die Jahre vor der Ehe verbrachte, ist mit den vorliegenden Quellen nicht zu klären. Denkbar wäre die Arbeit als Magd oder die Mitarbeit in der Gastwirtschaft der Mutter. Dass junge unverheiratete Frauen selber Geld vor der Ehe verdienten war im 18. Jahrhundert nicht ungewöhnlich.<sup>38</sup> Andererseits steuerte Rosalia Glänzlin einen großen finanziellen Beitrag, wahrscheinlich aus ihrem eigenen Vermögen, bei.

Während die Herkunftsfamilie von Franziska Stögerin rekonstruiert werden konnte, ist über den familiären Hintergrund Carl Stögers kaum etwas bekannt. In den Quellen finden sich der Stiefbruder Johann Karl Wintersteiner. Außerdem berichtete Carl Stöger in seinem Ehegesuch 1751, dass er vorher als Seifensiedergeselle in „verschidenen orthen in arbeit gestanden“ sei.<sup>39</sup>

---

Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen, Böhrer Verlag, Köln/ Wien/ Weimar 2010, S. 27-120, hier: S. 61f.

36 NöLA, KG Krems 219, 6, Hausgrundbuch d. Herrschaft Sitzendorf, Bd. II, Grundbucheintrag von ainem gantzen Bawern hoff, fo. 61.

37 NöLA, KG Krems 219, 141, Inventurprotokoll der Herrschaft Sitzendorf, Bd. VII, Inventur, Schätzung und Vertrag, Mathias Glänzl, fo. 28.

38 Olwen Hufton, Arbeit und Familie, in: Arlette Farge, Natalie Z. Davis (Hgs.), Geschichte der Frauen. Frühe Neuzeit, Campus Verlag, Frankfurt am Main/ New York 1994, S. 27-59, hier: S. 28f.

Beispiele bei Heide Wunder, 1992, S. 92, Sheilagh Ogilvie, A Bitter Living. Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany, Oxford University Press, New York 2003, S. 54 (bis S. 63 zeigt O. Beispiele für die Arbeit von Mädchen).

39 DAW, PP 159 128-128, Stöger Carl, Eintrag vom 25.06.1751.

## 1.2 Mitgift, Widerlage und Gütertrennung

Die „ehr- und tugendsame“ Rosalia Glänzlin kaufte 1751 ein Haus in Eggenburg im Namen ihrer Tochter.<sup>40</sup> Das Haus bildete die Grundlage für das Ehe- und Erwerbsleben von Franziska und Carl Stöger. Die Besitzrechte am Haus waren gleichwertig auf beide EhepartnerInnen aufgeteilt, wie folgende Formulierung von Franziska Stögerin aus dem Eid von 1780 zeigt: „bey erkaufung unseres hauses und gewerbes zu Eggenburg, worüber ich und mein mann Karl Stöger vergwöhret sind“.<sup>41</sup> Die Formulierung beide PartnerInnen waren „vergwöhrt“ bedeutet, dass beide im Grundbuch eingetragen waren.<sup>42</sup> Deshalb wurde im Jahr 1779 Franziska Stögerin bei der Insolvenz ihres Mannes die „helfte des hauses, seifensiedergewerbs, garten und grundstücken, wie auch der übrigen appertinentien [Anmerkung: zugehörige Güter]“ zuerkannt, weil erwiesen gewesen wäre, dass sie „zur helfte begwöhrt“ war.<sup>43</sup> Ein schriftlicher Ehevertrag von Franziska und Carl Stöger ist in den Quellen nicht zu finden. Deswegen können über die Vereinbarungen des Ehepaars hinsichtlich ihrer Güter nur Vermutungen getroffen werden.

Die Gemeinsame Eintragung in das Grundbuch lässt zwar eine Gütertergemeinschaft erahnen, die in Nieder-österreich im 18. Jahrhundert, so Gertrude Langer-Ostrawsky, häufig vorkam.<sup>44</sup> Aber Gertrude Langer-Ostrawsky schrieb, es finden sich aber auch andere Hinweise in den Quellen. Ein Teil vom Wert des Hauses bildete die Mitgift der Braut. Im Jahr 1778, während des Crida-Verfahrens, bestätigte der ehemalige Landgerichtsverwalter Johann Baptist Werty von Myhrenfeld die Aussage Franziska Stögerins, das gemeinsame eheliche Haus sei von ihrer Mutter „über das heyrathsgut geschenckt bekommene baarschaft erkaufet“.<sup>45</sup> Im Jahr 1780, nach der Insolvenz und der Trennung des Ehepaar Stögers, sagten Franziska Stögerin und ihre Mutter jeweils unter Eid aus, dass Carl Stöger 1.000 Gulden Heiratsgut versprochen worden, und dass diesem Versprechen, wie im vorigen Zitat gezeigt, durch den Kauf des Hauses nachgekommen wurde. Aus der Korrespondenz im Zuge des späteren Crida-Verfahren ist auch bekannt, dass ein Richter der N.Ö. Regierung für Franziska Stögerin neben dem Heiratsgut von 1.000 Gulden eine Widerlage von 2.000 Gulden von Carl Stöger forderte.<sup>46</sup> Franziska Stögerin bezahlte also eine Mitgift und Carl Stöger versprach eine Widerlage. Gertrude Langer-Ostrawsky schrieb dazu:

40 StAE, Karton 209, Kopie Kaufvertrag Haus und Gewerbe vom 14.05.1751.

41 StAE, Karton 209, Eid der Rosalia Glänzlin vom 25.03.1780 u. StAE, Karton 209, Eid der Franziska Stögerin vom 25.03.1780.

42 Gertrude Langer-Ostrawsky, S. 40.

43 StAE, Karton 209, Crida Abschied, 08.05.1779.

44 Ebd., S. 54f.

45 StAE, Karton 209, Atestatum Johann Baptist Werty von Myhrenfeld, 10.06.1778.

46 StAE, Karton 209, Schuldanmeldung Franziska Stögerin durch Franz Trenker, 05.11.1778.

„Heiratsgut und Widerlage sind dabei als wechselseitige Leistungen bei grundsätzlicher Gütertrennung zu sehen.“<sup>47</sup> Es finden sich also auch Hinweise, dass Carl und Franziska Stöger eine Gütertrennung beschlossen.

Daneben gab es noch weitere Möglichkeiten die Besitzverhältnisse zu regeln. Z.B. über partielle Gütergemeinschaft, Zugewinnngemeinschaft oder den Eigentumsvorbehalt. Bei letzterem gingen beide teilweise eine Gütergemeinschaft ein, blieben aber im Vollbesitz ihrer Recht für einen Teil ihres Vermögens. Diesen teil konnten die PartnerInnen individuell nutzen und der die Ehefrau oder der Ehemann hatten überhaupt keine Verfügungsgewalt über den Besitz. Dies machte Sinn, wenn eineR der PartnerInnen über beträchtlich mehr Besitz verfügte und in die Ehe brachte, als der Gatte oder die Gattin.<sup>48</sup>

Die Quellen lassen vermuten, dass sich die Seifensiederin über die Mitgift und Widerlage die Eigentumsrechte an der Hälfte ihres Mannes sicherte. Franziska Stögerin sicherte sich über eine Gütertrennung oder einen Vorbehalt das Eigentum an der Hälfte des Hauses, für die ihr Mann im Grundbuch eingetragen war. Wie oben gezeigt, bildete ein teil des Hauses die Mitgift, die Franziska Stögerin an ihren Mann leistete und Carl Stöger eine Widerlage in Höhe von 2.000 Gulden versprach. Da Franziska Stögerin bei der Insolvenz ihres Mannes für die Mitgift und Widerlage den vollen Erlös vom Verkauf des Hauses bekam, ist denkbar, dass die Mitgift und Widerlage mit Carl Stögers Hälfte des gemeinsamen Hauses abgesichert waren. Denkbar ist, dass Carl Stöger seine Hälfte des Hauses mit einer Art Hypothek für die Mitgift und Widerlage belastete. Eine andere Möglichkeit ist, dass auf seiner Hälfte des Hauses eine Art Eigentumsvorbehalt lag. Der Eigentumsvorbehalt unterschied sich vom bereits geschilderte Vorbehalt, in dem die Eigentumsrechte voll bei den ursprünglichen EigentümerInnen blieben. Bei einem Eigentumsvorbehalt verbleiben die Eigentumsrechte so lange bei den VoreigentümerInnen, bis einE KäuferIn, oder in diesem Fall der Ehemann, den Kaufpreis voll bezahlt hat. Fraglich ist, ob Carl Stöger einen Teil des Hauses mit zahlen oder eine Widerlage nachweisen sollte. Franziska Stögerin brachte unverhältnismäßig viel Besitz in die Ehe. Mit den vorliegenden Quellen lässt sich annehmen, dass Sie die vollständige materielle und finanzielle Ausstattung beisteuerte, während es keine Hinweise gibt, dass Carl Stöger materielle oder finanzielle Ausstattung einbrachte. Gertrude Langer-Ostrawsky stellte bei ihren Untersuchungen fest, dass die Widerlage in Niederösterreich häufig in Form von Liegenschaften, Grundstücken

---

47 Gertrude Langer-Ostrawsky, S. 53.

48 Ebd., S. 60.

oder Geld versprochen wurde.<sup>49</sup> Eltern waren verpflichtet die Kinder wirtschaftlich auszustatten.<sup>50</sup> Gertrude Langer-Ostrawsky beschreibt außerdem, dass in Fällen, in denen einE PartnerIn kein Eigentum einbringen konnte, die ärmeren PartnerInnen das zu erwartende Erbe versprechen konnte.<sup>51</sup> Es ist auch möglich, dass Carl Stöger mit seinen Einnahmen als Seifensieder und Kerzenzieher die Widerlage verdienen und dadurch den Eigentumsvorbehalt seiner Frau beenden wollte.

Einen Hinweis gilt es noch zu bedenken. Gertrude Langer-Ostrawsky bezog sich, wenn es um reiche Bräute und arme Bräutigame ging, auf gängige Modelle wie die Witwenschaft oder das Erben des Betriebs durch eine Meistertochter. Es ist aber auszuschließen, dass Franziska Stögerin vor der Ehe mit Carl Stöger verheiratet war. Sie trug noch ihren Mädchennamen Glänzlin und es finden sich auch sonst keine Hinweise, dass sie Witwe war. Allerdings war die Mutter Rosalia Glänzlin im Jahr vor der Eheschließung ihrer Tochter 1750, bereits zum zweiten Mal verwitwet und hat, wie bereits gezeigt, geerbt und war wohlhabend.

Bei späteren Grundstückskäufen während der Ehe wurden immer beide Eheleute in den Grund- und Gewärbüchern vermerkt.<sup>52</sup> Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Ehepaar zumindest für die gemeinsam gekauften Güter quasi eine Gütergemeinschaft einging, ob dies trotz einer Gütertrennung, im Rahmen einer Zugewinnngemeinschaft oder parallel zu Vorbehaltsvereinbarungen geschah, ist ebenfalls nicht zu klären. Auf jeden Fall, so schlussfolgerte Gertrude Langer-Ostrawsky, hatten Frauen sowohl bei der Gütertrennung durch den Vollbesitz der Eigentumsrechte eine starke Stellung bis hin zu Gleichberechtigung mit dem Ehemann, als auch bei Gütergemeinschaft ein wichtiges Mitspracherecht.<sup>53</sup> Auf der anderen Seite waren damit auch Verpflichtungen verbunden. Frauen hatten „für Schulden, hypothekarische Belastungen und andere Verpflichtungen ebenso einzustehen wie ihre Männer.“<sup>54</sup> Heide Wunder betonte bereits 1997 den Beziehungscharakter von Ehen. Beide PartnerInnen konnten nur gemeinsam einen Haushalt errichten, in den sie bei der Eheschließung Vermögen einbrachten, das sie durch gemeinsame Haushaltsführung sowie Arbeit wahren oder vermehren konnten.<sup>55</sup>

---

49 Ebd., S. 54f.

50 Ebd., S. 52.

51 Ebd., S. 71.

52 NöLA, Bezirksgericht Horn (=BG Horn), 19 Bürgerspital Eggenburg, 1 Gewärbuch 1758-1850, fo. 49 u. fo. 54, u. NÖLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 114, S. 130, fo. 498, fo. 598, fo. 632 u. fo. 690.

53 Gertrude Langer-Ostrawsky, S. 75f.

54 Ebd.

55 Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit,

Die gelebte Praxis zeichnete sich dabei aus durch ein „komplexes Geflecht von Verpflichtungen und Abmachungen, Vereinbarungen und Modifikationen“<sup>56</sup>

### **1.3 Seifensieder- und Kerzenzieherprofession**

Auf dem Haus der Eheleute Stöger in Eggenburg lag die Berechtigung, das Seifensiedergewerbe zu betreiben und den Meistertitel zu führen.<sup>57</sup> Zusätzlich dazu zogen die beiden noch Kerzen. Nach Katrin Seidel war die Kombination des Seifensieder- mit dem Kerzenziehergewerbe möglich und nicht selten, da dieselben Ausgangsprodukte benötigt wurden. Das Grundprodukt war „Inschlicht“, also nicht zum Verzehr geeigneter Rindertalg.<sup>58</sup> Dem Prozess der Kerzenherstellung widmet Katrin Seidel ein Kapitel in ihrem Buch „Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie“.<sup>59</sup> Wurde Talg in Lampen gefüllt und mit einem Docht versehen, war dies bereits die einfachste Form der Talgkerze. Für hochwertigere Kerzen bedurfte es aufwendigerer Siedeverfahren. Es konnte vorkommen, dass Fleischhauer Kerzen zogen und Seife sotten, da der Metzgerbetrieb den Rohstoff lieferte.<sup>60</sup> Eine Hauptbezugsquelle des Ehepaars Stöger für Inschlicht waren demnach nahe gelegene Metzgereien. Weitere mögliche Bezugsquellen waren Krämereien oder Ascherereien.<sup>61</sup> Franz Lerner stellt im Lexikon des Alten Handwerks ebenfalls kurz die Arbeit und Organisation der Seifensieder dar. Zu diesem Berufszweig finden sich nur wenige Informationen. Ein Grund dafür ist, wie der Autor erwähnt, dass es nicht viele Seifensieder und Kerzenzieher gab. Außer in großen Städten waren KerzenzieherInnen und SeifensiederInnen nicht oder nur selten in Zünften organisiert, auf Grund der kleinen Zahl von HandwerkerInnen.<sup>62</sup> Grund für die geringe Zahl war, dass Inschlicht- oder Talgkerzen selber in

---

in: Ute Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1997, S. 27-54, hier: S. 31.

56 Getrude Langer-Ostrawsky, S. 76.

57 StAE, Karton 209, Kopie Kaufvertrag Haus und Gewerbe vom 14.05.1751.

58 Katrin Seidel, Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie, Georg Olms Verlag, Hildesheim/ Zürich/ New York 1996, hier: S. 42.

59 Ebd., S. 50-56.

60 Franz Lerner Franz Lerner, Seifensieder, in: R. Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990, S. 192-193., Seifensieder, in: R. Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990, S. 192-193, hier S. 193.

61 Birgitt Pelzer-Reith, Seife, in: Friedrich Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Verlag J.B. Metzler, Stuttgart/ Weimar 2010, Sp. 1052-1056, hier: Sp. 1054, Vgl. Franz Lerner, S. 192f.

62 Birgitt Pelzer-Reith, Sp. 1054.

Haushaltsproduktion hergestellt werden konnten.<sup>63</sup>

Kerzen und Seifen gehörten zur Grundversorgung der Stadt. Auch wenn diese selber hergestellt werden konnten, so wurden in Eggenburg, wohl bedingt durch spezialisierte Arbeitsteilung, Kerzen von den BewohnerInnen gekauft. Als Grundversorgungsprodukte waren Kerzen und Seifen preisgebunden. Am 22.12.1760 hielt zum Beispiel der Stadtrat Carl Stöger an, dass er für weiße Kerzen elf Kreuzer, für schwarze Kerzen sowie für ein Stück Seife zehn Kreuzer zu verlangen hatte. Bei Nichtbeachtung drohte ihm eine nicht näher benannte Strafe.<sup>64</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Produkte vorher zu teuer verkauft wurden.

Ein Ratsprotokoll vom 12.08.1777 behandelt die Beschwerden der Bürgerschaft über die mangelnde Versorgung mit Kerzen und Seifen. Stellvertretend für ihren Mann wurde Franziska Stögerin ermahnt, „die diesartigen bürgerliche insassen mit erforderlichen kertzten und saifen des fördersamsten zu producieren sich angelegen halten und das gewerb eyfriger [zu] betreiben“.<sup>65</sup> Dem Ehepaar wurde „ex offio“, also von Amts wegen verordnet, die Bürgerschaft mit Kerzen und Seifen zu versorgen. Bei nicht Befolgung drohte der Entzug des Hauses und des Gewerbes.<sup>66</sup> Die Ratsmitglieder waren nämlich in der Lage den Verkauf des Hauses und des Gewerbes zu veranlassen. Wie Annemarie Steidl schrieb, waren HandwerkerInnen von „radizierten, d.h. an den Häusern haftenden Gewerben“, direkt dem Stadtrat unterstanden.<sup>67</sup>

## 2 Grundstückskäufe, Schulden und Crida

Im Jahr 1751 kamen Franziska und Carl Stöger als junges Ehepaar nach Eggenburg. Sie verfügten über ein Haus und eine Profession. Beide Eheleute waren für den Start in ein erfolgreiches Ehe- und Wirtschaftsleben ausgestattet. Zu dem Haus gehörte etwas Grundbesitz, den beide in den folgenden Jahren durch Zukäufe ausweiteten. Vielleicht lief die Wirtschaft gut und das Ehepaar wollte mit den Grundstückskäufen die Gewinne aus dem Seifensieder- und Kerzenziehergewerbe investieren. Vielleicht wollte das Meisterehepaar seine wirtschaftliche und soziale Lage durch Grunderwerb verbessern. Im Endeffekt endete das Ehepaar jedoch mit Schulden und im Konkurs.

---

63 Franz Lerner, Seifensieder, S. 192-193, Vgl. Katrin Seidel, S. 49; Birgitt Pelzer-Reith, Sp. 1054.

64 StAE, RatsP 12, Eintrag vom 22.12.1760.

65 StAE, Karton 209, Protocols Extract, 12.08.1777.

66 StAE, RatsP 5, Eintrag vom 12.08.1777.

67 Annemarie Steidl, Probleme und Möglichkeiten über Frauenarbeit im ländlichen Handwerk zu sprechen, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./New York 1998, S. 117-129, hier: S. 119.

Dieses Kapitel zeigt, wie die Schulden und die prekäre wirtschaftliche Situation entstanden sind. Dabei werden zwei Schuldverhältnisse genauer betrachtet. Zum einen der Kauf der Weingärten von den Prandtstetterischen Puppilern 1772, bei dem Franziska Stögerin auf ihre weiblichen Freiheiten verzichtete, was in einem eigenen Unterkapitel dargestellt und erklärt wird. Zum anderen werden die Ereignisse um Susanne Charisonin im Jahr 1774 beschrieben, die als Zäsur zu sehen sind und das Ehepaar Stöger in finanzielle Schwierigkeiten brachten. Weshalb ich auch auf diesen Fall eigens eingehen werde. Aber zuerst stelle ich die Entwicklung bis 1772 dar.

## **2.1 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe**

### **2.1.1 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe 1748-1772**

Um das Kreditverhalten des Ehepaars zu verstehen, werden nun chronologisch größere Anleihen sowie Schulden aufgeführt und in Relation zu den Grundstückskäufen gesetzt. Kleinere Beträge von wenigen Gulden sowie offene Forderungen aus Waren- und Rohstofflieferungen werden nicht berücksichtigt.

Bereits im Jahr 1748 lieh Anna Maria Gedeckin ihrem zu diesem Zeitpunkt noch unverheirateten Bruder Carl Stöger 289 Gulden und drei Kreuzer, die er innerhalb von drei Jahren zurück zahlen sollte.<sup>68</sup> In den ersten Ehejahren kaufte das Ehepaar Stöger Grundstücke in der direkten Umgebung von Eggenburg. Laut Eintrag im Ratsprotokoll vom 26.04.1754 kaufte Carl Stöger von Rosalia Stockmannin einen „garten ausser den Egen Thor bey dem Rethlsbächl“, nordöstlich der Stadt, für 200 Gulden, ob nur er oder auch seine Frau im Grundbuch eingetragene waren, ist nicht herauszufinden, da nicht alle Grundbücher des 18. Jahrhunderts für Eggenburg erhalten sind.<sup>69</sup> Seit 1755 führt ein Grundbuch der Stadt Carl und Franziska Stöger als EigentümerInnen von „2 Joch Äcker in Crembser Weeg“, wahrscheinlich südlich oder westlich der Stadt, sowie von einem Joch Acker „beym Stockh in den Gauderndorfer Weeg“ nördlich der Stadt.<sup>70</sup> Die Preise für diese Grundstücke sind im Grundbuch und den restlichen Quellen nicht dokumentiert. Ein undatiertes Blatt, überschrieben mit „was wir von der frauen mutter herausgewohnen haben“, listet auf, dass das Ehepaar von Rosalia Glänzlin in den Jahren zwischen 1751 und 1758

---

68 StAE, Karton 209, Forderung Anna Maria Gedeckin, 15.08.1751, Kopie vom 19.01.1756.

69 StAE, RatsP 72, Eintrag vom 26.04.1754.

70 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 498; und: NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 130.

Darlehen in Höhe von 1.976 Gulden erhalten hatte.<sup>71</sup>

Für die kommenden neun Jahr sind keine Grundstückseinkäufe vermerkt. Der nächste Hinweise auf einen Erwerb findet sich wieder im Grundbuch der Stadt Eggenburg. Darin stehen beide EhepartnerInnen seit 1764 als Eigentümer eines halben „Pifang [Anmerkung: unbewirtschaftet Feld] auf den Hof Garten“ sowie eines „Nütz-fleckhl“ im Kremser Grund und von drei Joch Acker „so halb weingarten das übrige oed“ im Kremser Feld eingeschrieben.<sup>72</sup> 1765 sind zwei weiterer Joch Acker „beym Stockh“ vermerkt.<sup>73</sup> Für diese Grundstücke sind keine Kaufpreise bezeugt. Im April 1768 erscheint im Ratsprotokoll der Stadt Eggenburg der Kauf eines halben Jochs Ackers „in gerstfeld neben dem schienner und fahrweeg“ durch Carl Stöger. Verkäufer war Anton Mayr, der Kaufpreis betrug 130 Gulden.<sup>74</sup>

Ende Oktober 1769 nahmen Karl und Franziska Stöger 150 Gulden Anleihe von Johann Georg Grund aus Grafenberg auf und zahlten, laut Notizen auf der Obligation, bis zum Jahr 1772 einen Betrag von 62 Gulden zurück.<sup>75</sup> Das ist die erste größere Anleihe des Ehepaars Stöger außerhalb des familiären Netzwerks. Vermutlich brauchte das Ehepaar das Geld, um weitere Grundstücke zu finanzieren. So führte seit 1770 das Grundbuch der Bruderschaft der Michalis Kapelle Karl und Franziska Stöger als Eigentümer von einem Joch Acker im „Lateiner Feld“ und von 1,5 Joch Acker „in Gestfeld in der braithen über dem Stoozendorfer Weeg“, gelegen neben einem Grundstück von Johann Apfelthaler, westlich von Eggenburg.<sup>76</sup> Auch hier sind keine Kaufpreise überliefert. Georg Grund lieh im Jahr 1771, nun als „Vetter“ bezeichnet, weitere 100 Gulden an das Ehepaar.<sup>77</sup>

Im Jahr 1771 kauften beide EhepartnerInnen 1,5 Joch Acker „in der braitten“,<sup>78</sup> 1772 ein halbes Joch Acker im „mitter weg“ im Kremser Feld und ein Joch Acker im „Lateinfeld“.<sup>79</sup> Im Mai 1772 borgten sich Carl und Franziska 60 Gulden von Joseph Bachmayr aus Grundendorf. Johann Michael Bach aus dem Dorf Stränig lieh dem Ehepaar im selben Jahr 500 Gulden. Aus den

---

71 StAE, Karton 209, was wir von der frauen mutter herausgewohnen haben, undatiert.

72 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 690; fo. 668., und fo. 598.

73 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo.114.

74 StAE, RatsP 60-61, Eintrag vom 01.01.1778.

75 StAE, Karton 209, Abschrift des Originalschuldscheines vom 29.10.1769 durch Stadt syndicus, 04.11.1778.

76 NöLA, BG Horn, 19,1 Gewährbuch, fo. 49.

77 StAE, Karton 209, Abschrift des Originalschuldscheines vom 27.08.1769 durch Stadt syndicus, 04.11.1778.

78 NöLA, BG Eggenburg 5 Bürgerspital Eggenburg, 1 Grundbuch des Bürgerspitals Eggenburg, fo.11.

79 NöLA, BG Horn, 19,1 Gewährbuch, fo. 54, u. NöLA, BG Eggenburg 05, 01 Grundbuch des Bürgerspitals Eggenburg, fo. 62.

Quellen des Crida-Verfahrens von 1778 ist bekannt, dass bis auf 36 Gulden diese Schuld an Michael Bach zurück bezahlt wurde.<sup>80</sup>

Im Jahr 1772 verkaufte das Ehepaar erstmals Grundbesitz, nämlich ein Joch Acker „beym Stockh in den Gauderndorfer Weeg“ nördlich der Stadt Eggenburg.<sup>81</sup> Zum Grund des Verkaufs findet sich kein Hinweis. Vielleicht diente der Erlös der Rückzahlung offener Schulden oder der Finanzierung bevorstehender weiterer Grundstückskäufe.

In den Jahren 1749 bis 1772 liehen sich Carl und Franziska Stögerin also ca. 3.000 Gulden, die sie als Schulden an die Gläubiger zurück zahlen mussten. Dabei sind weitere kleine Beträge noch nicht bedacht worden. Verglichen mit dem Kaufpreis für das eheliche Haus, 4.420 Gulden, zeigt sich, dass es sich um eine hohe Summe handelte. Vergleichen wir die Aktivitäten in den Jahren 1748 bis 1772, fällt auf, dass ab Ende der 1760er Jahre das Ehepaar vermehrt Grundstücke kaufte und wahrscheinlich dazu Geldanleihen bei Freunden und Bekannten aufnahm. Michaela Schmölz-Häberlein stellte für das 18. Jahrhundert in ganz Europa einen Aufschwung des Grundstück- und Kreditmarktes fest.<sup>82</sup> Nach dem Kauf von Äckern und Wiesen, später dann auch Weingärten, ist ein Erlös aus dem Verkauf der Ernte beziehungsweise der Verpachtung der Grünflächen zu erwarten.<sup>83</sup> Denkbar ist auch, dass das Ehepaar durch Grundbesitz sein gesellschaftliches Ansehen erhöhen wollte. Zu beachten ist, dass Carl und Franziska Stöger 1751 neu nach Eggenburg gezogen sind und dadurch Ansehen und Besitz erst erwerben mussten. Über die Einkünfte aus dem Seifensieder- und Kerzenziehergewerbe finden sich in den Quellen keine Hinweise. Doch mit steigender Höhe der Schulden dürfte es dem Ehepaar zunehmend schwerer gefallen sein Geld zu erhalten, worauf der Verzicht Franziska Stögerins auf ihre weiblichen Freiheiten einen Hinweis gibt.

## **2.1.2 Der Verzicht auf die weiblichen Freiheiten**

Am 01.05.1772 verfertigten und unterschrieben Carl und Franziska Stöger im Beisein von Dr. Joseph Cibbini, dem Anwalt Carl Stögers, einen Vertrag über den Kauf von zwei Weingärten. Verkäufer waren die Pupillen, die hinterlassenen Kinder, des Ehepaares Johann und Margaretha Prandtstetter, vertreten durch die Waisenkommission der Stadt Eggenburg. Der vollständige Kaufpreis betrug 830 Gulden, wovon Carl und Franziska Stöger 330 sofort zahlten und über die

80 StAE, Karton 209, Schuldforderung Johann Michael Bach, 04.11.1778.

81 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 498, und: NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 130.

82 Vgl. Michaela Schmölz-Häberlein, S. 212-217.

83 Vgl. z.B. ebd. S. 217.

verbleibenden 500 Gulden eine Obligation mit landesüblichem Zins von vier Prozent vereinbarten.<sup>84</sup> Für den in Raten zu zahlenden Betrag nahm das Ehepaar gemeinsam eine Hypothek auf „für uns, unsere erben und nachkömmlinge eines für beyde und beyde für eines [...] all unser haab und gueth in genere“.<sup>85</sup> Dazu listeten sie einzeln einen Garten, zwei Joch Acker im Cremser Weg und zwei weitere einzelne Joch Äcker auf. Diese Grundstücke waren folglich mit einer Hypothek belastet. Die Grundstücke lagen „in den allhiesigen brugfridt und stadt feldern“, waren also alle dem Grundbuch der Stadt Eggenburg dienstbar.<sup>86</sup> Zwischen 1754 und 1772 hatte das Ehepaar gemeinsam zwölf Joch Acker gekauft, wovon es nun vier Joch mit einer Hypothek belastete. Es musste also, um Kreditwürdig zu sein, noch nicht seinen ganzen Besitz verpfänden. Vor der Unterschrift wurde Franziska Stögerin belehrt und an ihre weiblichen Freiheiten erinnert, die sie „wohlbedächtlichen frey und unbezwungen ausdrückhlichen begeben und verzeihen“ hat.<sup>87</sup> Sich eines Rechtes zu begeben heißt nicht, wie vielleicht beim ersten Lesen zu vermuten ist, sich in den Schutz eines Rechtes zu begeben, sondern es heißt, auf ein Recht zu verzichten.<sup>88</sup> Aber was sind weibliche Freiheiten? Und was bedeutete es auf diese zu verzichten?

Wie bereits gezeigt wurde, können die ehelichen Besitzverhältnisse von Carl und Franziska Stöger nicht mit Gewissheit rekonstruiert werden. In Niederösterreich war es möglich in den Eheverträgen ein Vermögensvorbehalt festzulegen. Das bedeutet, dass den PartnerInnen eigenes Vermögen zustand, dass nicht in die Gütergemeinschaft einfluss und über das die jeweils anderen PartnerInnen keine Verfügungsgewalt hatten.<sup>89</sup> Das Eigentum, das von Franziska Stögerin nicht in die Gütergemeinschaft eingebracht wurde, verblieb bei ihr. Das bedeute, dass sie mit diesem Vermögen generell nicht für die Schulden ihres Mannes haftete. Gertrude Langer-Ostrawsky meint, dass dieses Vorgehen vor allem dann Sinn machte, wenn die Braut mehr Vermögen in die Ehe brachte, so wie es Franziska Stögerin der Fall war. Diese Regelung wurde außer Kraft gesetzt, wenn eine Ehefrau auf ihre weiblichen Freiheiten verzichtete, wie es Michaela Schmölz-Häberlein beschrieb.<sup>90</sup> Nur wenn sie dadurch quasi als Bürgrin ihres Mannes fungierte, konnten

---

84 StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 01.05.1772.

85 Ebd., ebenso in: StAE, Karton 209, Erster Grund Satz, 10.09.1772.

86 StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 01.05.1772, u. StAE, Karton 209, Erster Grund Satz, 10.09.1772.

87 StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 01.05.1772, fo. 1a u. 2r.

88 Vgl. zum Beispiel: <http://www.duden.de/rechtschreibung/begeben>. (Stand 22.09.2015)

89 Gertrude Langer-Ostrawsky, S.60.

90 Michaela Schmölz-Häberlein, Kleinstadtgesellschaft(en). Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2012, S.224.

GläubigerInnen von Karl Stöger auf ihr Vermögen zurückgreifen.<sup>91</sup> Über dies galt die Ehefrau im Konkursfall auf Grund des Anrechts auf das Heiratsgut als privilegierte Gläubigerin ihres Mannes. Auf die Freiheiten zu verzichten, machte nach der Einschätzung von Schmölz-Häberlein eher in Krisenzeiten Sinn, um in angespannter Lage einen Kredit mit dem Vermögen der Ehefrau abzusichern und so die Kreditwürdigkeit zu erhöhen. Das Risiko der Frau war der Verlust ihres Vermögens.<sup>92</sup>

David W. Sabean beschrieb Fälle, in denen der Verzicht aus formalen Gründen widerrufen wurde. Darin sahen zeitgenössische Rechtsgelehrte die Möglichkeit, Verträge in Frage zu stellen und Kreditbeziehungen zu stören, was einen rechtlichen Unsicherheitsfaktor erzeugte, von manchen Frauen sogar absichtlich provoziert wurde.<sup>93</sup> Deshalb erschien es notwendig diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die betreffenden Frauen vor ihrem Verzicht an die weiblichen Freiheiten zu erinnern. Dieser Gedanke herrschte auch in Niederösterreich und findet Ausdruck in der Verordnung „Certiorirung der Weiber auf dem Lande“ vom 15.10.1710:

*„es hätte sich einige Jahre her gezeigt, daß bey denen Darlehen, und anderen Contracten, allwo das Eheweib neben ihrem Ehemann, und für denselben, oder auch ein Weib für einen andern, sich verschrieben und verobligieret, benebens dabey ihrer in denen Rechten vorgesehenen weiblichen Freyheiten, des Senatus Consulti Velleiani, und Authenticae, si qua mulier C. Ad SC. Vell. sich begeben, und der treuherzige Creditor hierüber gleichwohl geglaubt hat, daß er bey solcher von denen Weibern beschener Mitverschreib- und Begebung angeregte ihrer weiblichen Rechte und freyheiten versichert seye, hernach zur Bezahlungszeit zum öffteren diese Beschweruß und Ausflucht erstanden wäre, daß die Weiber sich entschuldiget hätten, sie wären solcher ihrer weiblichen Freyheiten, die sie nicht verstanden hätten, von einigen Rechtsgelehrten, [...] nicht erinnert worden, und wären um dieser Ursache [...] von Rechts wegen nicht bündlich, und daher [...] zu bezahlen nicht schuldig. [...] Wodurch mancher treuhertziger Creditor, mit Verlust seines bargeliehenen Capitals, zu unwiederbringlichen Schaden gerathen.“<sup>94</sup>*

---

91 Vgl. zur Morgengabe: Gertrude Langer-Ostrawsky, S. 54f. u. David W. Sabean, Allianzen und Listen: Die Geschlechtervormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1997, S. 460-479, hier: S.467.

92 Michaela Schmölz-Häberlein, S.224.

93 David W. Sabean, 1997, S. 461-469.

94 Certiorirung der Weiber auf dem Lande, Wien, 15.10.1710, in: Codex Austriacus III, Supplementum

Um dieser Gefahr zu entgehen, so heißt es weiter, hätten es Männer vermieden, in einem Notfall mit einem Darlehen zu helfen, wodurch guter *Handel und Wandel* behindert worden wäre. Der Gesetzestext gibt eine Vorlage für den Verzicht auf die Freiheiten. Ein Vergleich mit den Quellen zum Fall Stöger zeigt, dass diese Passagen vom Stadtschreiber in Eggenburg wortwörtlich übernommen worden waren.<sup>95</sup>

Auf dem Kaufvertrag für die beiden Weingärten wurde am 09.09.1772 vermerkt, dass Franziska Stögerin „mit ihren beständten herrn Andreas Heger stattrichter [Anmerkung: Pate ihrer Kinder], und Mathias Peyfueß“, zu dem Zeitpunkt Mitglied des äußeren raths, als *erbettene Zeugen* vor dem Stadtrat im Rathaus Eggenburg erschienen war.<sup>96</sup> Sie wurde erneut an die weiblichen Freiheiten erinnert und bekräftigte Ihre Verzichtserklärung vom Mai desselben Jahres. Dieser Zusatz ist von großer Wichtigkeit. Nur durch die Erinnerung wurde der Verzicht rechtlich bindend. In dem bereits zitierten Gesetz heißt es nämlich weiter, dass

*„wann auch solches Versprechen von einem Eheweib in ihres Ehemanns Sache öffters wiederholt würde [...] zu halten und zu bezahlen nicht schuldig, sondern solche münd- oder schriftlich gethane Versprechen, nach Belieben, wann sie will, zu widerrufen und zurück zu nehmen befugt ist; es seye dann, daß sie neben solcher ihrer Verbündniß und Versprechen, auch zugleich besagt ihrer weiblichen Freyheiten sich erinnern lasse, und sodann derselben sich ausdrücklich verzeihe und begeben [...] ohne alle weitere Ausrede und Ausflucht, zu halten schuldig, und könne sich keiner weiblichen freyheiten mehr bedienen.“<sup>97</sup>*

Im Verlauf des Crida-Verfahrens stritt Franziska Stögerin ab, rechtmäßig auf ihre Freiheiten verzichtet zu haben. Dazu berief sich der Anwalt auf die zitierte „Certiorung der Weiber auf dem Lande“.<sup>98</sup> Dazu wird später mehr geschrieben werden. An dieser Stelle gilt es lediglich festzuhalten, dass der Verzicht von Franziska Stögerin auf ihre weiblichen Freiheiten auf eine finanziell angespannte Lage hinweist und für die Seifensiederin ein bewusstes finanzielles Risiko bedeute. Nichtsdestotrotz kaufte das Ehepaar weiter Grundstücke und ging neue Schulden ein.

---

codicis austriaci, Sammlung Österreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, so viele deren die Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren, Bd. 3, Leipzig 1748, S. 616-618, hier: S. 616f.

95 Vgl. Certiorung, Codex Austriacus III, S. 618.

96 StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 01.05.1772.

97 Certiorung, Codex Austriacus III, S. 617

98 Vgl. StAE, Karton 209, Franziska Stögerin an Stadtrat, 19.08.1778, u. StAE, Attestatio & respec. Aydlliche urkhundt weibliche Freiheiten gegen Pröckl, 06.05.1778, und StAE, Attestatio & respec. Aydlliche urkhundt weibliche Freiheiten gegen Floderer, 02.05.1778.

### 2.1.3 Kreditaufnahmen und Grundstückskäufe 1772-1776

Am 03.03.1773 kaufte das Ehepaar Stöger zwei Weingärten aus dem Nachlass der „Pupillen“, also (Halb-)Waisen, des Ehepaares Apfelthaller, vertreten durch die Waisenkommission der Stadt Eggenburg.<sup>99</sup> Für diesen Kauf verzichtete Franziska Stögerin ebenfalls auf ihre weiblichen Freiheiten. Vom Kaufpreis über 500 Gulden wurden 158 Gulden sofort beglichen. Für die verbleibenden 342 Gulden nahm das Ehepaar eine Hypothek auf den gemeinsamen „obst und groß garten sammt den darinen befindlichen preßhauß und keller, dann 1 1/2 joch Acker in Gerstfeldt in der Braitten“ auf.<sup>100</sup> Damit hatten beide nun sechseinhalb ihrer zwölf Joch Äcker verpfändet. Carl Stöger unterschrieb die Hypothekenvereinbarung mit Siegel in kleiner Schrift als „bürgerlicher Seifensieder“, Franziska Stögerin unterschrieb in deutlich größerer Schrift als ihr Gatte mit Siegel als „bürgerliche Seifensiedermeisterin“. Beide Eheleute bürgten damit für die Zahlungen. Außerdem zeigt sich in der Unterschrift das Selbstbewusstsein von Franziska Stögerin. Als ihr Beistand und Zeuge fungierte neuerlich der Stadtrichter Andreas Heger, der, wie erwähnt, Pate ihrer Kinder war. Es findet sich ein Nachtrag vom 19.09.1776, laut dessen Franziska Stögerin mit dem Zeugen Mathias Beyfus auf dem Rathaus erschienen wäre und nach Erinnerung den Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten bestätigt.<sup>101</sup>

Im Mai 1773 lieh Rosalia Pöckin, Schwester von Franziska Stögerin, ihrem Schwager Carl Stöger 400 Gulden.<sup>102</sup> Für dasselbe Jahr 1773 ist außerdem der Verkauf des „Pifang auf den Hof Gartten“ im Grundbuch Eggenburg dokumentiert.<sup>103</sup> Im Juni 1773 nahm das Ehepaar einen weiteren Kredit über 200 Gulden aus der Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Mathias und Maria Anna Hammerschmid auf.<sup>104</sup> Zur Absicherung verzichtete Franziska Stögerin abermals auf die weiblichen Freiheiten. Mathias Beyfus fungierte erneut als „beystand“.<sup>105</sup> Anfang des Jahres 1774 lieh sich das Ehepaar 830 Gulden von Susanne Charisonin, darauf werde ich gleich genauer eingehen.<sup>106</sup> Im Jahr 1776 lieh sich das Ehepaar zudem Geld vom Ehepaar Floderer. Dabei verzichtete Franziska Stögerin erneut auf ihre weiblichen Freiheiten.

---

99 StAE, Karton 209, Kaufvertrag Weingärten und Obligation, 03.03.1773.

100 StAE, Karton 209, Schuld Obligation, 03.03.1773, Vgl. NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 632 u. StAE, Karton 209, Satz Auszug, 07.10.1776.

101 StAE, Karton 209, Schuld Obligation, 03.03.1773.

102 StAE, Karton 209, Quittung über 400 Gulden, 05.04.1773.

103 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 690.

104 StAE, Karton 209, Schuld Obligation über 200 Gulden, 30.06.1773.

105 Ebd.

106 StAE, Karton 209, Erster Grundsatz pro 830 Gulden, 02.01.1774.

## 2.1.4 Kredit der Witwe Susanne Charisonin, dessen Aufkündigung 1776 und Folgen

Die bereits erwähnte Kreditaufnahme aus dem Jahr 1774 bei Susanne Charisonin ist mit 830 Gulden nicht nur die höchste Anleihe, die das Ehepaar Stöger ausserhalb des Familienkreises nahm, sondern der Kredit bei der Witwe Susanne Charisonin und vor allem dessen Aufkündigung waren auch entscheidend für die wahrgenommene Kreditfähigkeit des Ehepaars. Als sie Anfang 1774 den Kredit erhielten, nahmen sie dazu eine Hypothek auf die letzten noch nicht belasteten 5,5 Joch Acker, zwei Gärten und ein „wüßfleckl“ und ein „krauth pifang“ auf. Damit war, bis auf einige Weingärten, der gesamte neuerworbene Grundbesitz des Ehepaars verpfändet. Bei dieser Kreditaufnahme verzichtete Franziska Stögerin neuerlich auf ihre weiblichen Freiheiten. Zeugen waren ebenfalls Andreas Heger und Mathias Beyfus.<sup>107</sup> Zugleich liehen sich das Ehepaar Stöger 120 Gulden von der Waisenkommission der Stadt Eggenburg, die den Erbanteil der Kinder von Susanne Charisonin, den Halbweisen des verstorbenen Franz Charison, verwaltete. Das Ehepaar Stöger belastete dazu ein und einen halben Joch Acker in der Braitten in Gerstfeldt mit einer Hypothek. Die ein und ein halber Joch Acker in der Braitten in Gerstfeldt waren bereits 1772 beim Kauf von zwei Weingärten von den Prandtstetterische Pupillen, vertreten durch die gleiche Waisenhauskommission, für die Restschuld über 500 Gulden mit einer Hypothek belastet worden.<sup>108</sup> Diesmal findet sich in der Obligation die Begründung, dass das Geld benötigt wurde, zur „bedarfnus und wüthschafts bestreuttung“, also um das Gewerbe fortführen zu können.<sup>109</sup> An dieser Stelle ist ersichtlich, dass bereits 1774 der Bestand des Gewerbebetrieb und wahrscheinlich auch der Hausfriede des Ehepaars Stöger gefährdet waren.

Als Susanne Charisonin „eine anderweite wüthschaft zu ergreifen bemüssiget“ war, verzog sie in den ca. sieben Kilometer entfernten Markt Pulkau. Wegen des Umzugs kündigte sie 1776 den Kredit mit Carl und Franziska Stöger sowie einen weiteren, für den Fall Stöger nicht von Bedeutung, Kredit auf. Sie berücksichtigte 188 Gulden, die das Ehepaar bereits zurückgezahlt hatte, und forderte die Restschuld von 642 umgehend vom Ehepaar zurück. Außerdem verlangte die Witwe die Auszahlung der von der Waisenkommission an das Paar verliehenen 120 Gulden. Die Eheleute Stöger sollten somit insgesamt Schulden in Höhe von 762 Gulden zurückzahlen. Der Betrag sollte nach einer vertraglich festlegten Kündigungsfrist von drei Monaten fällig

---

107 Ebd.

108 StAE, Karton 209, Obligation pro 120 Gulden No. 13, 01.01.1774.

109 Ebd.

werden. Der Aufkündigung der Kredite stimmte der Stadtrat im Juni 1776 zu.<sup>110</sup> Dies bedeute, dass die Rückzahlung Ende September fällig wurde. Zur Beschlussfassung erschien Franziska Stögerin allein im Rathaus.<sup>111</sup> Warum Carl Stöger nicht erschien, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Wenige Tage nach der Aufkündigung des Kredits durch Susanne Charisonin forderte der Stadtschreiber Franz Leopold Sippel eine „nothsperr“, also die Versiegelung des Besitzes des Ehepaars Stöger, um aus der späteren Versteigerung seine Forderungen an das Paar beglichen zu bekommen.<sup>112</sup> Johann Michael Floderer forderte ebenfalls kurzfristig Geld vom Ehepaar Stöger zurück.<sup>113</sup> Das Ehepaar verkaufte im Juli 1776 ein und ein halbes Joch Acker für 485 Gulden an Chatharina Modelsecin, wahrscheinlich um dringende Forderungen zu bedienen.<sup>114</sup> Die Bezahlung durch die Käuferin erfolgte „ad manus magistratuales“, also nicht direkt an das Ehepaar, sondern an den Stadtrat.<sup>115</sup> Am 05.09.1776, vor dem Verstreichen der Rückzahlungsfrist für den Kredit von Susanne Charisonin, nahmen Carl und Franziska Stögerin 200 Gulden Kredit beim Handschuhmachermeister Carl Pröckl auf. Als Hypothek gaben sie ihr nicht näher beschriebenes Eigentum in „laitenfeld in Kremser graben“ sowie ein Joch Acker.<sup>116</sup> Mit dem Verkauf von ein und einhalben Joch Äcker und der Anleihe von 200 Gulden standen insgesamt 685 Gulden zur Verfügung, um Schulden zu tilgen. Die Eheleute nutzten das Geld allerdings nicht, um die Forderung der Witwe über 762 Gulden zu bedienen. Denn am 26.11.1776 erwirkte Franziska Stögerin eine Verzögerung der ursprünglich am ersten Oktober fällig werdenden Betrages an Susanne Charisonin um ein viertel Jahr.<sup>117</sup> Und auch die nächste fällige Zahlung an die Witwe konnten Carl und Franziska Stöger aufschieben. Für welche Forderungen die 685 Gulden verwendet wurden, ist in den Quellen nicht ersichtlich.

Am 01.10.1776 forderten der Bäckermeister Johann Michael und seine Frau Sophia Floderer ihren Restbetrag von 400 Gulden der ursprünglich geliehen 600 Gulden. Da das Ehepaar Stöger die Schulden nicht bezahlen konnte, verschrieb es sein verbliebenes Hab und Gut als Hypothek. Es unterschrieben Carl und Franziska Stöger mit Siegel, Carl Stöger mit „Saifensieder maister

---

110 StAE, Karton 209, Schreiben Susanne Karioson an Stadtrath Egenburg, 12.06.1776.

111 StAE, RatsP 1-2, Eintrag vom 12.06.1776.

112 Vgl. <http://drw- www.adw.uni- heidelberg.de/drw- cgi/zeigeindex=lemmata&term=notsperr&firstterm=notsp>. (Stand 22.09.2015)

113 StAE, RatsP 13, Einträge vom 19.06.1776 und 26.06.1776.

114 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 12.07.1776.

115 Ebd.

116 StAE, Karton 209, Schuldobligation pro 200 Gulden an Carl Pröckl, 05.09.1776.

117 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 26.11.1776.

alda“ und Franziska Stögerin erneut mit der Bezeichnung „saifensieder maisterin“, sie betonten so ihren sozialen Rang als Meisterehepaar.<sup>118</sup> Franziska Stögerin verzichtete neuerlich auf ihre weiblichen Freiheiten. Die Rückzahlung an das Ehepaar Floderer wurde daraufhin neu verhandelt. Die Beteiligten einigten sich auf vier Raten, jeweils fällig zum 01.10 der Jahre 1777-1780.<sup>119</sup> Es wurde mit aller Deutlichkeit festgeschrieben, dass bei Nicht-Einhaltung der Ratenzahlung durch die Eheleute Stöger der Besitz zur „Lizitation“, also Versteigerung, angeboten werden sollte.<sup>120</sup> Wenige Monate später gab Franziska Stögerin an, sie und ihre Kinder seien vom Bettelstab bedroht.<sup>121</sup> Einige Kredite mussten allerdings nicht zwangsläufig in den Konkurs führen. In einigen Gesetzen für Niederösterreich des 18. Jahrhunderts wird die Wichtigkeit von Krediten und der durch sie erzielte Liquidität für den „Handel und Wandel“ betont.<sup>122</sup> Außerdem war schon das Haus von Matthias und Rosalia Glänzl, den Eltern von Franziska Stögerin, von 1708 bis zum Tod von Matthias Glänzl mit Hypotheken belegt.<sup>123</sup> Die Aufkündigung des Kredits der Witwe Susanne Charisonin beeinträchtigte allerdings die finanzielle Liquidität und Kreditwürdigkeit des Ehepaars Stöger so sehr, dass weitere GläubigerInnen ihr Geld zurück forderten, das Ehepaar Grundstücke verkaufen und weitere Schulden aufnehmen musste. Trotz dieser Massnahmen konnten Franziska und Carl Stöger die Schulden nicht bedienen und beiden wurde zum ersten Mal die Lizitation angedroht.

## 2.1.5 Vermögensveränderungen 1776-1778

Für die Zeit nach 1774 sind keine Grundstückskäufe mehr dokumentiert, es wurden im Gegenteil Grundstücke verkauft. Das Ehepaar veräußerte im Juli 1776 einen Weingarten an Catharina Modelsecin für 485 Gulden.<sup>124</sup> Laut Grundbuch wurde der Garten im Münich Grund ebenfalls 1776 verkauft.<sup>125</sup>

Bisher habe ich in dieser Arbeit zu Gunsten der Übersichtlichkeit nur größere Schulden aufgelistet. Doch auch kleine Summen sammelten sich im Laufe der Zeit an. Ein anschauliches Beispiel für kleinere, alltägliche Schulden, bietet die Forderung Johann Anton Suettris. Als

118 StAE, Karton 209, Schuld Obligation pro 400 Gulden, 01.10.1776.

119 Ebd.

120 StAE, Karton 209, Erster Satzbrief pro 400 Gulden, 03.10.1776.

121 StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

122 Zum Beispiel: Certiorirung, Codex Austriacus III, S. 616.

123 NöLA, KG Krems 219, 6, Hausgrundbuch d. Herrschaft Sitzendorf, Bd. II, Grundbucheintrag von ainem gantzen Bawern hoff, fo. 61.

124 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 12.07.1776.

125 NöLA, BG Eggenburg 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände, fo. 632.

Gläubiger des späteren Crida-Verfahrens reichte er eine vierseitige Liste mit Forderungen ein. Er verlieh im Zeitraum von 1758 bis 1778 regelmäßig Geld, Lebensmittel, Stoffe und weitere Dinge im Wert von 531 Gulden und 49 Kreuzern. Von diesem Gegenwert zahlte das Ehepaar Stöger 270 Gulden und 24 Kreuzer in Form von Geld und Kerzen zurück. Im Jahr 1778 war eine Restschuld von 261 Gulden und 25 Kreuzer offen.<sup>126</sup>

Bedingt durch das Produktionsverfahren von Kerzen und Seifen benötigten, wie bereits erwähnt, SeifensiederInnen und KerzenzieherInnen „Inschlicht“ Talg und Fett, als Rohstoff.<sup>127</sup> Die wichtigste Bezugsquelle war Rinderfett von Metzgereien. Es verwundert daher nicht, dass das Ehepaar Stöger Metzgern Geld für Inschlicht schuldete. Dabei handelte es sich meist um kleinere, wohl übliche Beträge über wenige Gulden. Einige Forderungen konnten auch höher ausfallen. Im Jahr 1778, noch vor dem Konkursverfahren, stritten vor dem Stadtrat Franziska Stögerin und der Eggenburger Metzger Joseph Simlinger um scheinbar unübliche hohe Lieferantenschulden. In der Folge wurde eine Schuld des Ehepaars Stöger in Höhe von 49 Gulden und 29,5 Kreuzern festgelegt.<sup>128</sup>

Doch wofür verwendete das Ehepaar Stöger ihr Geld? Ende des Jahres 1776 lieh sich Carl Stöger vom bürgerlichen Ausschuss der Stadt Eggenburg 156 Gulden zur „fortführung des zwischen mir und meinem eheweib entstandenen ehestreits bey einem venerabile consistorio“.<sup>129</sup> Auf diesen Streit werde ich in einem eigenen Kapitel eingehen. Zu bemerken ist hier, dass diese Anleihe allein Carl Stöger betraf und aus dem gegebenen Anlass begründet war.

Einen weiteren Einblick, wofür das Ehepaar sein Geld verwendete, findet sich in einem Schreiben des Stadtrates aus dem Jahr 1778. Die Mitglieder des Stadtrats Eggenburgs wiesen auf die Studienkosten des 21 jährigen Sohnes des Ehepaars hin, der „von dessen professoren für unfähig erkannt worden“ ist.<sup>130</sup> Bis dato habe allein dieses Studium die Eltern um die 3.000 Gulden gekostete.<sup>131</sup> Daneben entstanden weitere Kosten. Der in Wien lebende Joseph Sans brachte zum Beispiel am 02.10.1778 ein, dass Anfang 1777 der Sohn Karl Joseph bei ihm einen Rock in ein Kleid umnähen lies und ihm noch immer 3 Gulden und 42 Kreuzer schuldig sei.<sup>132</sup> Der Studienverlauf von Karl Joseph Stöger lässt sich nicht verfolgen. In den Matrikeln der

---

126 StAE, Karton 209, Schuldforderung Johann Anton Suettri, undatiert. (wahrscheinlich 1778)

127 Vgl. Katrin Seidel, S. 42 u. 50f., Franz Lerner, S. 192f.

128 StAE, Karton 209, Protokollauszug Franziska Stögerin contra Simlinger Joseph, 30.04.1778.

129 StAE, Karton 209, Obligation pro 156 Gulden, 02.12.1777.

130 StAE, Karton 209, Verlaß, 02.05.1778.

131 StAE, Karton 165, Bericht des Stadtrates Eggenburg, 16.02.1778.

132 StAE, Karton 209, Joseph Sans an Stadtrat Eggenburg, 02.10.1778.

Universität finden sich Eintragungen zu Andreas, Ferdinandus, Franciscus, Georgius, Ignatius, Josephus, Leopoldus und Wolfgangus Stöger aus den 1760er und 1770er Jahren, allerdings weist nichts darauf hin, dass es sich bei einem der Matrikeln um Karl Joseph Stöger, dem Sohn des Ehepaares aus Eggenburg handelt.<sup>133</sup> Josephus Stöger zum Beispiel studierte an der Universität Wien in den Jahren 1756/57. Karl Joseph Stöger wurde allerdings erst am 24.03.1757 geboren.

Ein weiterer Kostenfaktor waren die aus den Schulden abgeleiteten Zinsen. In einem Ratsprotokoll wird die Zinslast als ein Hauptgrund für den Verfall des ehelichen Vermögens aufgeführt. Dennoch, oder vielleicht deswegen, nahmen beide EhepartnerInnen weitere Schulden auf. Noch im November 1777, als die Crida absehbar war, lieh der Schwager von Franziska Stögerin, Franz Paul Schuller aus Sitzendorf, ihr 31 Gulden und 20 Kreuzer.<sup>134</sup>

Außerdem waren die alltäglichen Ausgaben der Haushalts- und Gewerbeführung hoch. Einem Schreiben an den Stadtrat vom 30.12.1777 fügte Franziska Stögerin eine Auflistung ihrer verschiedenen Aufwendungen für die Jahre 1776 und 1777 bei, die insgesamt eine Summe von 1.176 Gulden und 46,5 Kreuzern ergaben. Es finden sich private und gewerbliche Einkäufe, Entlohnungen von Ackerleuten und Dienstboten sowie Schuldrückzahlungen. Außerdem sind 15 Gulden aufgelistet, die Carl Stöger angeblich ohne das Wissen seiner Frau aus dem Haus genommen hätte. Dabei betonte Franziska Stögerin, dass ihr Ehemann unabhängig von ihr Schulden gemacht hatte.<sup>135</sup>

Mit den vorliegenden Quellen kann keine Bilanz aus den Einnahmen des Gewerbebetriebs und den Ausgaben des Ehepaares Stöger erstellt werden. Da nicht für alle Grundstückseinkäufe die Kaufverträge erhalten sind, kann nicht mit Gewissheit aufgelistet werden, wie hoch die Ausgaben für Grundstückseinkäufe insgesamt waren. Das spätere Crida-Verfahren und die Kreditaufnahmen zeigen aber, dass die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb die Ausgaben nicht gedeckt haben. So kosteten z.B. die zwei Weingärten, die das Paar 1772 kaufte, 830 Gulden und die beiden Weingärten aus dem Jahr 1773 500 Gulden. Anhand dieser Beispiele können also keine handelsüblichen Preise ermittelt werden. Was die finanzielle Situation des Ehepaares aber auf jeden Fall stark belastete war die Schuldrückforderung von 762 Gulden durch Susanne Charisonin 1776 und die daraufhin folgenden Forderungen weiterer GläubigerInnen.

Die Schuldenlast, die Ausgaben, die zunehmenden Zinsen und die finanziell angespannte

---

133 Vgl. Kurt Mühlberger (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Wien, VIII. Band 1746/47- 1777/1778, Bd. 8, Böhlau, Wien/ Köln/ Weimar, 2014, S. 468, 478.

134 StAE, Karton 209, Schuldforderung Franz Paul Schuller, 04.11.1778.

135 StAE, Karton 209, Copia bestrittene ausgaben und schulden anno 776 et 777, 22.12.1777.

Situation gefährdeten den ehelichen Frieden, wie später ausführlich dargestellt werden wird. Die bedrohliche Situation führte zu Konflikten mit Personen aus dem Familienkreis, mit Freunden, Geschäftspartnern und Personen des täglichen Umgangs. Gerade persönliche Beziehungen wurden durch den legitimen Wunsch der Gläubiger nach Rückzahlung der geliehen Beträge gefährdet. Dies führte zu Spannungen, wie anhand von zwei Beispielen gezeigt wird. Es kann vermutet werden, dass Carl und Franziska Stöger auch vor unlauteren Mitteln nicht zurück schreckten, um ihre Existenz zu sichern.

Am 20.10.1778 forderte die Schwester von Franziska Stögerin, Rosalia Pöckin, die Tilgung von Krediten aus den Jahren 1773 bis 1775, von denen noch ihrer Ansicht nach 369 Gulden und sieben Kreuzer offen waren.<sup>136</sup> Das Ehepaar bestand darauf, das Geld an Rosalia Pöckin bereits zurück gezahlt zu haben. In den Ratsprotokollen findet sich die Aussage des Zeugen Joseph Fenauer.<sup>137</sup> Joseph Fenauer bestätigte die Rückzahlung des Kredits durch das Ehepaar Stöger an Rosalia Pöckin.<sup>138</sup> Nach dieser Aussage wäre kein Geld mehr an die Kreditgeberin zu zahlen gewesen. Rosalia Pöckin brachte nach dem 20.10.1778 auch keine weiteren Forderungen ein. Joseph Fenauer war, wie das Ratsprotokoll zeigt, ursprünglich wegen eines anderen Verfahrens auf dem Rathaus und leistete nur zufällig eine Aussage für das Ehepaar Stöger. Ein ähnlicher Fall ist für das Jahr 1768 vermerkt. Auf der Obligation für einen Kredit aus dem Jahr 1765 über 400 Gulden unterschrieb 1768 Joseph Fenauer und bestätigte damit die Rückzahlung von 400 Gulden Nominal und 28 Gulden Zinsen durch das Ehepaar Stöger an Rosalia Pöcking.<sup>139</sup> Mit den Quellen lässt sich nicht belegen, ob die Kredite zurückgezahlt wurden oder nicht. Es bleibt aber die Frage, warum Rosalia Pöckin ihre eigene Schwester anzeigen sollte, genauso wie die Frage, warum Franziska Stögerin, die laut Quellen immer den Rückhalt ihrer Familie genoss, ihre Schwester betrügen sollte. Vielleicht sollte die Forderung auch nicht Franziska Stögerin, sondern ihren Mann treffen.

Ein anderer Fall ist deutlicher. Wie bereits vorher beschrieben, verließ Georg Grund im Jahr 1771 an das Ehepaar Stöger 100 Gulden. Im Januar 1778 beteuerte Franziska Stögerin jedoch, über diese Obligation aus dem Jahr 1771 nicht informiert gewesen zu sein.<sup>140</sup> Während des Crida-Verfahrens sagte Georg Grund aus, Franziska Stögerin habe seiner Gattin aus Dank für die Geldleihe eine Tafel Seife geschenkt. Weil sich Franziska Stögerin mit einem Geschenk

---

136 StAE, Karton 209, Schuldforderung Rosalia Pöcklin, 20.10.1778.

137 Vgl. StAE, Karton 209, Bürgermeister, Stadtrichter und Rat an Christoph Sonnleithner, 19.03.1778.

138 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 27.03.1778.

139 StAE, Karton 209, Schuldobligation vom 01.05.1765, 02.02.1768.

140 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 28.01.1778.

bedankte, musste sie seiner Meinung nach Wissen über die Obligation gehabt haben.<sup>141</sup> Hier werfen sich also beide Parteien, Franziska Stögerin und Georg Grund, vor zu lügen.

In den Quellen finden sich aber auch Hinweise, dass das Ehepaar Stöger seine Schulden ganz oder zumindest zum Teil zurückzahlte. Zum Beispiel taucht das Ehepaar Bachmayr, von dem sich das Ehepaar Stöger 1772 einen Betrag von 60 Gulden lieh, im 1778 verfassten Crida-Abschied nicht als Gläubigerpartei auf. Von ursprünglich 500 von Johann Michael Bach geliehenen Gulden zahlte das Paar 464 zurück, so dass 1778 nur noch 36 gefordert wurden.<sup>142</sup> Die Zeugenaussage von Joseph Fenauer belegt die Rückzahlung der Kredite an die Schwester von Franziska Stögerin.

## **2.2 Die Crida**

Auf den letzten Seiten wurde deutlich, dass vor allem zwei Gründe zum Konkurs führten. Die Kreditaufkündigung 1776 von Susanne Charisosin machte es nötig, kurzfristig eine hohe Summe an Geld zu zahlen, was nur schwer zu arrangieren war. Die Ungeduld der GläubigerInnen sind an den Geldrückforderungen auszumachen. Zweitens liegt die Vermutung nahe, dass bereits 1774 die Gewerbeführung mangelhaft war. Es finden sich immer wieder Hinweise, dass die Produktion und der Verkauf der Seifen wie Kerzen stockte und fehlende Einnahmen die wirtschaftliche Situation weiter anspannte. Dies und die höheren Kreditaufnahmen 1774 legen nahe, dass das Gewerbe nicht genug Geld einbrachte, um zumindest kurz- bis mittelfristig die Grundstückseinkäufe und Schulden zu finanzieren. Was in der Folge zu Zahlungsunfähigkeit und die Insolvenz führte.

Eine Insolvenz wurde im 18. Jahrhundert als „Crida“ bezeichnet. Sie trat ein, wenn Forderungen nicht mehr bedient werden konnten. Auf den folgenden Seiten wird dargestellt, wie sich die prekäre finanzielle Lage von Carl und Franziska Stöger zu einer Insolvenz entwickelte. Dann wird auf das Crida-Verfahren, die Erklärung der Insolvenz und die Versteigerung des gesamten Besitzes eingegangen, was dazu diente, die Ansprüche der GläubigerInnen zu erfüllen.

Die Rückzahlungsforderungen der GläubigerInnen Carl Pröckl, Georg Grund und des Ehepaars Johann Michael und Sophia Floderer verschlechterten die finanzielle Lage des Ehepaars, so dass Carl Stöger und Franziska Stögerin in den Jahren 1776 und 1777 fällige Schuldrückzahlungen verschieben mussten. Dadurch wurde den KreditgeberInnen bewusst, dass ihre Ansprüche nicht

---

141 StAE, Karton 209, Rentmeister von Unterdirnbach Johann Lorenz an Stadtrat Eggenburg, Anlage „Formular Jurandi des Georg Grund“, 31.08.1778.

142 StAE, Karton 209, Schuldforderung Johann Michael Bach, 04.11.1778.

bedient werden konnten. Dies führte 1778 durch die Initiative von Carl Pröckl, Georg Grund und dem Ehepaar Floderer zur Eröffnung des Crida-Verfahrens.

Ein Faktor, der in diesem Kapitel nur am Rand erwähnt wird, ist der häusliche und eheliche Unfrieden zwischen Franziska und Carl Stöger, der ab 1777 in gerichtlichen Prozessen öffentlich ausgetragen wurde. Die Abhandlung dazu folgt im nächsten Kapitel.

## **2.2.1 Weg in die Insolvenz**

### **2.2.1.1 Prekäre Situation und Rückzahlungsforderungen 1778**

Am 19.12.1777 ließ der Stadtrat von Eggenburg das Haus und die Werkstatt des Ehepaars Stöger durch die Kommissare Franz Anton Frinz und Johann Heinrich Schreiber begutachten. Die Kommissare stellten fest, dass sich dort keine Seifen und Kerzen befanden, sondern Franziska Stögerin diese „malizioser weise [...] verschleppt“, also verabsäumt, habe.<sup>143</sup> Die Seifensiederin gab als Grund für die ausbleibende Produktion an, dass sie wegen einer Inhaftierung ihres Gesellen in der Arbeit behindert worden wäre. Durch das Fehlen des Gesellen sei ein Sud Seife verloren gegangen und das Gewerbe konnte, so die Aussage der Meisterin, nicht weitergeführt werden, was einen Schaden von 100 Gulden bewirkt habe. Zusätzlich dazu habe sie Kerzen und Seifen zu höherem Preis einkaufen und in Eggenburg zum satzungsgemäßen Preis verkaufen müssen, wobei ihr ihre Mutter Rosalia Glänzlin behilflich war.<sup>144</sup> Durch die Schilderungen von Franziska Stögerin entsteht der Eindruck, dass sie das Gewerbe allein, ohne ihren Mann, führte.

In einem einige Tage später entstandenen Schreiben an den Stadtrat legte Franziska Stögerin ihrem Mann zur Last, Seifen von fremden Seifensiedern gekauft und sie damit im Verkauf gehemmt zu haben.<sup>145</sup> Wenige Tage später, am Anfang des nächsten Jahres, schilderte sie der N.Ö. Regierung, dass ihr Mann zu ihrem größten Schaden Seifen kaufe und für den selben Preis verkaufe, was der Stadtrat von Eggenburg bisher nicht unterbinden könnte. Deshalb sollte die N.Ö. Regierung ihm die Unterlassung bei Androhung von Arrest auflegen. Die N.Ö. Regierung lehnte das Anliegen mit der Begründung ab, dass sie gar keine Ursache zur Beschwerde gehabt hätte.<sup>146</sup> Zu diesem Zeitpunkt befanden sich beide EhepartnerInnen in einem Rechtsstreit über private Probleme. Es scheinen sich beide Eheleute beim Betreiben ihres Gewerbes behindert zu

---

143 StAE, Karton 209, Urkhundt, 19.12.1777.

144 StAE, Karton 209, Schreiben an die Regierung, 22.12.1777; StAE, Karton 209, Brief/ Mitteilung Rosalia Glänzlin an Francica Stögerin, undatiert (wohl 1778).

145 StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadtrat, 30.12.1777.

146 StAE, Karton 209, Schrieben an die N.Ö. Regierung 07.01.1778.

haben. Dieser Umstand und die Schilderungen der Kommissare lassen den Schluss zu, dass das Ehepaar Stöger keine ausreichenden Einkünfte aus ihrer handwerklichen Arbeit erzielen konnte. Deshalb versuchten es ihre Kredite umzuschulden oder deren Rückzahlung zu verzögern.

### ***Rückzahlungsforderungen Pröckl, Floderer und Grund***

Am 18.03.1778 forderte der Handschuhmeister Carl Pröckl die Rückzahlung von 200 im September 1776 geliehenen Gulden zuzüglich der fünf Prozent Zinsen. Für deren Zahlung hatte Franziska Stögerin zuletzt Ende 1777 einen dreimonatigen Aufschub erreicht. Der Gläubiger beklagte, dass er auf das Geld zu lange warten und die Rückzahlung selbst des Öfteren „sollizitieren“, also nachsuchen, hätte müssen. Dabei habe er die „spretesten abförttigungen“, also für Carl Pröckl nicht nachvollziehbare, Verzögerungsversuche, erdulden müssen.<sup>147</sup> In seiner schriftlichen Rückzahlungsforderung lies er verlauten, sich sein Geld nicht „durch die finger gehen“ lassen zu wollen und fordert das vom Ehepaar Stöger mit einer Hypothek belastete Feld zur „Lizitation“, also zur Schätzung und Versteigerung, auszuschreiben.<sup>148</sup> Dem Ansuchen gab der Stadtrat statt.

Am selben Tag, den 18.03.1778, forderten der Bäcker Johann Michael Floderer und dessen Frau Sophia von Carl Stöger und Franziska Stögerin die Tilgung von 400 Gulden und verlangten ebenfalls die Schätzung und Versteigerung der als Hypotheken gegebenen Grundstücke, in diesem Fall ein Feldstück, vier Joch Acker, vier Joch Gärten und eine Wiese. Die Rückzahlung an das Paar war zu dem Zeitpunkt bereits sechs Monate überfällig. Auch diesem Gesuch stimmte der Stadtrat zu.

Am 27.03.1778 forderte Georg Grund eine Tagsatzung, um 200 ausstehende Gulden vom Ehepaar Stöger einzufordern und erwog ebenfalls eine Liquidation.<sup>149</sup> Nachdem Georg Grund am 03.04.1778 erfolgreich den Anspruch auf weitere 100 Gulden geltend machte, stellte der Stadtrat eine nahe Exekution des Lizitations-Beschlusses in Aussicht.<sup>150</sup> Am selben Tag forderten das Ehepaar Floderer sowie Carl Pröckl vom Stadtrat, dass dieser ein Compass-Schreiben an die betreffenden Grundbucheinrichtungen sende.<sup>151</sup> Die Ratsmitglieder beschlossen die Ausfertigung

---

147 StAE, Karton 209, Carl Pröckl an Magistrat, 18.03.1778.

148 Ebd.

149 StAE, Karton 209, Klage und Bitte Johann Georg Grund, 27.03.1778.

150 StAE, Karton 209, Protocoll Extract, 03.04.1778.

151 StAE, Karton 209, Schreiben Floderer an Stadtrat, 03.04.1778 u. StAE, Karton 209, Schreiben Pröckl an Stadtrat, 03.04.1778.

und die „communicierung“, also Versendung, der Briefe an die Grundbuchämter.<sup>152</sup> Die Schreiben an die Grundbücher waren der erste Schritt hin zur Versteigerung. Die *Compass-Schreiben* bedeuteten für die GläubigerInnen, dass der Magistrat ihnen Rechtsbeistand zusicherte und eine Zwangsvollstreckung möglich wurde.<sup>153</sup> Die Verwalter der Grundbücher damit um eine Schätzung der mit einer Hypothek belasteten Grundstücke gebeten. Carl Pröckl ließ dem Ehepaar Stöger die Bewilligung des Compass-Schreibens unverzüglich zuschicken. Das Ehepaar Floderer tat dies erst eine Woche später.<sup>154</sup> Hier zeigt sich die Entschlossenheit des Handschuhmeisters, der als Erster die Versteigerung der Grundstücke forderte, und diese Entschlossenheit dem Seifensiederpaar vor Augen führte. Franziska Stögerin nahm die Bewilligungsschreiben entgegen und wussten somit um die „brenzlige“ Situation.

### ***Franziska Stögerin fordert einen iudex delegatus***

Auf die Entscheidung des Rates, die Compass-Schreiben zu versenden, reagierte Franziska Stögerin, um die Versteigerung abzuwenden oder zumindest herauszuzögern. Am 08.04.1778 forderte ihr Anwalt die Aufstellung eines iudex delegatus, eines stellvertretenden Richters, der anstatt des Stadtrates die Rückzahlungsforderungen verhandeln sollte.<sup>155</sup> Bereits vorher wurde dieses Ansuchen um einen iudex delegatus von den GläubigerInnen des Ehepaars als Verzögerungstaktik gewertet. Das Ehepaar Floderer bemängelte bereits am 18.03.1778, dass der Anwalt des Ehepaars Stöger die Rückzahlung mit Hilfe eines „in iure et praxi unbewanderten winkel scribenten“, gemeint ist wohl der Anwalt von Franziska Stögerin, verzögert hätte.<sup>156</sup> Carl Pröckl beklagte ebenfalls Verzögerungsmaßnahmen und bezeichnete in seinem energischen Schreiben Franziska Stögerin als alleinige Urheberin der Verzögerung der Schuldrückzahlung.<sup>157</sup> Die GläubigerInnen beschwerten sich also, dass Franziska Stögerin die Zahlung beziehungsweise die Versteigerung der mit Hypotheken belasteten Grundstücke herauszögern wollte und bezogen sich damit auf ihre Forderung einen iudex delegatus einzusetzen.

Daraufhin setzte der Rat eine Tagsatzung mit dem Ehepaar Stöger sowie den GläubigerInnen Floderer, Pröckl und Grund für den 28. April 1778 an. Am 29.04.1778 bat Franziska Stögerin die Tagsatzung zu verschieben, weil „mein herr schwager Anthon Quittri bekanntermassen noch

152 StAE, RatsP 22-23, Eintrag vom 03.04.1778.

153 Vgl. <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/hi/lfbr/hilfbrief.htm>. (Stand 22.09.2015)

154 Vgl. StAE, Karton 209, Bestätigung über die Zustellung Floderer, 27.03.1778 u. StAE, Karton 209, Bestätigung über die Zustellung Grund, 30.03.1778.

155 StAE, Karton 209, Bitte an Stadtrat um Aufstellung eines iudex delegatus, 08.04.1778.

156 StAE, Karton 209, Klage und bitten Johann und Sophia Floderer an Magistrat, 18.03.1778.

157 StAE, Karton 209, Klage Carl Pröckl an den Magistrat, 18.03.1778.

nicht vollkommen reconvalesciret [Anmerkung: genesen ist], ich aber allein als eine schwache weibspersohn in defenza bin<sup>158</sup>. Die Tagsatzung wurde auf den sechsten Mai 1778 verlegt. Diese Aussage steht scheinbar im Widerspruch zu ihrem sonst selbstbewussten Auftreten, könnte aber auch Ausdruck einer ihr von den GläubigerInnen vorgeworfenen Verzögerungstaktik sein, die Franziska Stögerin vorwarfen, dass sie die Rückzahlung nur aufschieben wollte.

Mitte Mai 1778 kritisierte Carl Pröckl in einem eindringlich formuliertem Schreiben, dass das von Franziska Stögerin gestellte Ansuchen, einen iudex delegatus zu bestellen, eine Zeitverzögerung hinsichtlich der Schuldrückzahlungen gewesen sei. Er beschwerte sich außerdem, dass noch nicht über die Rückzahlung der Kredite verhandelt worden wäre. Der Handschuhmeister drängte erneut auf die Schätzung der mit Hypotheken belegten Grundstücke des Seifensiederpaares.<sup>159</sup> Am 20.05. 1778 wurden Compass-Schreiben für Carl Pröckl, das Ehepaar Floderer sowie Georg Grund ausgestellt, um sie den betreffenden Grundbuchämtern und dem Ehepaar Stöger erneut zuzustellen.<sup>160</sup> Wie bereits im März war es wieder Carl Pröckl, der das Verfahren durch seine Initiative vorantrieb.

Zwei Tage nachdem die KreditgeberInnen expressis verbis die Schätzung der Grundstücke geforderten hatten, kündigte am 22.05.1778 von der Waisenkommission der Stadt Eggenburg den Kredit über 500 Gulden aus dem Geld der Prandstetterischen Pupillen. Angedroht wurde die Versteigerung von „3 joch äcker in kreingerfeld, dann 1 joch in gerstfeld und endlichen auch der garthen und feldstuck in münichfeld“.<sup>161</sup> Am selben Tags wurde vom Stadtrat an Franziska Stögerin eine Beschwerde der Bürgerschaft herangetragen. Ihr wurde vorgeworfen, sie würde „saufer“ und die Stadt nicht mehr mit Kerzen versehen. Deshalb sollte sie binnen 14 Tagen Zeugenaussagen vorbringen, die zeigen sollten, dass sie zur „Bestreitung“, also Weiterführung, des Handwerkes im Stande sei. Bei verpasster Erfüllung sollte das Haus, und das damit verbundene Gewerbe neu vergeben werden.<sup>162</sup> Es finden sich in den erhaltenen Quellen keine Hinweise, dass ihr ein weiteres Mal Trunksucht vorgeworfen wurde, geschweige denn, dass sie auch tatsächlich übermäßig Alkohol trank. Allerdings warf die Seifensiedermeisterin ihrem Mann in Prozessen vor dem Stadtrat, der NÖ Regierung und dem Konsistorium Trunksucht vor und bezeichnete Anfang des Jahres 1778 Zeugen ihres Mannes als dessen „saufer- und spiell

---

158 StAE, Karton 209, Franziska Stögerin an Stadtrat, 29.04.1778.

159 StAE, Karton 209, Pröckl an Stadtrat, 13.05.1778.

160 Vgl. StAE, RatsP 13, Eintrag vom 20.05.1778.

161 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 22.05.1778.

162 Ebd.

cammeraden“.<sup>163</sup> Vielleicht handelt es sich hierbei um eine Retourkutsche dieser als „sauf- und spiell cammeraden“ bezeichneten Zeugen.

Am 23.05.1778 sandte der Stadtrat ein Compass-Schreiben um Schätzung des „garten necht der mühl und sau teich in kremser grund“, der mit einer Hypothek für einen Kredit von 400 Gulden belegt war, an das Grundbuch der Feste Eggenburg und der Michaelisbruderschaft.<sup>164</sup> Wieder drängte Carl Pröckl auf die baldige Erledigung und schrieb dazu persönlich beide Grundbuchverwalter an. Johann Paul Mohl vom Grundbuchamt der Feste Eggenburg und der Pfarrer Johann Michael Kienmasser sicherten eine baldige Erledigung zu.<sup>165</sup> Anfang Juni beeinspruchte Franziska Stögerin die bevorstehende Schätzung der Grundstücke bei dem Stadtrat.<sup>166</sup> Einen Tag darauf, am 06.06.1778, richtete das Ehepaar Pröckl und das Ehepaar Floderer eine Beschwerde gegen Franziska Stögerin an den Stadtrat. Die Seifensiederin habe bei dem Ehepaar Pröckl vorgeschrien und habe gebeten „auf ihre persohn kenes weegs aber auf dero selben ehgatten einige gelder fürstreken“, die sie zurückzahlen wolle, weil auf ihren Mann kein Verlass sei.<sup>167</sup> Franziska Stögerin habe das Ehepaar also gebeten ihr Geld zu leihen, woraufhin dieses ihr zusagten, nach Möglichkeit aushelfen zu wollen, wenn sie verspreche das Geld zurückzuzahlen.<sup>168</sup> Im ersten Teil der Schilderung stellten sich somit die Eheleute Floderer wohlwollend dar. Als Franziska Stögerin versichert habe „so vüll tausendt als hundert“ Gulden zurückzuzahlen, bewirkte das bei den Eheleuten ein Umdenken.<sup>169</sup> Nach der Rückzahlungsversicherung bezeichneten die beiden Eheleute die Schuldnerin als „geldt verschwenderüsche weibs persohn“ und gaben an, dass ihnen diese Aussage nach der vorangegangener mehrmaligen Zahlungsforderung „gewüssen los“ erschienen wäre.<sup>170</sup>

Die Seifensiedermeisterin versuchte einen Teil ihres eigenes Vermögen vor dem Zugriff der GläubigerInnen ihres Ehemannes zu schützen. In einem undatierten Brief aus dem Jahr 1778 bot Rosalia Glänzlin ihrer Tochter Franziska Stögerin an, ihr Silber zu sich zu nehmen, damit Carl

---

163 StAE, RatsP 14-15, Eintrag vom 07.01.1778.

164 StAE, Karton 209, Stadtrat Eggenburg an Stifts- und Kloster altenburgisches Grundbuch der vöste Eggenburg, 23.05.1778, und: StAE, Karton 209, Stadtrat an dominium empheteutecum capello St. Michaelis Archangelio et confraternitas sub titulo Maria in coelis assumtae, 23.05.1778.

165 Vgl. Ebd.

166 StAE, RatsP 31-32, Eintrag vom 05.06.1778.

167 StAE, Karton 209, Attestum Pröckl, 06.06.1778.

168 StAE, Karton 209, Attestum Floderer, 07.06.1778.

169 Ebd.

170 Ebd.

Stöger sich dieses nicht aneignen konnte.<sup>171</sup> Wie ich in einem späteren Kapitel zeigen werden, versuchte Franziska Stögerin 1778 zu erreichen, getrennt von ihrem Mann leben zu dürfen. Der Brief ihrer Mutter zeigt, dass sie plante, Eggenburg zu verlassen und zu ihrer Familie nach Sitzendorf zurück zu gehen. Ein ähnliches Vorgehen beschrieb Michaela Schmölz-Häberlein. Sie schildert den Fall einer Frau aus dem 18. Jahrhundert, die im ehelichen Wohnort Grundstücke verkaufte und in ihrem Heimatort Grundstücke kaufte, um so ihren Besitz vor dem Zugriff ihres Mannes zu schützen und um selber in ihren Heimatort zurückzukehren.<sup>172</sup>

Auf Verlangen der N.Ö. Regierung verfertigten die Mitglieder des Stadtrates am 19.06.1778 je einen Bericht zu den Rekursen von Franziska Stögerin im Zusammenhang mit den Prozessen des Seifensiederpaares gegen die Parteien Pröckl, Floderer und Grund mit jeweils ähnlichem Inhalt. Gleich am Anfang aller drei Darstellungen wurde Franziska Stögerin von den Ratsmitgliedern als „diesortig stadtkundige geldverschwenderische saifensiederin“ bezeichnet.<sup>173</sup> Ihre Behauptung, dass sie wegen der „ermanglung eines von ihr erbetteten beystandes“ nicht rechtmäßig auf ihre weiblichen Freiheiten verzichtet habe und deshalb nicht für die Rückzahlungen der Kredite ihres Mannes zu belangen sei, bezeichneten die Verfasser des Berichts als „aufgelegtes unwahr“.<sup>174</sup> Johann Michael Floderer und Sophia Floderin hätten ausgesagt, dass sie dem Ehepaar Stöger auf Bitten von Franziska Stögerin Geld liehen und nicht ihr Ehemann die Initiative ergriff. Die Ratsmitglieder betonten außerdem, dass Franziska Stögerin von Matthias Beyfus an ihre weiblichen Freiheiten erinnert worden sei und sie anschließend auf diese verzichtet habe. Das Bäckerehepaar Floderer hätte dem Seifensiederpaar kein Geld geliehen, „würde man auch nicht auf diese art furgegangen seyn“.<sup>175</sup> Der Verzicht auf die weiblichen Freiheiten wäre somit eine Bedingung für den Kredit gewesen. Bereits am nächsten Tag sei der Verzicht mündlich „relationiret“, also bestätigt worden.<sup>176</sup> In diesem Schreiben stellten die Ratsmitglieder Franziska Stögerin als „muthwillig geldverschlitterende recurrentin“ dar. Carl Stöger wurde dagegen als „gantz unschuldig beschuldete[n] ehemann“ bezeichnet.<sup>177</sup>

In ihren Stellungnahmen gingen die Ratsmitglieder auch auf die vermutete Verzögerung der Kreditrückzahlungen ein. Die vom „hierortigen winkelschreiber“ Leopold Tauchner

---

171 StAE, Karton 209, Brief/ Mitteilung Rosalia Glanzlin an Francica Stögerin, undatiert. (wohl 1778)

172 Michaela Schmölz-Häberlein, S.219.

173 StAE, Karton 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Floderer, 19.06.1778.

174 Ebd.

175 Ebd.

176 <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/re/lati/onie/relationieren.htm>. (Stand 22.09.2015)

177 StAE, Karton 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Floderer, 19.06.1778.

„ausgewitzelt[e]“ Taktik, einen iudex delegatus zu beantragen, sei reine Verzögerungstaktik gewesen.<sup>178</sup> Dieser Vorwurf konnte jedoch nicht vor dem Stadtrat behandelt werden, weil Leopold Tauchner nicht zu der Tagsatzung erschien. Stattdessen hätten er und Franziska Stögerin die N.Ö. Regierung „überlofen, und behelligt“, was „die ohnedies schon mit fremden schulden sehr hart aufliegende recurrentin in noch weithere verlegenheit“ gebracht habe.<sup>179</sup> Dieses Vorgehen hätte nur dazu gedient, eine „prolongio-nothfolglichen weitheren Geld-verschwendung“ zu bewirken, also Zeit zu gewinnen, weil Franziska Stögerin die Schulden nicht begleichen konnte.<sup>180</sup> Dieser „Ungrund“, der Umstand die Schulden nicht zahlen zu können, sei aus Sicht der Ratsmitglieder schon „ahnungswürdig“ gewesen.<sup>181</sup>

Die Ratsmitglieder führten außerdem aus, dass Franziska Stögerin abgestritten habe von der zweiten Kreditaufnahme bei Georg Grund über 100 Gulden gewusst zu haben, wie bereits früher beschrieben wurde.<sup>182</sup> Um eine falsche Aussage der Seifensiedermeisterin zu beweisen, legten die Ratsmitglieder dem Bericht Kopien der Schuldobligationen von 1769 und 1771 bei.<sup>183</sup> Durch die Verzögerungsversuche des „Winkelschreibers“ Leopold Tauchner, so der Stadtrat, habe sich die Seifensiederin gewissenlos gezeigt und ihre „treuherzigen creditores [...] in die verlustigungs gefahr“ gesetzt. Ihr Vorgehen sei „blos zur weitheren verzögerung“ und als „verzauderungs versuch“ zu interpretieren.<sup>184</sup> Das Ansuchen einen iudex delegatus zugeordnet zu bekommen lehnte die N.Ö. Regierung am 07.07.1778 ab.

Bereits im Mai 1778 hatte Franziska Stögerin versucht ihren Mann zu entmündigen und das Gewerbe alleine zu führen. Die Ratsmitglieder warfen der Seifensiederin außerdem vor, sich immer mehr durch Zinsen und „gewissenloses processführen“ zu verschulden.<sup>185</sup> In diesem Zusammenhang bewerteten die Ratsmitglieder Franziska Stögerin so: „daß sich diese muthwillige, und geldversplitterische litigantin [Anmerkung: Prozessführerin] ihren schulden lasten nicht mehr entwickeln, noch weniger aber das allgemeine publicum mit hinlänglichen saifen- und liechterbedarfnüssen zu versehen, kräftig werden würde“.<sup>186</sup> Als Folge wurde dem Ehepaar der Verkauf ihres Hauses mitsamt der Profession angedroht. Gerechtfertigt wurde dieser

---

178 Ebd.

179 Ebd.

180 Ebd.

181 Ebd.

182 StAE, Karton 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Grund, 19.06.1778.

183 Ebd.

184 Ebd.

185 StAE, Karton 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Floderer, 19.06.1778.

186 Ebd.

Schritt mit dem Satz „quod ratio publica praeferenda sit ra[ti]oni privata“. Sinngemäß heißt es, dass der öffentliche Nutzen, die Versorgung mit Kerzen und Seifen, über dem Privaten, dem Interesse des Ehepaars, stünde. Weiter wurde ein Schreiben von Rosalia Glänzlin herangezogen. Die Mutter hätte Franziska Stögerin angeboten, ihr Kerzen aus Sitzendorf zu schicken, damit ihre Tochter sie in Eggenburg verkaufen hätte können. Außerdem wurde angeführt, dass beide EhepartnerInnen „das publicum mit den lichtern und saifen, wie es schon ein und anderes mal klagbar vorgekommen, gewissenloos defraudiret“, also betrogen habe.<sup>187</sup> Ähnlich wie 1760 sollen sie Kerzen und Seifen zu teuer verkauft haben. Auf dem Blatt mit dem ausführlichen Bericht der Mitglieder des Eggenburger Stadtrats findet sich jeweils das Urteil der N.Ö. Regierung. Im Namen dieser entschied am 22. Juni der N.Ö. Regierungsrat von Stoik es „mit dem Bericht bewenden“, also auf sich beruhen zu lassen, und die Rekurse von Franziska Stögerin abzulehnen.<sup>188</sup>

Der Antrag von Franziska Stögerin ihren Mann zu entmündigen wurde von der N.Ö. Regierung ebenfalls abgelehnt., darauf gehe ich später im Zusammenhang mit den Ehestreitigkeiten ein. Trotzdem versuchte die Seifensiedermeisterin noch einmal, das Gewerbe allein fortzuführen. Franziska Stögerin wandte sich im Juli 1778 erneut an den Stadtrat, um die „Enthaltung“, also die fehlende Beteiligung Carl Stögers in Haus- und Feldwirtschaft zu beantragen. Sie erwirkte jedoch keine Neuaufnahme des Entmündigungsverfahrens. In der folgenden Tagsatzung trug der Stadtrat beiden EhepartnerInnen stattdessen auf, den Handel mit fremderworbenen Kerzen und Seifen zu unterlassen und binnen vier Wochen die Produkte wieder selber herzustellen, ansonsten würden Haus und Wirtschaft an einen „standhaften werkmeister“ übergeben werden, der in der Lage sei die Öffentlichkeit zu versorgen.<sup>189</sup> In der Tagsatzung machten die Ratsmitglieder außerdem die Auflage, dass unter der Aufsicht der Stadträte Johann Schreiber aus dem inneren Rat und Franz Printz aus dem äußeren Rat die Felder des Ehepaars erfasst und abgeerntet werden sollten. Aus der Ernte war dem Paar die notwendige Menge für den Hausgebrauch zu geben und der Rest zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Aus dem Erlös würden die „landesfürstlichen gaaben als ausständige interesse nach hinlänglichkeit berichtet werden“.<sup>190</sup> Am 26.08 wurde Franz Printz dieser Aufgabe enthoben und Marian Anton an dessen Stelle eingesetzt. Am selben Tag musste Carl Stöger wegen Verbalinjurien dem Ratsmitglied

---

187 Ebd.

188 StAE, Karton 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Pröckl, 19.06.1778.

189 StAE, RatsP 36-37, Eintrag vom 20.07.1778.

190 Ebd.

Franz Printz öffentliche Abbitte leisten.<sup>191</sup> Worüber sich die beiden gestritten hatten, lässt sich dem Ratsprotokoll nicht entnehmen.

Die Anläufe von Franziska Stögerin ihren Mann entmündigen zu lassen sind gescheitert. Stattdessen drohte dem Ehepaar Stöger die Enteignung des Hauses und der Entzug der Gewerbeberechtigung, weil das Paar sein Gewerbe nicht hinlänglich führte und die Nachfrage nach Kerzen und Seifen in Eggenburg nicht ausreichend befriedigen konnte. Nachdem ihre Appellation von der N.Ö. Regierung abgelehnt worden war und sich die Lage für Franziska Stögerin zuspitzte, beantragte sie am 19. August 1778 die Herausgabe von Akten.<sup>192</sup> In der Folge plante sie bzw. ihr Anwalt einen letzten juristischen Anlauf, um das Vermögen der Seifensiederin zu retten. Franziska Stögerin legte drei Beschwerden gegen die Schätzungen der Grundbuchämter bei dem Stadtrat ein. Das Schreiben zum Fall Carl Pröckl fiel dabei emotionaler aus als die anderen beiden. Es war Carl Pröckl, der vor allen anderen GläubigerInnen den Prozess zur Schätzung und Versteigerung der vom Ehepaar Stöger mit Hypotheken belasteten Grundstücke vorantrieb. Schrieb die Seifensiederin zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ehepaar Floderer, dass eine Schätzung durch diese „bewürket“ wurde, formulierte sie im Zusammenhang mit Carl Pröckl, die Schätzung sei „erschlichen“.<sup>193</sup> Die Verwendung des Konjunktivs verrät bereits, dass Franziska Stögerin sich von diesen Schulden distanzierte und das Vorgehen als unangemessen empfand. Die Seifensiederin verwendete Bezeichnungen wie die „schuldig seyn sollenden“ Forderungen oder, dass der Stadtrat die „grundstücke zu executiren vermeinet“; und beklagte weiter, dass ihr ein *judex delegatus* nicht bewilligt worden war und ihr Rekurs von der N.Ö. Regierung abgelehnt wurde. Sie meinte, die Schulden beträfen sie nicht, da sie nicht ausreichend über ihre weiblichen Freiheiten belehrt worden wäre, „*absque provia certioratione*“, weswegen sie „keinen Heller zu haften“ bereit sei.<sup>194</sup> Ihr Verzicht auf die weiblichen Freiheiten sei auf Grund der Bekanntmachung vom 15.10.1710 ungültig,<sup>195</sup> a der Verzicht nicht:

„vor gesamten rath, sondern in der wohnung des herrn stadtschreibers, auch nicht von rath aus, sondern nur allein von dem erstgedachten herrn stadtschreiber, nicht in gegenwarth eines von mir erkiesenen und mir anständigen beystand, sondern mit

---

191 StAE, RatsP 44-46, Eintrag vom 26.08.1778.

192 StAE, Karton 209, Franziska Stögerin an Stadtrat, 19.08.1778.

193 StAE, Karton 209, Schreiben Franziska Stögerin an Stadtrat in Sachen Floderer, 19.08.1778, u.: StAE, Karton 209, Schreiben Franziska Stögerin an Stadtrat in Sachen Pröckl, 19.08.1778.

194 Ebd.

195 Vgl. Certiorirung, Codex Austriacus III, S.616f.

zuziehung des mir abgeneigten herrn Beyfuß, somit von allen seithen unordentlich, gesäzwidrig und unvollkommen ist vorgenommen worden“.<sup>196</sup>

Aufgrund dessen könne keine Exekution ihres Vermögens vorgenommen werden. Der Rat entgegnete, dass Franziska Stögerin freiwillig und ungezwungen ihrer weiblichen Freiheiten entsagt habe und sie Mathias Beyfus selbst als Beistand erbeten hätte. Der Stadtrat verwies darauf, dass die jeweiligen Grundbuchämter in „ohntadelhafter zeugenschaft“ bereits durch die in Auftrag gegebene Schätzung am Insolvenzverfahren beteiligt gewesen wären und das Verfahren mit deren Einverständnis geschehen sei. Deshalb wären, aus Sicht des Stadtrates, die von Franziska Stögerin vorgebrachte Beschwerden nicht gerechtfertigt.<sup>197</sup> Die Ratsmitglieder lehnten damit die Einwände von Franziska Stögerin ab und bewilligten keinen Aufschub der Versteigerung.

Durch das Urteil bestärkt, beantragte Johann Michael Floderer am 25.08.1778 direkt beim Grundbuchamt der Feste Eggenburg die „Licitierung“, also Versteigerung, des mit einer Hypothek belasteten Gartens des Ehepaars Stögers. Das Grundbuchamt gab diesem Antrag statt.<sup>198</sup> Der Grundbuchverwalter der Feste Eggenburg ließ das Ehepaar Stöger im Namen des Bäckers informieren, dass, nachdem keine Rückzahlung an den Gläubiger eingegangen war, die Licitierung drohte.<sup>199</sup> Am 23.08.1778 hätte der Ratsdiener Johann Firing dem Ehepaar bereits den Beschluss zugesendet, dass wegen der Schulden an Carl Pröckl die mit einer Hypothek belasteten, dem Grundbuch der Michaelisbruderschaft dienstbaren, Grundstücke versteigert werden sollten.<sup>200</sup> Damit stand die Versteigerung des gemeinsamen Besitzes von Carl und Franziska Stögerin kurz bevor und die Lage des Ehepaars verschlimmerte sich weiter. Anfang September 1778 stellten die Mitglieder des Stadtrates fest, dass Carl Stöger noch immer Schulden bei der Stadt wegen des Kaufs von zwei Äckern im Jahr 1772 habe, dass einige Gerichtsverfahren seien und er zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr in der Lage gewesen sei. Deshalb wurde für Anfang November 1778 eine Tagsatzung angesetzt, um den Entzug des Hauses und der Profession zu beschließen.<sup>201</sup> Bei der Verhandlung im November wurde der Verkauf der Tiere, die sich im Besitz des Ehepaars Stögers befanden, zum 21.12. angeordnet und Herr Schlenner, über den in den Quellen sonst nichts vermerkt ist, mit der Produktion von Seifen

196 StAE, Karton 209, Schreiben Franziska Stögerin an Stadtrat in Sachen Pröckl, 19.08.1778.

197 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 19.08.1778.

198 StAE, Karton 209, Johann Michael Floderer an Schloss und Vöste Eggenburg, 25.08.1778.

199 StAE, Karton 209, Bestätigung über Zustellung, 29.08.1778. (angenommen durch Franziska Stögerin)

200 StAE, Karton 209, Bestätigung über Zustellung, 25.08.1778.

201 StAE, RatsP 46, Eintrag vom 02.09.1778.

und Kerzen im öffentlichen Interesse beauftragt. Franziska Stögerin erschien zu dieser Verhandlung in Begleitung ihres Schwagers Anton Gutterer.<sup>202</sup> Das „Lizitationsedikt“ vom November, die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung des gesamten Besitzes, kündigte den Verkauf des Hauses des Ehepaars auf Grundlage einer von beiden EhepartnerInnen „selbst commissionlter abgegebenen erklärung, daß sie ihr gewerbe und wüthschaft nicht mehr fortführen können“.<sup>203</sup> Damit standen beide Ehepartner vor dem materiellen Aus. Es drohten der Verlust des Vermögens, Habs, Guts, des Hauses sowie der Gewerbeberechtigung und dem damit verbundenen Einkommen.

### **2.2.1.3 Der letzte Versuch die Crida abzuwenden**

Einen letzten Versuch den Verlust ihres Vermögens abzuwenden, unternahm Franziska Stögerin ab dem 03.09.1778. Sie richtete zwei ausführliche Schreiben in Sachen Floderer und Pröckl an die N.Ö. Regierung, in denen erneut die Rechtmäßigkeit des Verzicht der weiblichen Freiheiten angezweifelt wurde. Der Stadtrat wandte sich umgehend mit einem Bericht an die N.Ö. Regierung. Die Ratsmitglieder betonten, dass Franziska schon im Mai 1778 ähnliche Schreiben einreicht und die Stadträte einen Bericht an die N.Ö. Regierung verfasst hätten. Mit ihrer Empfehlung, das Anliegen der Seifensiedermeisterin abzulehnen, habe die N.Ö. Regierung am 19.06.1778 zugestimmt, womit die neuerlich vorgebrachten Anliegen bereits geklärt sind. Es hätte sich inzwischen zudem gezeigt, dass Franziska Stögerin durch die Maßnahmen des Rates nicht „beschwert“, also nicht ungerecht behandelt oder übergangen, worden wäre, sondern dass sie „alle nur mögliche verzögerungen vorkehre, um nur ihre treuherzigen glaubigern auf längere zeit mit der zahlung weiter hinaus verschieben zu können.“<sup>204</sup> Zusammenfassend sei in dieser neuerlichen Vorbringung der Klägerin nichts enthalten, was nicht vorher schon von ihr angeführt worden wäre, weshalb die N.Ö. Regierung sie wegen „zahlflüchtikeit und gerichts behelligung“ ermahnen sollte.<sup>205</sup> Der Stadtrat beteuerte „legaliter fürgegangen“ zu sein, und dass Franziska Stögerin die N.Ö. Regierung nur zur Erlangung eines Zahlungsaufschubs behelligt hätte.<sup>206</sup>

Ein Vergleich der Schriftstücke zeigt, dass Franziska Stögerin tatsächlich im September 1778 dieselbe Argumentation verwendete wie im Mai 1778. Sie legitimiert ihr Schreiben an die N.Ö. Regierung damit, dass ihr im Juni lediglich der judex delegatus verweigert, aber nicht auf die

---

202 StAE, RatsP 48-50, Eintrag vom 13.11.1778.

203 StAE, Karton 209, Lizitationsedikt, 13.11.1778.

204 StAE, Karton, 209, Stadtrat an N.Ö. Regierung in Sachen Floderer, 03.09.1778.

205 Ebd.

206 Ebd.

anderen Punkte ihrer Anklage eingegangen wurde und der Stadtrat von Eggenburg ihr „die justiz verweigert“ hätte.<sup>207</sup> Der judex delegatus sei, so Franziska Stögerin, unbegründet vom Stadtrat abgelehnt worden mit einem Beschluss, in den sie keine Einsicht habe. Im Schreiben vom September 1778 bestand sie neuerlich darauf, dass die „certioration“, der Verzicht auf die weiblichen Freiheiten, den die Seifensiedermeisterin bei einigen Geldanleihen leistete, nicht ordnungsgemäß, sondern sogar gesetzwidrig erfolgt sei. Deshalb hätte sie nicht für die Schulden ihres Mannes zu haften.<sup>208</sup> Franziska Stögerin wiederholte, dass wegen Formfehlern die „exemptio peremptoria senatus consulti vellejani et authenticae siqua mulier“, nicht angewendet werden dürfte.<sup>209</sup> Außerdem gab sie an, dass „die schuld queationis nicht von mir – sondern von meinem ehewürth Carl Stöger gemacht worden“ wären.<sup>210</sup>

Bezüglich der Schulden an das Ehepaar Floderer forderte Franziska Stögerin die Angelegenheit direkt bei dem für das Grundbuch zuständigen Stift Altenburg zu verhandeln. Weiter gab sie an, die Unterschrift unter das nicht überlieferte und als „Anhang A“ bezeichnete Dokument wäre ihr „herausgelokt“ worden und sie sei dabei nicht „genugsam- weder auch gesetzmäßig“ belehrt worden.<sup>211</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei „Anhang A“ um die Schuldobligation an das Ehepaar Floderer über 400 Gulden vom 01.10.1776 mit einer Verzichtserklärung der weiblichen Freiheiten. Am 16.09.1778 beschloss die N.Ö. Regierung, dass sie es mit dem Bericht beruhen lasse. Sie wies den Vorstoß der Seifensiedermeistern ab und untersagte es Franziska Stögerin und ihrem Anwalt bei Strafe das Gericht erneut zu behelligen.

Mitte November 1778, nach dem Beginn der Liquidierung, also der Versteigerungen des Besites von Karl Stöger, beanstandete Franziska Stögerin, dass ein Bericht des Stadtrates zum Fall Floderer noch ausstanden habe. Dabei meinte sie wohl den Fall Pröckl, da der Fall Floderer mit der Antwort der N.Ö. Regierung im September bereits entschieden war. Den im Fall Pröckl tatsächlich noch ausstehenden Bericht verfasste der Stadtrat Mitte November.<sup>212</sup> Die Entscheidung war die gleiche wie zum Ehepaar Floderer und Georg Grund, doch der Ton der Ratsmitglieder gegen die Klägerin war schärfer. Nach der Antwort der N.Ö. Regierung im Juni 1778 hoffte der Rat, „daß die recurrentin sich zur ruhe begeben und zahlungs weege zu finden

---

207 StAE, Karton 209, Franziska Stögerin an die N.Ö. Regierung in Sachen Carl Pröckl, 03.09.1778 u.: StAE, Franziska Stögerin an die N.Ö. Regierung in Sachen Floderer, 03.09.1778.

208 Ebd.

209 Ebd.

210 Ebd.

211 Ebd.

212 StAE, Karton, 209, Stadtrat ans N.Ö. Regierung in Sachen Pröckl, 16.11.1778.

sich angelegen seyn lassen werde“.<sup>213</sup> Franziska Stögerin habe dieselben Beschwerden wieder und wieder eingebracht, die aus Sicht des Rates nur mehr hätten abgelehnt werden können. Damit habe sie sich „hartnäckig und strafmässig“ gezeigt.<sup>214</sup> Auch hier entschied die N.Ö. Regierung es bei dem Bericht bewenden zu lassen. Damit war der Rechtsweg für Franziska Stögerin auch im Fall der Schulden an Carl Pröckl ausgeschöpft. In den überlieferten Quellen findet sich kein weiteres Vorgehen von ihr in diesen Sachen.

## 2.2.2 Das Crida-Verfahren

Die Insolvenz wurde im September 1778 eröffnet. Am 25.09.1778 hat der Stadtrat Eggenburg den Forderungen Pröckl, Floderer und Grund zur Zwangsvollstreckung zugestimmt.<sup>215</sup> Wie oben beschrieben, versuchte Franziska Stögerin erfolglos die Insolvenz durch den Rechtsweg abzuwenden oder zu verzögern. Das Crida-Verfahren folgte der „Güter-Abschätzungs-Norma für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns“ vom 29.06.1765, die im sechsten Band des Codex Austriacus überliefert ist.<sup>216</sup> Die Ordnung gibt den Ablauf der einzelnen Schritte nach dem *ius commune* vor.

War das Insolvenzverfahren offiziell eröffnet, konnten die GläubigerInnen ihre Ansprüche geltend machen. Im Fall Stöger wurden diese schriftlich eingereicht. Vermögen, Besitz, Haus und Gewerbe des Ehepaars wurden unter die Verwaltung des Stadtrates bzw. von Administratoren gestellt. Ein Konkursrichter, „*judex delegatus*“ genannt, gab den Auftrag, den Besitz des Ehepaars offiziell zu schätzen, durch Sachverständige und die zuständigen Grundbuchämter.<sup>217</sup> Die Aufgabe des *judex delegatus* erfüllte Dr. Christoph Sonnleithner. Der „*curator ad lites*“ hatte die Aufgabe „die Liquidation der schulden zu besorgen“, also die Versteigerung zu überwachen. Die Organisation der Versteigerung übernahm der Stadtrat und

---

213 Ebd.

214 Ebd.

215 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 25.09.1778.

216 Güter-Abschätzungs-Norma für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Wien 29.06.1765 in: Supplementum codicis Autriaci, oder Chronologische Sammlung, aller vom 1ten Jänner 1759. bis zum letzten Dezember 1770, Bd. 6, Wien 1777, S. 718-734.

217 Neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung, welche erstere bey den respective marcantil-tribunalien, letztere aber bey allen in dem inneroesterreichischen littorali aufgestellten gerichtbarkeiten unüberschreiblich zu beachten ist, Wien 1758 in: Codex Austriacus V. Supplementum codicis Autriaci, Chronologische Sammlung [...], Bd. 5, Wien 1777, S. 1207-1229, hier S. 1229. Die Fallitenordnung beschreibt die Rechtspraxis in österreichischen Gebieten, bestätigt und fasste alte Gesetze zu diesem Thema zusammen.

setzte dazu die Ratsmitglieder Franz Anton Frinz und Johann Heinrich Schreiber als städtische Kommissare ein. Johann Heinrich Schreiber übernahm außerdem am 30.01.1779 die Verwaltung der Konkursmasse. Die Forderungsansprüche der GläubigerInnen wurden zunächst geprüft. Es kam zur Versteigerung des ganzen Besitzes des Ehepaars, unabhängig von der Forderungssumme. Der Erlöses wurde unter die GläubigerInnen aufgeteilt, indem „die in communi administratione stehende creditores an kapital und interessen vollständig befriedigt worden, der ueberfluss den ihnen nachfolgende creditoribus nach maßgeblicher Ordnung der classificatoriae zu gute komme.“<sup>218</sup> Die GläubigerInnen wurden also in Klassen eingeteilt und in der Reihenfolge der Einteilung voll ausgezahlt. Erst wenn alle Ansprüche einer Klasse getilgt waren, wurde die nächste Klasse bedacht. Im Rahmen dieses Verfahrens hatten die SchuldnerInnen kein Appellationsrecht, also kein Recht auf Einspruch.<sup>219</sup> Der Rechtshistoriker Wolfgang Forster beschreibt den gewöhnlichen Ablauf von Insolvenz-Verfahren in Europa während der Frühen Neuzeit. Seine Beschreibungen stimmen grundlegend mit dem Schätz- und Lizitationsverfahren der „Abschätzungs-Norma“ überein.<sup>220</sup> Damit können seine Schilderungen und Überlegungen herangezogen werden, um den Fall des Ehepaars Stöger zu verstehen und fließen deshalb in der folgenden Darstellung mit ein.

Am 03.10.1778 wurde der erste Satzbrief des Crida-Verfahrens angefertigt.<sup>221</sup> Ein Satzbrief ist ein Schuldbrief, ein Schreiben, das einzelne Schulden ausweist. In diesem Satzbrief sind die bereits behandelten Forderungen von Carl Pröckl, dem Ehepaar Floderer, Georg Grunds, Susanne Charisonins und ihrer Kinder, vertreten durch die Waisenkommission der Stadt Eggenburg, aufgeführt. Wenige Tage später kündigte der Rat im Wiener Diarium, der Zeitung der Stadt Wien, die Versteigerung des Besitzes von Carl Stöger für den 05.11.1778 an. Als Grund wurde geschrieben, dass der Stadtrat die Versteigerung wegen „Pupillargelder, theils aber so vielfältig vorkommenden executionsklagen, und nicht weniger auch wegen der eine geraume zeit der nicht betreibenden [...] seifensiederprofession für nothwendig erfunden [hatte].“<sup>222</sup> Am 05.11.1778 gaben die Ratsmitglieder ein „Lizitationsedikt“ aus, eine amtliche Bekanntmachung über die bevorstehende Versteigerung. Am 05.11.1778 erfolgte auch die „Konvocation“, also die Einberufung aller GläubigerInnen zu einer späteren Tagsatzung, sowie die „Consignation“, also die Übersendung der Einladung zu der Tagsatzung an die GläubigerInnen.

---

218 Güter-Abschätzungs-Norma, Codex Austriacus VI, S. 734

219 Ebd., S. 720.

220 Wolfgang Forster, Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts, Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 2009, S. 339-362.

221 StAE, Karton 209, Erster Satzbrief, 03.10.1778.

222 StAE, Karton 209, Ankündigung der Versteigerung im Wiener Diarium Nr. 80 (07.10.1778).

Wie bereits beschrieben wurde konnte Franziska Stögerin einen Widerruf ihres Verzichts auf die weiblichen Freiheiten weder vor dem Stadtrat noch vor der N.Ö. Regierung geltend machen. Welchen Besitz und in welcher Höhe sie dadurch verlor ist in den Quellen nicht dargestellt. Übrig blieben ihr nur noch die Paraphernalien, die besonders geschützt waren. Im Namen der N.Ö. Regierung forderte Dr. Franz Trenker für Franziska Stögerin 3.000 Gulden für die Güter, Haus, Gewerbe und Grundstücke nach Paraphernal-Verordnung, als Vermögen, das Franziska über das Heiratsgut in die Ehe gebracht hätte.<sup>223</sup> Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in der „Neuverfasste[n] Handlungs- und Falliten-Ordnung“ von 1756. Diese regelte den Fall der Falliten, die Zahlungsunfähigkeit.

*„Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß die auf des weibs namen geschriebene eigenthümliche häuser, grundstücke und schuldbriefe, gleichwie die erweisliche eigene fahrnißen [...] hiervon [Anmerkung: Konkursmasse] ausgenommen, und von dem weibe ohne hinderniß vindiciret [Anmerkung: eingefordert], werden möge.“<sup>224</sup>*

In der von Maria Theresia erlassenen Verordnung ist festgehalten, dass die Paphernalien nur in die Konkursmasse eingingen, wenn eine Frau auf ihre weiblichen Freiheiten, hier als „weibliche Sprüche“ bezeichnet, verzichtet hatte. Es findet sich in den Quellen jedoch keine Hinweise darauf, dass Franziska Stögerin neben ihrem gemeinsamen ehelichen Besitz auch explizit auf die weiblichen Vorrechte für ihre Mitgift oder Widerlage verzichtete. In diesem Fall handelt es sich bei den Paraphernalien von Franziska Stögerin um 1.000 Gulden „primo titulo dotis“, also die Mitgift, und 2.000 Gulden „secondo titulo contradotis“, also die Widerlage.<sup>225</sup> Die Mitglieder des Rates vermerkten als Reaktion auf diese Forderung in ihren Unterlagen, dass, ihrer Ansicht nach, „sie [Anmerkung: Franziska Stögerin] an den untergang ihres ehemannes fast mehr Schuld, als jenner hat.“<sup>226</sup> Am 18.12.1778 erschien Franziska Stögerin mit ihrer Mutter vor dem Rat von Eggenburg und beantragte gemeinsam mit dieser die ohnehin schon laufende Liquidierung des Besitzes ihres Mannes, um ihre Forderungen ausgezahlt zu bekommen.<sup>227</sup>

Während der Schätzung des Besitzes des Ehepaars hatten die GläubigerInnen Zeit, ihre Ansprüche geltend zu machen, die der Stadtrat in einer Liste der GläubigerInnen erfasste. Neben

223 StAE, Karton 209, Schuldanmeldung Franziska Stögerin durch Franz Trenker, 05.11.1778.

224 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus V, S. 1211f.

225 StAE, Karton 209, Schuldanmeldung Franziska Stögerin durch Franz Trenker, 05.11.1778.

226 StAE, Karton 209, Konvocatio et Liquidations Consignation Stadtrat Eggenburg, 05.11.1778.

227 StAE, Karton 209, Franziska Stögerin an den Magistrat, 18.12.1778, u. StAE, RatsP 52, Eintrag vom 18.12.1778.

den bereits beschriebenen Forderungen vom Ehepaar Floderer, Georg Grund und Carl Pröckl, welche insgesamt 800 Gulden zuzüglich anfallender Zinsen forderten, sind weitere Personen aufgelistet, darunter Andreas Heger, der Taufpate der Kinder von Carl und Franziska Stöger. Mit geringeren Beträgen sind noch einige Fleischhauer, Kerzenzieher, Kaufleute und Seifensieder aus dem ganzen Waldviertel aufgeführt. Die Liste verzeichnet eine Gesamtschuld des Ehepaars Stöger von 19.181 Gulden und 32 Kreuzern, davon allein 11.096 Gulden Schulden an Rosalia Glänzlin. Folgende Personen waren mit Forderungen über 100 Gulden betroffen, die in der Reihenfolge aufgezeigt werden, in der sie in der „*Konvocatio- et Liquidations-Consignation*“ erscheinen.<sup>228</sup>

- Anton Pichler, Müllermeister in Eggenburg: 140 Gulden mit Hypothek
- Andreas Weber, Weinbauer, trat als Zeuge für Carl Stöger gegen seinen Sohn auf: 105 Gulden
- Die Waisenhauskommission: 500 Gulden
- Matthias Hammerschmiedische Pupillen: 260 Gulden
- Johann Apfelthallerische Pupillen: 342 Gulden
- Franz Chorisonische Pupillen: 120 Gulden
- Andreas Heger, ehemaliger Stadtrichter und Taufpate der Stögerischen Kinder: 84 Gulden
- Leopold Stader und Joseph Arbeithlang, letzterer trat als Zeuge für Carl Stöger vor dem Konsistorium auf: 156 Gulden
- Anna Justina Rohringerin, Fleischhauermeisterin im ca. 13 km entfernten Obermarkersdorf: 122 Gulden
- Theresia Bachin, Witwe aus Grafenberg: 108 Gulden
- Anna Maria Deckin, Schwester von Carl Stöger: 289 Gulden

Außerdem hatte der Schuldner die im Zusammenhang mit dem Crid-Verfahren entstandenen Kosten der Gerichte, Ämter und GläubigerInnen zu bezahlen. Am 11.12.1778 reichte zum Beispiel Carl Pröckl seine Gerichtskosten von 26 Gulden und 18 Kreuzer ein, am 17.12. das Paar

---

228 Folgende Auflistung basiert auf Grundlage von: StAE, Karton 209, Konvocatio et Liquidations Consignation Stadtrat Eggenburg, 05.11.1778.

Floderer ihre Gerichtskosten in Höhe von 35 Gulden und 34 Kreuzer.<sup>229</sup> Am Jahresende stellte Dr. Joseph Cibbini, der Anwalt von Carl Stöger, seine ausstehenden Kanzleigebühren in Rechnung. Diese beliefen sich auf insgesamt 22 Gulden und 16 Kreuzer.<sup>230</sup>

### **Weiterer Verlauf**

Anfang Januar 1779, nach der Versteigerung der beweglichen Güter, richtete Joseph Cibbini einen Brief an den *judex delegatus*, um die Schuldbegleichung nach der Liquidation zu veranlassen.<sup>231</sup> Die mit der Consignation angekündigte Verhandlung wurde für den 05.02.1779 angesetzt. Allerdings musste dieser Termin verschoben werden, weil das ehemalige Haus des Ehepaars Stöger aufgrund fehlender Interessenten nicht verkauft werden konnte. Ein am 31.12.1778 erstelltes Edikt verlegte die Versteigerung von Haus, Gewerbe und Grundstücken vom ursprünglichen Termin, den 30.12.1778, auf den 04.02.1779.<sup>232</sup> In der Ankündigung im Wiener Diarium wurde beschrieben, dass „nicht hinlängliche kauflustige erschienen seyen.“<sup>233</sup> Die Licitations musste vom 05.02.1779 erneut auf den 19.02 verlegt werden.<sup>234</sup> Das „haus samt seifensiedergerechtigkeit“ wurde am 19.02.1779 letztendlich um 5.100 Gulden, statt der geschätzten 2.500 Gulden, verkauft.<sup>235</sup> Der Anschaffungspreis für das Haus lag im Jahr 1751 bei 4.420 Gulden.

Aus einer Inventarliste des Stadtrates vom Februar 1779 wird ersichtlich, welche Posten außerdem verkauft wurden. Dabei handelt es sich um Vieh, Wein, gelbe und weiße Rüben, Weizen, Mobilien und Alltagsgegenstände.<sup>236</sup> Das „Schätz- und Licitations Inventarium“, eine schriftliche Auflistung über alle in der Versteigerung verkauften Gegenstände und Erlöse, wurde am 05.03.1779 erstellt.<sup>237</sup> Das Ergebnis der Versteigerung betrug am Ende 7.998 Gulden und zehn Kreuzer. Diese Summe beinhaltet auch den Erlös für das Haus. Die Schätzung im Vorfeld betrug 4.997 Gulden und 27 Kreuzer.<sup>238</sup> Der Verkaufserlös konnte nun unter die in Klassen

---

229 StAE, Karton 209, Expens Sepcifikation, 11.12.1778, u.: StAE, Karton 209, Expens Specifikation, 17.12.1778.

230 StAE, Karton 209, Consignation deren rückständigen kanzley taxen, 31.12.1778.

231 StAE, Karton 209, Joseph Cibbini an *judex delegatus*, 08.01.1179.

232 StAE, Karton 209, Lizitationsedikt, 31.12.1778.

233 StAE, Karton 209, Ankündigung der Versteigerung im Wiener Diarium Nr. 4 (13.01.1779).

234 StAE, Karton 209, Lizitationsedikt, 05.02.1779.

235 StAE, Karton 209, Schätz- und Licitations Inventarium, 04.03.1779.

236 StAE, Karton 209, Specifikation, 24.02.1779.

237 StAE, Karton 209, Schätz- und Licitations Inventarium, 04.03.1779.

238 Ebd.

eingeteilten Gläubiger verteilt werden. Für den 30.03.1779 wurde dazu die „convocations- und anmeldungstagsatzung“ angesetzt, die dazu diente, den Erlös den Forderungen zuzuordnen. Bei Nichterschienen der GläubigerInnen ging deren Anspruch verloren, worauf in der Einberufung hingewiesen wurde.<sup>239</sup>

Mitte April 1779 wandte sich Carl Sebastian Gürsching im Auftrag des judex delegatus, Dr. Christoph Sonnleithner, an den Stadtschreiber von Eggenburg. Er berichtet, dass die Unterlagen zu den Crida-Verfahren Arnsperger und Dieringer bereits eingegangen wären, die Aktiva von Carl Stöger jedoch noch gefehlt hätten. Daraus lässt sich schließen, dass Carl Stöger zu seiner Zeit nicht der einzige Insolvenzfall in Eggenburg war. Es gab also zeitgleich mit dem Verfahren von Carl Stöger noch mindestens zwei andere Crida-Verfahren in der Stadt.<sup>240</sup>

### 2.2.3 Crida-Abschied

Abgeschlossen wurde das Crida-Verfahren mit einem Crida-Abschied. Ein Crida-Abschied ist die schriftlich fixierte Aufteilung des Vermögens der SchuldnerInnen. Anfang Mai 1779 wurde er von Dr. Christoph Sonnleithner erlassen. Überliefert sind der Abschied und das vorangegangene Konzept mit Notizen, Ergänzungen und Streichungen.<sup>241</sup> Dieser Umstand erlaubt es die Erstellung des Abschieds nachzuvollziehen. Die GläubigerInnen wurden in drei Klassen eingeteilt. Die Einteilung der Klassen war für die GläubigerInnen wichtig, da sie die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlungen bestimmte. Aus dem Erlös der Versteigerung, wurde „jedem creditori nach der ihm per classification zuerkannten priorität“ die Rückzahlung zugewiesen.<sup>242</sup> Konkret hieß das, dass KreditorInnen der nächsten Klasse erst dann ausbezahlt wurden, wenn alle KreditgeberInnen der übergeordneten Klasse bereits bezahlt waren. Das konnte in der Praxis dazu führen, dass GläubigerInnen der unteren Klassen leer ausgingen.<sup>243</sup>

An erster Stelle der GläubigerInnen erscheint Franziska Stögerin: „des Cridatarii ehewirtin, mit der helfte des hauses, seifensiedergewerbs, garten und grundstücken, wie auch der übrigen appertinentien [Anmerkung: zugehörige Güter], über welche sie mit dem cridatorio zur helfte begwöhrt zu sein erweisen wird.“<sup>244</sup>

---

239 StAE, Karton 209, Ankündigung der convocations- und anmeldungstagsatzung im Wiener Diarium Nr. 12 (10.02.1779).

240 StAE, Karton 209, Schreiben an Stadtschreiber in Eggenburg, 12.04.1779.

241 StAE, Karton 209, Crida Abschied (Konzept), 08.05.1779.

242 Güter-Abschätzungs-Norma, Codex Austriacus VI, S. 734.

243 Wolfgang Forster, S. 361f.; Vgl. Güter-Abschätzungs-Norma, Codex Austriacus VI, S.733.

244 StAE, Karton 209, Crida Abschied, 08.05.1779.

Die „Neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung“ von 1756 legte die GläubigerInnen der ersten Klasse fest: „die zur Abhandlung des concursus aufgewendeten gerichtlichen und andere auslagen, dann die belohnung der gerichtlich verordneten commissarien, und curatoren, die funeralien [Anmerkung: Bestattungskosten], liedlöhne [Anmerkung: Lohn für Gesinde], medicamente der letzten krankheit.“<sup>245</sup> Wolfgang Forster erwähnt in seinem Vergleich, dass europaweit Verwalter-, Amts- und Gerichtskosten zuerst bedient wurden.<sup>246</sup> In der ersten Klasse der GläubigerInnen von Carl Stöger finden sich folglich die curatoren ad lites, an dieser Stelle bezeichnet der Begriff die Anwälte der beteiligten Personen, und die Kanzlei der Stadt Eggenburg, die bevorzugt bedacht wurden. An der zweiten Stelle der ersten Klasse stand das Steueramt der landesfürstlichen Stadt Eggenburg, an dritter Stelle die ausstehenden Löhne der Mägde Catharina Reschin, Herbstbergerin und Schlagerin mit 30, fünf und elf Gulden. An vierter Stelle folgten die ausstehenden Löhne des Weingartenpflegers Bähr mit einem Gulden zwölf Kreuzer, sowie des Viehhirten Lambacher mit einem Gulden und 15 Kreuzer.<sup>247</sup> Später wurde Catharina Reschin von der Crida-Masse ausgeschlossen, da sie ihre Forderung nicht geltend machte.<sup>248</sup>

„In der zweyten klasse darauf folgen jene, qui habent hypothecam privilegiatam, id est, cum personali privilegio cinjunctam, und hierunter gehören auch die grundherrschaftlichen forderungen.“<sup>249</sup> In der zweiten Klasse finden sich also die Personen, deren Kredite mit Hypotheken abgesichert wurden. Als erste erscheint Franziska Stögerin mit dem Heiratsgut von 1.000 Gulden und den 2.000 Gulden Widerlage. An zweiter Stelle kommt die Waisenkommission der Stadt Eggenburg als Vertreter der Pranstetterischer Kinder, an dritter Stelle dieselbe Kommission für die Hammerschiedischen Kinder, an vierter Stelle für die Charisonischen Kinder und schließlich an fünfter Stelle für die Apfelthalerischen Kinder mit insgesamt 1.162 Gulden zuzüglich der einzelnen Steuern. Außerdem wurde Susanne Charisonin mit 560 Gulden zugeordnet. An sechster Stelle folgte Johann Michael Floderer mit 400 Gulden zuzüglich zwölf Gulden und fünf Kreuzer angesammelter Zinsen sowie 28 Gulden Ausgaben für das Verfahren. Im Vergleich zwischen dem Abschied und dem Konzept wird deutlich, dass Christoph Sonnleithner Johann Michael Floderer ursprünglich in der dritten Klasse vermerkt

---

245 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus V, S. 1227.

246 Wolfgang Forster, S. 361.

247 StAE, Karton 209, Abschied Catharina Reschin, 06.05.1780,

248 Vgl. <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=liquidieren&firstterm=liqui>. (Stand 22.09.2015)

249 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus V, S. 1227.

hatte, später aber in die zweite Klasse der GläubigerInnen einfügte und ihn dafür aus der dritten Klasse strich.<sup>250</sup> Dann werden „alle diese mit Satzbrief versehenen creditoren nach hinlänglichkeit oder verschriebener hypotheque“ erwähnt.<sup>251</sup>

Für „simplices hypothecarii“, also einfache oder kleinere Hypotheken wurde die dritte Klasse eingerichtet.<sup>252</sup> Es werden auch die „gemeinen Gläubiger“ ohne speziellen Vorrang erwähnt.<sup>253</sup> Hier finden sich verschiedene Handwerker, wie Metzger, Feld- oder Weinarbeiter und Verwaltungsinstanzen mit kleineren Forderungen. Außerdem ist in dieser Klasse Carl Pröckl gelistet mit einem ausstehenden Kapitalrest von 25 Gulden, 18 Gulden Zinsen und 22 Gulden „Expensen“, also Ausgaben für die Gerichtsverfahren. Weiter stehen hier Verwandte von Franziska Stögerin, wie die Mutter Rosalia Glänzlin mit 11.096 Gulden und 39 Kreuzern.<sup>254</sup> Es folgten die Schwester von Franziska Stögerin, Rosalia Pöckhin mit 1.197 Gulden und sieben Kreuzern, dann Johann Anton Guettri aus Pulkau, der vorher als naher Verwandter Franziska Stögerins als deren rechtlicher Beistand auftauchte, mit 261 Gulden, 25 Kreuzern.<sup>255</sup> Weiter steht der Stiefbruder Carl Stögers, Johann Karl Wintersteiner, mit vierzehn Gulden in der dritten Klasse sowie Johann Michael Bach aus Straning und Theresia Bachin, Wittib zu Grafenberg.<sup>256</sup>

Zum Schluss, ohne Bezeichnung einer Klasse, wurden neun Personen aufgelistet, die Geld an Franziska Stögerin geliehen hatte oder die an diese noch Lieferantenforderungen stellten. Grundlage dafür bildet ebenfalls die „Neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung“ von 1756. In dieser steht, dass die Ehefrauen von insolventen Handwerkern „bey entstehendem concursu aber gegen die handlungs-creditores [...] sich keines vorrechts, was namen es haben möge, zu erfreuen haben.“<sup>257</sup> Franziska Stögerin haftete also auch für die Kosten, die durch das gemeinsame Gewerbetreiben der Eheleute entstanden sind. Es handelte sich um verhältnismäßig kleine Beträge zwischen vier und 49 Gulden, insgesamt 149 Gulden und 49,5 Kreuzer. Im Vergleich mit dem ursprünglichen Konzept Christoph Sonnleithners fällt auf, dass diese KreditorInnen vorher in den Klassen Carl Stögers aufgeteilt waren. Sie wurden durchgestrichen und am Rand ist vermerkt worden, dass sie unter die Schulden von Franziska Stögerin

250 Vgl. StAE, Karton 209, Crida Abschied (Konzept), 08.05.1779, StAE, Karton 209, Crida Abschied, 08.05.1779.

251 Ebd.

252 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus, V, S. 1227.

253 StAE, Karton 209, Crida Abschied, 08.05.1779.

254 Ebd.

255 StAE, Karton 209, Crida Abschied, 08.05.1779.

256 Ebd.

257 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus, V, S. 1212.

eingeorordnet werden sollten. Es ist zu vermuten, dass Franziska Stögerin diese Schulden während der Ehe eigenständig gemacht hat, als sie z.B. Rohstoffe für das Gewerbe, Waren für den Haushalt, Kleidung oder andere Sachen kaufte.

### **2.2.3.1 Nach dem Crida-Abschied**

Das Crida-Verfahren konnte für die betroffenen SchuldnerInnen das soziale und berufliche Aus bedeuten. Es gibt aber auch Beispiele, dass es den SchuldnerInnen gelang, sich zu entschulden und erneut wirtschaftlich unabhängig und eigenständig zu werden. Einen solchen Fall beschreibt unter anderem Michaela Schmölz-Häberlein in ihrem Buch „Kleinstadtgesellschaften“. Sie schildert den Fall eines insolventen Schneiders, dem es durch soziales Kapital, Herkunft und seine soziale Verwurzelung in der Gesellschaft gelang „die wirtschaftliche Krise zu meistern.“<sup>258</sup> Michaela Schmölz-Häberlein hielt aber auch fest, dass die Crida auf jeden Fall eine schwere Belastung für soziale Beziehungen in einer Gemeinde war, da GläubigerInnen auf ihre Rückzahlung warteten oder um diese fürchteten. Außerdem war die Stimmung der SchuldnerInnen angespannt, da sie die Verwaltung des eigenen Vermögens abgaben und um ihre Zukunft fürchten mussten.<sup>259</sup>

Carl und Franziska Stöger kamen erst 1751 nach Eggenburg und lebten dort zur Zeit des Crida-Verfahrens seit 27 Jahren. Es gelang Carl Stöger nicht sich zu konsolidieren. Carl Stöger stammte nicht aus der Umgebung von Eggenburg. In den Quellen wird zwar erwähnt, dass er Zeugen vor den Stadtrat bringen konnte, die seine Frau als seine „saul- und spiell cammeraden“ bezeichnete.<sup>260</sup> Aber so tief verwurzelt, dass er die Crida abwenden oder sich danach wirtschaftlich konsolidieren konnte, schien er nicht gewesen zu sein. Noch im Crida-Verfahren forderte er als „abgewürdigt bürgerlicher seifensiedermeister“ vom Stadtrat Geld, um seinen Lebensunterhalt und seine Verpflegung zu bestreiten.<sup>261</sup> Wie im Ratsprotokoll vom 23.03.1779 vermerkt ist, wurde dieser Antrag abgelehnt. Wo Carl Stöger nun wohnte, ist in den Quellen nicht ersichtlich. Das Haus in Eggenburg mit dem Seifensiedergewerbe ersteigerte für 5.110 Gulden im Februar 1779 Johann Xaver Resch, bürgerlicher Handelsmann auf dem Kohlmarkt in Wien.<sup>262</sup> Die Bestätigung über die Zustellung des Kaufbetrags ist an Franziska Stögerin nach Sitzendorf adressiert. Daher ist bekannt, dass sie sich im November 1779, wie wahrscheinlich

---

258 Michaela Schmölz-Häberlein, S. 226f.

259 Vgl. Michaela Schmölz-Häberlein, S. 226.

260 StAE, RatsP 14-15, Eintrag vom 07.01.1778.

261 StAE, RatsP 53, Eintrag vom 23.03.1779.

262 StAE, Karton 209, Eggenburg an judex delegatus, 18.08.1779.

seit September 1778, bei ihrer Mutter in Sitzendorf aufhielt.<sup>263</sup> Franziska Stögerin stammte aus dem ca. 13 km entfernten Sitzendorf. Ihre Familie war in Sitzendorf verwurzelt und gut integriert. Sie konnte sich auf die Unterstützung ihrer Familie verlassen. Rosalia Glänzlin unterstützte ihre Tochter ein Leben lang. Erhalten sind Briefe über materielle Zuwendungen. Franziska Stögerin lebte während der Ehe zeitweise und seit der Crida ganz bei ihrer Mutter. Sie erfuhr also auch emotionale Unterstützung. Weil die Familienmitglieder von Franziska Stögerin ihrem Mann alleine oder dem Ehepaar gemeinsam Geld liehen, konnten sie im Crida-Verfahren dieses Geld zumindest teilweise zurückerlangen.

Am 20.03.1782, nachdem Carl Stöger forderte, dass seine Frau wieder mit ihm zusammen wohnen sollte, erteilte Franziska Stögerin Johann Xaver Resch eine umfassende Vollmacht. Diese befähigte ihn sich an Carl Stöger zu wenden, um „alles, so etwas erforderlich seyn solle, fürkehren“ zu können.<sup>264</sup> Der Käufer des Hauses in Eggenburg, hatte damit die umfassende Handlungsfähigkeit, Franziska Stögerin dagegen musste sich mit den Angelegenheit ihres Mannes nicht weiter befassen. Am 01.06.1782 schrieb Joseph Cibbini, der Anwalt von Carl Stöger, an den judex delegatus und vermerkte, dass das Crida-Verfahren „geht nun allmähig zu ende.“<sup>265</sup> Am 03.06.1782 erinnerte er den judex delagtus Christoph Sonnleithner, dass Franziska Stögerin noch Zahlungen aus der Crida-Masse ihres Mannes zu fordern hätte. Laut des von Joseph Cibbini verfassten Schreibens war sie berechtigt „vermög der abgefasten crida repartition eine summe pr. 4.705 gulden 38 kreuzer aus dieser crida massa zu beziehen“.<sup>266</sup> Eine Quittung vom 03.06.1782 belegt, dass Johann Xaver Resch für Franziska Stögerin 4.100 Gulden „aus der Karl Stögerischen crida massa“ erhalten hatte.<sup>267</sup> Die Differenz des geforderten und ausgezahlten Betrages (605 Gulden) erklärt sich wahrscheinlich durch Verfahrenskosten beim Stadtrat, der N.Ö. Regierung und den Anwaltskosten. Im Februar 1782 stelle z.B. Joseph Cibbini eine Rechnung über 235 Gulden für die Vertretung von Carl Stöger und Franziska Stögerin im Zeitraum von 1779 und 1782 in Rechnung.<sup>268</sup> Christoph Sonnleithner forderte etwas mehr als 151 Gulden Verfahrenskosten.<sup>269</sup>

---

263 StAE, Karton 209, Bestätigung über die Zustellung, 18.11.1779.

264 StAE, Karton 209, Vollmacht Franziska Stögerin an Xavier Resch, 20.03.1782.

265 StAE, Karton 209, Joseph Cibbini an judex delegatus, 01.06.1782.

266 StAE, Karton 209, Joseph Cibbini an judex delegatus, 03.06.1782.

267 StAE, Karton 209, Quittung über 4.100 Gulden, 03.06.1782.

268 StAE, Expens Spezifikation, 26.02.1782.

269 StAE, Karton 209, Relation des judex delegatus, 27.02.1782.

### **2.3. Zwischen-Resümee**

Wie gezeigt wurde, konnten Carl Stöger und Franziska Stögerin im Jahr 1778 ihre Schulden nicht mehr bezahlen. Nachdem das Ehepaar die Rückzahlungen verschieben konnten, forderten die GläubigerInnen, allen voran Carl Pröckl, die rasche Bezahlung ihrer Forderungen und kontaktierten dazu den Stadtrat. Die Ratsmitglieder veranlassten die Schätzung der mit Hypotheken belasteten Grundstücke für eine Versteigerung und leiteten das Crida-Verfahren gegen Carl Stöger ein. Zwischen der Forderung Carl Pröckls, des Ehepaars Floderer und Georg Grunds die mit Hypotheken belasteten Grundstücke zur Exekution zu stellen im März 1778 und der tatsächlichen Ankündigung der Versteigerung im November vergingen acht Monate. In diesem Zeitraum trieb Carl Pröckl die Entwicklung voran.

Während der acht Monate wurde dem Seifensiederpaar eine schlechte Wirtschaftslage attestiert. Weder Carl Stöger noch Franziska Stögerin konnten nachweisen, dass sie weiterhin ihr Gewerbe fortführen und die Bewohner der Stadt Eggenburg ausreichend mit Kerzen und Seifen versorgen konnten. Daraufhin wurden dem Ehepaar per Ratsbeschluss das Recht ihr Haus zu bewohnen sowie die Gewerbeberechtigung entzogen und das Haus samt Gewerbe versteigert.

Franziska Stögerin versuchte die Insolvenz ihres Mannes durch verschiedene rechtliche Interventionen und der Ausschöpfung der Rechtsmittel zu verhindern. Sie wandte sich wiederholt an verschiedene Instanzen und zeigte sich dabei hartnäckig und selbstbewusst. Carl Stöger zeigte im Zusammenhang mit dem Crida-Verfahren kein großes Engagement, bzw. sind keine Quellen überliefert, die ein Engagement belegen. Am Schluss konnte Franziska Stögerin ihren Anspruch auf die Wiederlage und die Mitgift verteidigen. Durch den Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten bei einigen Grundstückskäufen haftete sie aber teilweise mit ihrem Vermögen.

Während der Gerichtsverfahren zu den Rückzahlungen der gemeinsamen Schulden und während des Crida-Verfahrens lebten Carl und Franziska Stögerin zeitweise getrennt. Die Seifensiederin versuchte vor dem zuständigen Konsistorium eine Trennung von ihrem Mann rechtsgültig zu erwirken. Darauf werde ich im übernächsten Kapitel eingehen. Außer der wirtschaftlichen Bedingungen waren Konflikte im gemeinsamen ehelichen Haushalt Grund für die Trennung. Diese werden nun betrachtet.

## 3 Konflikte im Haushalt Stöger

### 3.1 Eheliche Gewalt. 1756-1761

Bereits am 10.12.1756, fünf Jahre nach der Eheschließung, brachte Franziska Stögerin Beschwerde gegen ihren Mann vor den Rat der Stadt Eggenburg ein. Dabei unterstützten sie ihre Mutter, ihr Bruder und ihr Schwager als ZeugInnen. Die Seifensiederin bezichtigte Carl Stöger mit ihr gestritten, eine schlechte Wirtschaft betrieben und ihr mehrere Schläge zugefügt zu haben. Der Rat arretierte den Ehemann für wenige Tage. Bei der Freilassung forderten die Ratsmitglieder Carl Stöger auf, die Gewalt sowie Streit zu unterlassen und die Wirtschaft „besser“ zu führen. Zudem wurde ihm angedroht, bei Zuwiderhandlung als Soldat rekrutiert zu werden.<sup>270</sup> Im selben Jahr begannen die Auseinandersetzungen des Siebenjährigen Krieges, weshalb Soldaten eingezogen worden sind.

Einige Jahre nachdem Carl Stöger den ersten Arrest abgesessen hatte, finden sich dieselben Vorwürfe erneut in den Quellen. Franziska Stögerin beschwerte sich 1761 abermals über physische Gewalt ihres Gatten.<sup>271</sup> Wegen der von zwei Personen bezeugten Bedrohung und Beschimpfung seiner Frau im alkoholisierten Zustand wurde Carl Stöger für vier Tage und Nächte in Arrest genommen. Um seine Freilassung zu erwirken, argumentierte der Seifensiedermeister, er müsse am folgenden Sonntag auf dem Jahrmarkt Kerzen und Seifen verkaufen, die vorher hätten produziert werden müssen. Die Ehegattin protestierte gegen die Entlassung. Ihre Mutter Rosalia Glänzlin und „andere nächste anverwandthte“ unterstützen sie wieder bei dem Gerichtsprozess.<sup>272</sup> Daraufhin wurde Carl Stöger entlassen.

Wegen dieser Vorfälle gaben am 03.08.1761 je ein Kommissar des inneren Rats, Georg Nischl, und ein Kommissar des äußeren Rats, Ferdinand Bernfuß, eine Erklärung ab. Sie stellten dar, wie sie die Situation des Ehepaars einschätzten. Ungeachtet eines vom Magistrat gemahnten Friedens, wie die Kommissare betonten, sei Carl Stöger von seiner Frau, seiner Schwiegermutter, zwei Schwägern und einer Schwägerin weiterhin „angegangen“, also verspottet worden. Sogar in Gegenwart der Kommissare hätten diese ihn „mit gröster Fury“ beschimpft, also mit einer Heftigkeit, die den antiken römischen Rachegöttinnen nachgesagt wird.<sup>273</sup> Die Verfasser des Berichts vermerkten „Schmachworte“ wie „schlechter man, du schuldenmacher lumb s.v

270 StAE, Stadtgerichtsprotokoll 17, Eintrag vom 10.12.1756.

271 StAE, Karton 209, Arrestierung von Carl Stöger, 23.07.1761.

272 StAE, Karton 209, Bericht des Stadtrates an die städtische Kommission, 03.08.1761.

273 StAE, Karton 209, Attest der Kommissare Georg Nieschl und Ferdinand Bernfuß wegen Arrestentlassung, 03.08.1761.

spitzbue“.<sup>274</sup> Aus dieser Beschreibung schloss der Rat, dass „die von dem Carl Steger angebrachten zuemuethung nicht gar ohngegründet seye“.<sup>275</sup> Der beklagte Ehemann gab als Grund für seine Gewalttaten Ehrverletzungen gegen seine Person an. Ähnlich wie die Kommissare, so steht es im Bericht des Stadtrates, führte er als den Grund für die ehelichen Streitigkeiten an, er sei provoziert worden durch die „veröferten anherokunft seiner schwigermuetter und dessen schwägerinnen, welche jedermahlen bey ersten eintritte in das haus ihme mit denen empfindlichsten schmächungen empfangeten“.<sup>276</sup>

Nachdem die Unrechtmäßigkeit seiner Gewaltanwendung durch den Rat festgestellt wurde, entschuldigte Carl Stöger sich bei seiner Frau sowie seiner Schwiegermutter und schwor wirtschaftliche wie „gütliche“, also einvernehmliche Haushaltung mit seiner Frau. Daraufhin entließ der Stadtrat ihn aus dem Arrest. Der Seifensiedermeister wurde unter Androhung weiterer Strafen ermahnt sich zu bessern. Außerdem appellierten die Ratsmitglieder an Franziska Stögerin, sie sollte sich der Beleidigungen enthalten sowie Ursachen für Ehestreit vermeiden.<sup>277</sup>

Wenig Tage später, am 21.08.1761, verkündete der Rat, dass eine zuständige Kommission eine Begnadigung abgelehnt hat und Carl Stöger als Soldat rekrutiert werden sollte.<sup>278</sup> Die Habsburgmonarchie befand sich noch immer im Siebenjährigen Krieg und zog zu dieser Zeit unter der Befehlsgewalt Gideons Ernst von Laudon Soldaten für die Kämpfe in Schlesien zusammen. Es finden sich allerdings keine Hinweise, dass Carl Stöger eingezogen wurde.

### 3.1.1 Aspekt Ehre

Wie gerade geschildert, gab Carl Stöger als Beweggrund für die physische Gewalt an, in seiner Ehre verletzt worden zu sein. Doch was ist seine Ehre, wie wurde sie verletzt und warum diente ihm dies als Motiv für Gewalt? Eine Antwort zu geben ist schwierig, denn „Ehre“ ist in den Quellen des 18. Jahrhunderts schwer zu fassen, da sie im Zusammenhang mit einem komplexen System von Beziehungen stand. Nach Meinung von Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff ist der Begriff „Ehre“ deshalb nicht genau bestimmbar, da Ehre nicht in fassbaren, festen oder abgrenzbaren Ordnungen definiert ist und sich überdies mit der Zeit gewandelt habe. Sie sehen Ehre als Ergebnis sozialer Interaktion und Kommunikation.<sup>279</sup> Außerdem stellten sie fest, dass im

---

274 Ebd.

275 StAE, Karton 209, Bericht des Stadtrates an die städtische Kommission, 03.08.1761.

276 Ebd.

277 Ebd.

278 StAE, RatsP 12, Eintrag vom 21.08.1761.

279 Klaus Schreiner, G. Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Klaus Schreiner, G. Schwerhoff (Hgs.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikt in Gesellschaften des Mittelalters und der

18. Jahrhundert die Bedeutung von Standesunterschieden ab- und dafür die Bedeutung sozialer Unterschiede zunahm. Dadurch gewann das ökonomische und symbolische Kapital an Bedeutung.<sup>280</sup> Inken Schmidt-Voges beschrieb eine frühneuzeitliche Ordnungsvorstellung der „friedlichen Ehe“. Die Annahme und die Erfüllung dieser Vorstellung steigerte und stabilisierte demnach die Ehre der betreffenden Personen.<sup>281</sup> Dies bedeutete, dass der Streit des Ehepaars Stöger und dessen Öffentlich-Werden die Ehre mindern konnte.

Katharina Simon-Muscheid versteht Ehre als einen gesellschaftlichen Mechanismus. Beleidigungen, schon bloße Gerüchte, konnten Einfluss auf die Ehre nehmen. Nicht nur die betroffene Person, sondern der ganze Haushalt, inklusive Familie, HandwerkerInnen, Gesinde, also Mägde wie Gesellen, und andere Personen, konnten so in ihrer Ehre verletzt werden. Durch den Ehrverlust konnten wirtschaftliche Beeinträchtigungen drohen.<sup>282</sup> Katharina Simon-Muscheid gab weiter in einem Artikel mit Christian Simon an, dass eine verletzte Ehre bei einigen historischen Zeitgenossen als „legitimer Grund zur Gewaltanwendung“ galt.<sup>283</sup>

Michaela Hohkamp sieht für die frühe Neuzeit in Ehrverletzungen ebenfalls ein zentrales Konfliktfeld. Dabei gab sie zu bedenken, dass die Mehrzahl von Delikten und Konflikten von den betreffenden Personen selber vor die Gerichte getragen und angezeigt wurde. Dies betraf alle Konfliktfelder, nicht nur das der Ehrverletzung. Wenn vor Gerichten verhandelt wurde, dann meist auf Initiative mindestens einer der beteiligten oder beobachtenden Personen. Ein Geschehen, wie eine Ehrverletzung oder Gewalt, musste dieser Person so wichtig oder so nützlich erscheinen, dass es eine Anzeige rechtfertigte. Es ist demnach zum einen von einer hohen Dunkelziffer an Gewalttaten auszugehen und zum anderen gab es zahlreiche Ehrverletzungen, welche aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt wurden. Wenn Konflikte zur Anzeige kamen, dann lag die Deutungshoheit über diese, so Michaela Hohkamp weiter, jedoch nicht mehr bei den einzelnen Personen, sondern bei der zuständigen Obrigkeit.<sup>284</sup> Die

---

Frühen Neuzeit, Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 1995, S. 1-28, hier: S. 3, Vgl. S. 9f. u. 23.

280 Ebd., S. 26.

281 Inken Schmidt-Voges, „Weil der Ehe-Stand ein ungestümes Meer ist...“ - Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 89-162, hier: S. 116-121, zur Entwicklung Vgl. auch: Heide Wunder, 1992, S. 65-79.

282 Katharina Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 13-33, hier: S. 19-24.

283 Katharina Simon-Muscheid und Christian Simon, S. 36.

284 Michaela Hohkamp, S. 15.

betroffenen Personen und die Personen der Obrigkeit konnten dabei unterschiedliche Auffassungen von Ehre haben und die Begründung der Ehrverletzung unterschiedlich bewerten.

Ehre beruht nicht zuletzt auf der Selbstwahrnehmung und der Fremdwahrnehmung einer Person. Dadurch eignet sich ein mikrohistorischer Ansatz. Laut Ewald Hiebl und Ernst Langthaler fragt Mikrogeschichte nach der eigenen Wahrnehmung der historischen Personen und ihrer Interpretationsleistung sowie Möglichkeiten innerhalb der Ordnung und Systeme.<sup>285</sup> Der Begriff Ehre bleibt in meiner Arbeit ein eher vager Begriff. Aufgabe dieser Untersuchung ist es nicht, Ehr- und Wertevorstellungen in Eggenburg zu erforschen sondern der kurze Exkurs sollte Denkanstöße geben.

### **3.1.2 Zwischen- Resümee**

Schon in den frühen Jahren der Ehe wandte Carl Stöger gegen seine Frau Gewalt an. Franziska Stögerin versuchte, sich vor ihrem Mann zu schützen. Ihre kurzfristigen Erfolge brachten keine langfristige Verbesserung ihrer Situation. Das ist daran zu erkennen, dass 1761 dieselben Vorwürfe, vor allem von Gewalt, in der Klage auftauchten, wie schon 1756. Carl Stöger wurde bis 1761 nachweislich zweimal arretiert, machte aber auch die Erfahrung, dass er durch Abbitte und wirtschaftliche Begründung schnell wieder entlassen werden konnte. Die glimpflichen Ausgänge der Anzeigen durch seine Frau und die fehlende Konsequenz nach den Ermahnungen des Stadtrates gaben ihm wohl ein Gefühl rechtlicher Sicherheit. In einem undatierten Schreiben von Franziska Stögerin, das wahrscheinlich im August 1761 entstand, schildert die Seifensiederin, dass ihr Mann Kommissare des Stadtrates aus seinem Haus mit „tröschern“ verjagte.<sup>286</sup> Was die Kommissare untersuchten ist nicht eindeutig aus den Quellen zu lesen. Es finden sich allerdings in den Quellen keine Hinweise, dass die Vertreibung der Kommissar für Carl Stöger Konsequenzen hatte, was sein Selbstbetrauen noch gesteigert haben dürfte.

Als Beweggrund für die Gewalttaten gab der Seifensiedermeister die Verletzung seiner Ehre durch seine Frau und deren Familie an. Vielleicht war der Vorwand *Ehrverletzung* nur ein Deckmantel, um im Nachhinein affektive Taten zu rechtfertigen.

### **3.2 Häuslicher Konflikt. 1777-1778**

Für den Zeitraum von 1761 bis 1777 findet sich in den Quellen kein Hinweis auf häusliche

---

285 Ewald Hiebl, Ernst Langthaler, Einleitung, S. 10f.

286 StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadt Rath Eggenburg, Franziska Stögerin, undatiert (wahrscheinlich August 1761).

Gewalt oder Prozessführung der beiden EhepartnerInnen. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass die Ehe harmonisch verlief. Es ist lediglich nichts über die Beziehung der PartnerInnen in diesem Zeitraum bekannt. Wie bereits gezeigt wurde, begann Ende 1776, nach der Kündigung des Kredites von Susanne Charisonin, die finanzielle Lage des Ehepaars Stöger prekär zu werden. Durch die Rückzahlungsforderungen der GläubigerInnen erhöhte sich die psychische Belastung von Carl und Franziska Stöger. Ab 1777 verklagten sich beide EhepartnerInnen gegenseitig. Ab Jahresende trugen sie den Konflikt vor dem Passauer Konsistorium mit Sitz in Wien aus. Auf dieses Eheverfahren werde ich im nächsten Kapitel eingehen.

Neben Gewalt warf Franziska Stögerin ihrem Mann einen schlechten Lebenswandel vor, der gekennzeichnet gewesen wäre von schlechter Gewerbeausführung, schlechtem Umgang, Alkoholkonsum und Geldverschwendung. Auf Grund dessen bezweifelte die Ehefrau die Fähigkeit ihres Mannes, den Haushalt und das Gewerbe zu leiten. Franziska Stögerin wollte sich selber als Vorstand des Hauses und des Gewerbes einsetzen lassen. Dies führte zu einem Rollenkonflikt in der Ehe, außerdem widersprach sie damit den Geschlechterrollen und -auffassungen der Stadtratsmitglieder. In den folgenden Abschnitten wird geklärt, was unter einem guten Haushalts- und Wirtschaftsvorstand zu verstehen ist, und wie ein guter Lebenswandel aussehen sollte. Nach einem kurzen Forschungsüberblick zu der Theorie vom „ganzen Haus“, zur Legitimität von Gewalt und Trunkenheit in der Frühen Neuzeit, werden die Prozesse rekonstruiert, die Carl und Franziska Stöger gegeneinander führten.

### **3.2.1 Theorie: Das Ganze Haus und Gewalt**

Als kleinste soziale Einheit, so die Theorie vom „ganzen Haus“, wie es auf Grundlage der Arbeit Otto Brunners bis in die 1990er Jahre skizziert wurde, galt das Haus als Gemeinschaft aller seiner BewohnerInnen unter einem Hausvater. Den Hausvätern wurde die führende Rolle zugeschrieben. Sie schützten, verwalteten, pflegten und regierten demnach die Familie und ihren Besitz.<sup>287</sup> Laut Olivia Hochstrasser war ein Haushalt unterschiedlich zusammengesetzt und bestand aus mehr als verwandtschaftlichen verbundenen Personen, typisch sind z.B die

---

<sup>287</sup> Eine erste Kritik der Theorie vom ganzen Haus findet sich bei Irmintraut Richarz, *Oeconomia: Lehren vom Haushalten und Geschlechterperspektiven*, in: Heide Wunder, G. Engel (Hgs.), *Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Ulrike Helmer Verlag, Königstein/ Taunus 1998, S. 316- 337, hier: S. 316-318, zur Umsetzung und Übertragbarkeit Vgl. Ebd., S. 327f., Vgl. ferner mit Otto Brunner, *Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“*, in: Otto Brunner, *Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze*, Vandenhoeck & Partner, Göttingen 1956, S. 33-61.

Zugehörigkeit von Gesellen oder Lehrlingen gewesen.<sup>288</sup> Die Autorin beschreibt eine „Untrennbarkeit von Leben, Wohnen und Arbeiten, von emotionalen Beziehungen und ökonomischen Grundlagen.“<sup>289</sup> Josef Ehmer sah schon 1985 den Patriarchalismus „ohne Zweifel“ als gesellschaftliches Grundmuster bis hin zur sozialen Konstante der vormodernen europäischen Gesellschaft.<sup>290</sup> Eine Unterordnung der Frau unter den Mann schien Ehmer aber nur von den wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Funktionen des Hauses her gerechtfertigt. Nicht „die Frau“ war „dem Mann“ untertan, sondern die Ehefrau, Tochter oder Magd dem Hausvater – ebenso wie auch Söhne und Knechte.<sup>291</sup>

Ab den ausgehenden 1990er Jahren wurde die Darstellung differenzierter betrachtet. Heinrich R. Schmidt betont, dass dieser Patriarchalismus in allen gesellschaftlichen Schichten als Grundnorm oder als „Basis-Ideologie“ angenommen hätte werden müssen, weil „das Haus“ das Grundmodell der Gesellschaft gebildet habe. Allerdings sei dieses Modell immer wieder Gegenstand von zeitgenössischen Debatten gewesen und dadurch jedes Mal neu geprägt, bestätigt oder auch geändert worden, nicht zuletzt durch Verhandlungen über Ehesachen, in denen um die Rollen von Männern und Frauen gestritten wurde.<sup>292</sup> Heinrich R. Schmidt betont auch, dass ein Hausvater nicht quasi absolut in seinem Haus herrschen konnte, sondern sich an geltendes Recht zu halten hatte. Der Hausvater besaß zwar das Züchtigungsrecht gegenüber den Haushaltsangehörigen, doch auch bei „zu recht“ gegen die Ehefrau angewendeter Gewalt musste ein Mann vor Gericht mit einer Strafe rechnen.<sup>293</sup> Auf den Unterschied zwischen „legitimer“ und nicht legitimer Gewalt gehe ich weiter unter in diesem Absatz ein.

Ursula Floßmann sowie Irmintraut Richarz beschreiben, dass sich Ehefrauen in Österreich in der frühen Neuzeit aus einer engen rechtlichen Geschlechtervormundschaft des Mittelalters befreien konnten.<sup>294</sup> Im 18. Jahrhundert waren Frauen also in rechtlicher Hinsicht nicht mehr von ihren

---

288 Olivia Hochstrasser, S.96f.

289 Ebd.

290 Josef Ehmer, Die Frau im ausgehenden Feudalismus - Ihre soziale Stellung in Familie und Gesellschaft, in: Ursula Floßmann, O. Lehnet, Frau. Recht. Gesellschaft. Seminar zur Frauengeschichte, Trauner Verlag, Linz 1985, S. 66-81, hier: S. 66-69.

291 Ebd., S. 70.

292 Heinrich R. Schmidt, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, S. 213-236, hier: S. 213f.

293 Heinrich R. Schmidt, S. 220, Vgl. Michaela Hohkamp, S. 13f.

294 Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Verlag Österreich GmbH, Wien 2014<sup>7</sup>, hier: S. 56f., Irmintraut Richarz, S. 327f.

Männern vollkommen abhängig. Laut Ursula Floßmann kann dennoch für die frühe Neuzeit der Eindruck entstehen, dass die Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder die Geschlechtervormundschaft wiederbelebt worden sei. Diese Annahme würde in den Rechtsquellen der Zeit aber nicht fassbar. Vielmehr hätten sich gesellschaftliche Geschlechterrollen fixiert, wie Arbeitsteilung und Unterordnung unter den Hausvater im Patriarchalismus. Dadurch sei dann tatsächlich eine reale tiefgreifende Ungleichbehandlung der Geschlechter entstanden.<sup>295</sup>

Seit den 1990er Jahren dekonstruieren einige Arbeiten das Bild „der Frau“ in der Frühen Neuzeit, das auf der bürgerliche Ideologie des 19. Jahrhunderts beruhte. Die Möglichkeit einer Frau bürgerlich als Hausfrau und Mutter zu leben, ohne erwerbstätig zu sein, beruhte schlichtweg auf den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Familie. Eine Familie musste es sich leisten können, auf das Einkommen oder die geldwerte Arbeit von Frauen zu verzichten.<sup>296</sup> Die meisten Familien konnten das nicht. Katharina Simon-Muscheid meint, dass Frauen, wie Männer, je nach Notwendigkeit sogar mehrere Berufe innerhalb und außerhalb des Hauses ausübten. Damit kritisiert sie das Konzept des „Life circle“ als überbetont, wonach der Lebenslauf von Frauen hauptsächlich durch Geburt und Kinderpflege geprägt worden wären. Sie kritisiert die Überbetonung der biologischen und Unterbewertung der ökonomischen Aspekte.<sup>297</sup>

In der gegenwärtigen Forschung werden die Rollen im Haus pluralistischer bewertet. Die Debatte um die Ablösung der Theorie des „ganzen Hauses“ als Paradigma gibt Claudia Ulbrich in der mikrohistorischen Untersuchung „Schulamit und Margearte“ wieder. Sie beschreibt die Vorstellungen eines Patriarchats als Rückprojektion gegenwärtiger Wünsche und Verhaltenserwartungen an Familie.<sup>298</sup> Die Theorie des ganzen Hauses erwies sich, so die Autorin weiter, als Konstrukt des 19. Jahrhunderts. Sie diene dazu, die „traditionelle Familie“ in der Geschichte zu verankern. Allerdings kann dieses Bild anhand der Quellen nicht bestätigt werden. Vielmehr zeige sich eine Pluralität der Beziehungen, die von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen abhingen.<sup>299</sup>

Heide Wunder lehnt es ebenso ab, aktuelle Vorstellungen und Erfahrungen auf die Beziehung der

---

295 Ebd., S. 57.

296 Heide Wunder, 1992, S. 116, Vgl. Grethe Jacobson, Gesetz und Realität in der Geschichte der Handwerkerinnen, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 53-65, hier: S. 64f.

297 Katharina Simon-Muscheid, S. 19-24.

298 Claudia Ulbrich, 1999, S. 12f.

299 Vgl. Claudia Ulbrich, Schulamit und Margerete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Böhlau Verlag, Wien/ Köln/ Weimar 1999, hier: S. 303.

Geschlechter in der Geschichte rück zu projizieren und als historische Geschlechterbilder (Hausfrau, Mutter, Alleinverdiener, Ernährer der Familie) des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu sehen. Auch findet sie diese Rollenbilder in den Quellen nicht. Die Vorstellung einer Abhängigkeit und bloßen Unterordnung der Frau unter den Mann sei historisch nicht belegbar. Vielmehr betont Heide Wunder mit ihrem Konzept des „Arbeitspaares“ den partnerschaftlichen Beziehungsstatus, der von gegenseitiger Abhängigkeit geprägt war.<sup>300</sup>

Einen ähnlichen Wandel erlebte die Forschung bei der Bewertung häuslicher Gewalt. Gerd Schwerhoff schrieb dazu: „Der Hausvater hatte das Recht und die Pflicht, Frau und Kinder zu züchtigen. Aus dieser Vorstellung konnte sich die Auffassung ableiten, dass ehemännliche Gewalt legitim sei.“<sup>301</sup> Dabei hat Gewalt zwei Komponenten. Der Begriff steht für die Macht oder Verfügungsgewalt über einen Menschen und auf der anderen Seite für physische wie psychische Gewalthandlungen. In der Frühen Neuzeit wurde bei physischer Gewalt zwischen legitimer potentia und illegitimer violentia unterschieden.

Nach Andreas Gestrich übte ein Hausvater im Rahmen der patria potestas, die rechtmäßige Gewalt gegenüber Haushaltsangehörigen, Kinder, Magd, Gesellen und Gesinde aus.<sup>302</sup> Sibylle Hofer schreibt das Züchtigungsrecht den „Inhabern einer Herrschafts-Gewalt“ zu, also allgemein dem Haushaltsvorstand.<sup>303</sup> Für sie konnte der Haushaltsvorstand in der Frühen Neuzeit männlich oder weiblich sein. Sie erwähnt dabei explizit die Rechte der Hausmutter und beurteilt die körperliche Gewalt des Hausvaters gegen die Hausmutter nur als gebilligt, aber nicht als gesetzlich legitimiert an.<sup>304</sup> Auch Heinrich R. Schmidt sieht einen Ehemann bei Gewaltanwendung immer im Rechtfertigungsnotstand, da von ihm, im Rahmen eines Rollenbildes, Selbstbeherrschung, Gerechtigkeit und Maßhaltung erwartet wurden.<sup>305</sup> Demnach galt sie als legitimes Mittel Ehre, Leib und Gut zu verteidigen. Wie Brigitte Holzweber in ihrer Diplomarbeit zeigt, spielte die Frage nach der Legitimität von Gewaltanwendung eine zentrale Rolle in den Verhandlungen bei Ehetrennungen in der Frühen Neuzeit.<sup>306</sup>

---

300 Heide Wunder, 1992, S. 94-96.

301 Gerd Schwerhoff, Gewalt. Begriff, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart 2006, Sp. 787f.

302 Andreas Gestrich, Häusliche Gewalt, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart 2006, S. 794-796, hier Sp. 795.

303 Sibylle Hofer, Züchtigungsrecht, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 15, Stuttgart 2012, S. 578-581, hier Sp. 578.

304 Ebd, S. 579

305 Heinrich R. Schmidt, S. 222f.

306 Vgl. Brigitte Holzweber, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber

Die Ausführungen zum ganzen Haus und zur Gewalt zeigen, dass ein Haushalt als Einheit gesehen werden konnte, in der soziales Leben organisiert wurde. Als Zusammenfassung kann Claudia Ulbrich aus der Enzyklopädie der Neuzeit zitiert werden:

*„Ob E.[he]-Frauen gegen die Gewalt ihrer Männer klagen konnten, hing nicht allein von strafrechtlichen Regelungen und der Möglichkeit gerichtlicher Regulierungen ab; mindestens ebenso wichtig waren die Machtverhältnisse innerhalb der E.[he], die ökonomischen Abhängigkeiten, das soziale Umfeld, die familiäre Bindung, die je nach Schicht- oder Klassenzugehörigkeit sehr verschiedenen Ehrvorstellungen und Schamgrenzen sowie die mentale Disposition der Paare.“<sup>307</sup>*

Zu beachten gilt ein Hinweis von Claudia Ulbrich aus dem Buch „Schulamit und Margerete“. Trotz der unterschiedlichen Machtverhältnisse in den Ehen, waren beide PartnerInnen und der Haushaltsvorstand mit Ordnungs- und Idealvorstellungen der Obrigkeit, der Gesellschaft und der Familie konfrontiert.<sup>308</sup> Über das Thema Machtverhältnisse finden sich in dieser Arbeit weiter unten Überlegungen in Anlehnung Michel Foucaults.

### **3.2.2 Zwischen-Resümee und Ausblick**

Wie unter anderem die Forschungen von Claudia Ulbrich zeigen, wurde in der Debatte um das ganze Haus die Ungleichheit der Geschlechter vorausgesetzt. Diese Prämisse erwies sich als haltlos. Eher kann von einem Ehepaar als Haushaltsvorstand die Rede sein, denn die Gewalt, hier im Sinne von Machtbefugnis, über den Haushalt und dessen Mitglieder wurde von beiden EhepartnerInnen ausgeführt. Hilfreich erweist sich das Modell des „Arbeitspaares“ nach Heide Wunder. Sie betont den partnerschaftlichen Beziehungsstatus, der von gegenseitiger Abhängigkeit geprägt war.<sup>309</sup> Im Rahmen des Haushaltsvorstands wurde Gewalt als Verfügungsgewalt wahrgenommen und daneben auch in physischer Form ausgeübt. Bei der physischen Gewaltanwendung wurden legitime und illegitime Formen unterschieden. Demzufolge wurde illegitime Gewalt vor den Obrigkeiten des 18. Jahrhunderts verhandelt.

---

müsse sie klagen...“ Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741 – 1751, Diplomarbeit Wien 2012, S. 41-46.

307 Claudia Ulbrich, Häusliche Gewalt, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 42f.

308 Vgl. Claudia Ulbrich, 1999, S. 8.

309 Heide Wunder, 1992, S. 94-96.

### 3.2.3 Exkurs Trunkenheit

In den Anklagen von Franziska Stögerin gegen ihren Mann findet sich wiederholt der Vorwurf der Trunkenheit. Heinrich R. Schmidt fasste die häufigsten Trennungsgründe von EhepartnerInnen zusammen. Dazu zählten physische wie verbale Gewalt und übermäßiges Trinken. Der letzte Punkt wurde meistens gegen Männer vorgebracht.<sup>310</sup> Die Untersuchungen von Andrea Griesebner von Protokollen des Wiener Konsistorium für den Zeitraum vom 01.01.1772 bis zum 31.10.1783 brachten ebenfalls das Ergebnis, dass Trunkenheit, neben Verschwendung und verbaler wie physischer Gewalt, zu den häufigsten Anklagepunkten vor dem Konsistorium in Wien zählten.<sup>311</sup> Auch Brigitte Holzweber stellte in ihrer Untersuchung der Wiener Konsistorialprotokolle fest: „In den Konsistorial-protokollen wird die Steigerung der Aggressivität infolge exzessiven Trinkens häufig thematisiert.“<sup>312</sup>

Der Alkoholkonsum war bereits in der Frühen Neuzeit Gegenstand von Debatten, welche heute in der Forschung im Hinblick auf Geschlechterrollen betrachtet werden. Michael Frank untersuchte die Bedeutung von Trunkenheit im Zusammenhang mit Geschlechterrollen in der Frühen Neuzeit. Beim Studium von Trinkliteratur aus dem 16. sowie Predigten lutherischer, reformierter und katholischer Geistlicher aus dem 16. bis zum 18. Jahrhundert stellte er fest, dass eine fast einheitliche Meinung über Alkoholkonsum und der Gefährdung der Geschlechterrollen geherrscht habe. Auf Grund der durch Alkohol verursachten Einschränkung der Körperbeherrschung und Vernunft würden Unzucht, Faulheit, Unkeuschheit und Blasphemie provoziert. Deshalb lehnten die untersuchten geistlichen Autoren den übermäßigen Alkoholkonsum ab. Maßvolles Trinken war in ihren Augen jedoch gestattet.<sup>313</sup>

Unterschiedliche Forschungen haben aber auch gezeigt, dass in der Bevölkerung Alkoholkonsum bis hin zu übermäßigem Alkoholkonsum akzeptiert wurde, vor allem als Zeichen von Männlichkeit. Das Trinken diente der Inszenierung des Mannseins vor (männlichen) Publikum. Der öffentliche Alkoholkonsum von Frauen, das zeigen Heinrich R. Schmidt, Inken Schmidt-

310 Heinrich R. Schmidt, S. 224-227.

311 Andrea Griesebner, Auf ewig Dein? Das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. Beitrag zum Themenschwerpunkt "Europäische Geschichte-Geschlechtergeschichte", in: Themenportal Europäische Geschichte, 2015. (online unter: <http://www.europa.clio-online.de/2015/Article=720> Stand 22.09.2015)

312 Brigitte Holzweber, S. 76.

313 Michael Frank, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, S. 187-212, hier: S. 190f.

Voges und Irmintraut Richarz, wurde dagegen als Gefährdung der Geschlechterrollen und des Gemeinwesen empfunden.<sup>314</sup>

Wichtig erscheinen Michael Frank drei Punkte. Zum einen „zeigten Frauen unter Alkoholeinfluß ein Verhalten, das als charakteristisch für Männer galt: sie pöbelten, fluchten, prügeln sich und warfen Fenster ein.“<sup>315</sup> Frauen überschritten ihre Rollen und griffen dadurch die männliche Identität sowie die Geschlechterordnung an. Dies konnte im Privaten geduldet werden, wurde jedoch sanktioniert, wenn es öffentlich geschah.<sup>316</sup> Zweitens widersprach das geschilderte Verhalten den Vorstellungen einer tugendhaften, anständigen, keuschen, demütigen und zurückgezogenen Frau, weshalb es die weiblichen Ehre minderte oder zum völligen Ehrverlust führen konnte.<sup>317</sup> Drittens verloren Betrunkene die Selbstkontrolle und Selbstbeherrschung, werden aggressiv oder weinerlich, hatten die Körperfunktionen nicht mehr unter Kontrolle, was durch Einnässen, Übergeben u.a. zu peinlichen und unehrenhaften Umständen und Anblicken führen konnte. Aus Schamgefühl konnten sich die Männer durch den Ausschluss von Frauen deren Blicken entziehen.<sup>318</sup> Überdies hätten durch das Aufeinandertreffen eines betrunkenen, unvernünftiger Mannes und einer nüchternen, vernünftigen Frau die Geschlechterhierarchie und Zuschreibungen der männlichen Stärke und weiblicher Schwäche auf den Kopf gestellt werden können.<sup>319</sup>

Der Ort für den Alkoholkonsum war das Wirtshaus. Michaela Hohkamp sieht die Wirtsstube zusätzlich als zentralen Ort für die Kommunikation. Hier kamen neben Ortsansässigen zum Beispiel auch Durchreisende zusammen. Gerade in überschaubaren Gemeinden, wie Eggenburg, kam es im Wirtshaus immer wieder zu Konflikten unter Einwirkung von Alkohol. Dabei wurden schwelende Streitigkeiten und soziale Muster offensichtlich oder brachen sich Bahn, zum Beispiel verwandtschaftliche Bindungen, berufliche Loyalitäten, wirtschaftliche Abhängigkeiten, lokale Machtverhältnisse und soziale Beziehungen.<sup>320</sup> In den Quellen wird Franziska Stögerin nicht in Verbindung mit Alkohol gebracht. Am Thema Alkohol wird jedoch ein andere Konfliktfeld deutlich. Alkoholkonsum und männliches Publikum dienten als legitime Bühne für

314 Ebd., S. 187, 194f., Vgl. Heinrich R. Schmidt, S. 225, Inken Schmidt-Voges S. 117-121, Irmintraut Richarz, S. 325.

315 Michael Frank, S. 196.

316 Ebd., S. 196f, Vgl. S. 198. Ähnlich, wie wirtschaftlich agierende Frauen Konkurrenz darstellten.

317 Ebd., S. 197.

318 Ebd., S. 199-202 (ähnlich wie nach Heinrich R. Schmidt, S. 218f. Männer „Männerpflichten“ unterlagen und daran scheitern konnten).

319 Michael Frank, S. 203.

320 Michaela Hohkamp, S. 9.

die Zurschaustellung von Männlichkeit. Übermäßiger Alkoholkonsum wurde auf der anderen Seite von den Zeitgenossen des Ehepaars Stöger durchaus als Gefährdung der ökonomischen Situation oder des Haushalts angesehen.<sup>321</sup> So konnte der sonst tolerierte oder akzeptierte Alkoholkonsum vor Gericht auch als ernstzunehmender Vorwurf vorgetragen werden. Der alkoholisierte Carl Stöger wird in den Quellen der Jahre ab 1776 immer wieder auftauchen.

### **3.3 Ehestreit 1777/1778**

„Es stimmt nicht, dass es in einer Gesellschaft Leute gibt, die die Macht haben, und unterhalb davon Leute, die überhaupt keine Macht haben. Die Macht ist in der Form von komplexen und beweglichen strategischen Relationen zu analysieren, in denen niemand dieselbe Position einnimmt und nicht immer dieselbe erhält“<sup>322</sup>

Die folgenden Abschnitte untersuchen die Quellen, die im Zusammenhang mit dem Ehestreit und den dazugehörigen Gerichtsverfahren von Carl und Franziska Stöger entstanden sind. Als Denkgrundlage dient das eben angeführte Zitat von Michel Foucault.

Zuerst gilt es das Zitat und Foucaults Wortwahl zu verstehen. Es ist nicht sinnvoll, so Michel Foucault, von einer einheitlichen Definition des Begriffes „Macht“ zu sprechen. Vielmehr ging es ihm darum, Macht an konkreten Beispielen und aus konkreten Perspektiven zu untersuchen. Gerade in seiner Antrittsvorlesung am Collège de France, „Die Ordnung des Diskurses“, wird deutlich, dass Michel Foucault hier „Macht“ und „Beherrschung“ synonym setzt und als juristische Macht und damit als Fähigkeit begriff Verbote auszusprechen.<sup>323</sup> Es ging Michel Foucault seit Mitte der 1970er Jahre nicht mehr darum Macht als „Du darfst nicht“ nicht mit Ge- und Verboten (juridisch-diskursiv), sondern die *Technologie der Macht* zu verstehen.<sup>324</sup> Auf die Vorstellung einer „juridisch-diskursiven“ Macht soll hier weiter eingegangen werden. Im Laufe seiner Forschung differenzierte er den Begriff „Macht“. Diese Änderung im Denken drückte Michel Foucault 1976 in dem Vortrag „Maschen der Macht“ aus:

„Wenn wir eine Analyse der Macht unternehmen, dürfen wir darum nicht von Macht im

---

321 Michael Frank, S. 193f.

322 Michel Foucault, *Der Stil der Geschichte* (1984), in: *Dits et Ecrits. Schriften 1980-1988*, Daniel Defert et. al. (Hgs.). Bd. 4, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 799-806, hier S. 805f.

323 Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, in: Michel Foucault, *die Ordnung des Diskurses*, Aus dem Französischen von Walter Steiner, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2007<sup>10</sup>, S. 7-49, hier S. 11.

324 Michel Foucault, *Maschen der Macht* (1976), in: Daniel Defert et. al. (Hgs.), Michel Foucault. *Analytik der Macht*, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 220-239, hier S. 221.

*Singular, sondern müssen von Mächten im Plural sprechen und versuchen, sie in ihrer geschichtlichen und geographischen Besonderheit zu erfassen. Eine Gesellschaft ist kein einheitliches Gebilde, in dem nur eine einzige Macht herrschte, sondern ein Nebeneinander, eine Verbindung, eine Koordination und auch eine Hierarchie verschiedener Mächte, die dennoch ihre Besonderheit behalten.*<sup>325</sup>

Thomas Lemke schreibt, dass bis 1982 Michel Foucault die Begriffe Macht und Herrschaft nur unzureichend unterschieden oder sogar synonym verwendete.<sup>326</sup> Erst 1982 hob Foucault in seinem Aufsatz „Subjekt und Macht“ die Begriffe „Herrschaft“ und „Macht“ explizit von einander ab. Erst in diesem Aufsatz machte er Herrschaft zu dem, „was man üblicherweise Macht nennt“, und meint damit ein asymmetrisches Verhältnis zu Ungunsten mindestens einer Partei oder Person.<sup>327</sup> „Machtbeziehungen“ begriff Foucault seitdem als strategische Spiele zwischen Freiheiten, „in denen die einen das Verhalten der anderen zu bestimmen versuchen, worauf die anderen mit dem Versuch antworten, sich darin nicht bestimmen zu lassen oder ihrerseits versuchen, das Verhalten der anderen zu bestimmen, und auf der anderen Seite Herrschaftszustände, die das sind, was man üblicher Weise Macht nennt.“<sup>328</sup> Um es noch einmal zusammenzufassen, „Macht“(-verhältnisse) bezeichnet demnach strategische Positionen und „Herrschaft“ meint Unterdrückung oder dominierende Machtverhältnisse. Personen in Machtverhältnissen erwarben ihre Machtpositionen durch Strategien. Eine Strategie bezeichnet die Auswahl von Mitteln für die eigene Zielerreichung. Das Ziel einer Strategie ist es Einfluss auf das Verhalten anderer TeilnehmerInnen auszuüben und andere Personen ihrer strategischen Mittel zu berauben.<sup>329</sup>

Gewaltanwendung ist bei der Betrachtung des Falls des Ehepaars Stöger nicht als Mittel zu betrachten, ein Ziel zu erreichen, da sie nicht bedacht sondern affektiv war. Michel Foucault unterschied ferner auch zwischen Macht- und Gewaltbeziehungen. Anders als bei Machtbeziehungen, wird bei Gewaltbeziehungen einE PartnerIn in die Passivität gedrängt, also

---

325 Ebd. S. 224.

326 Thomas Lemke, Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht, in: Daniel Defert et. al. (Hgs.), Michel Foucault. Analytik der Macht, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 319-347, hier S. 338.

327 Michel Foucault, Subjekt und Macht (1982), in: Daniel Defert et. al. (Hgs.), Michel Foucault. Analytik der Macht, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 240-263, hier S. 259-263.

328 Michel Foucault, Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit (1984), in: Dits et Ecrits. Schriften 1980-1988, Daniel Defert et. al. (Hgs.). Bd. 4, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 875-902, hier S. 900.

329 Foucault 1982/2005, S. 260.

nicht als handelndes Subjekt anerkannt.<sup>330</sup> Diese Beziehung trifft aber auf das Ehepaar nicht zu. Franziska Stögerin lies sich nicht in die Passivität drängen. Sie verfügte über eine Freiheit, die ich als Handlungsfreiheit bezeichne. Diese Freiheit machte sie zum aktiv handelndem Subjekt. Das Ausmass ihrer Handlungsspielräume wird in den folgenden Absätzen untersucht.<sup>331</sup>

Wie können diese Überlegungen auf die Untersuchung der Quellen zum Ehepaar Stöger angewendet werden? Die Gesellschaft, die untersucht wird, ist die Stadtbevölkerung Eggenburgs in den 1770er Jahren. Nebeneinander existierten in Eggenburg verschiedene Mächtbeziehungen einzelner Personen und Personengruppen, die sich gegenseitig beeinflussten. Die Verhältnisse der Personen hingen ab von Geld, Geschlecht, Einfluss, Netzwerken, Kommunikation und weiteren Faktoren, die Michel Foucault als „Esemble wechselseitig induzierter und aufeinander reagierender Handlungen“ bezeichnete, und die Machtverhältnisse erzeugten.<sup>332</sup> Nur durch dieses gegenseitige Einwirken wurde aus Beziehungen Macht oder vielmehr entstanden Machtpositionen der TeilnehmerInnen, die zueinander relational waren. In den folgenden Absätzen weise ich auf das strategische Ensemble, die Positionen und die Machtverhältnisse der einzelnen Personen hin. Methodisch ergänze ich diese Hinweise mit Überlegungen aus dem mikroge-schichtlichen Ansatz, dazu übernehme ich die Frage nach der Selbstwahrnehmung der Personen sowie Überlegungen aus einer sprachlichen Analyse der Quellen.

Der Bürgermeister von Eggenburg, der Stadtrichter und weitere Ratsmitglieder bestätigten am 21.01.1777 in einer „magistralischen Urkunde“ die „friedstörende“ Ehe sowie Raufhändel zwischen Carl Stöger und Franziska Stögerin. Bei der Anhörung vor einer Kommission hätte Carl Stöger angedroht: „mann möchte ein mittel machen, die eheleuthe auseinander zu bringen, oder es würde sonst nichts gutes mehr erfolgen.“<sup>333</sup> Der Anlass für die Erstellung der Urkunde ist unklar, da keine Anklage schriftlich überliefert ist. Es findet sich auch kein Urteil, keine Ermahnung oder sonstiger Beschluss in dieser Sache. Im März 1777 wendete sich Franziska Stögerin erneut an den Stadtrat. Sie wurde von Johan Anton Gutterer aus Pulkau unterstützt, einem Verwandten. Die Seifensiedermeisterin beklagte, dass ihr Gatte sie seit dem Prozess 1761 mit „den allerschändlichsten worten als werken begegnet“, sie also schlecht behandelt hätte.<sup>334</sup> Sie verwies in ihrer Klage auf die vormaligen Verwarnungen und die angedrohte Rekrutierung

---

330 Ebd. S. 255.

331 Vgl. Foucault, 1982/2005, S. 257, u. Michel Foucault, Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit, 1984/2005, S. 890.

332 Foucault 1982/2005, S. 252.

333 StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 21.01.1777.

334 StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

Carl Stögers, die sie 1761 auf Grund „conlicher“, also ehelicher, Liebe und Treue abgewendet hätte.<sup>335</sup> Die in diesem Zusammenhang vom Beklagten beschworenen Besserungsabsichten seien jedoch nicht umgesetzt worden. Stattdessen habe ihr Mann sie, die Kinder und Dienstboten beschimpft, getreten, geschlagen und bedroht. Franziska Stögerin listete zum Beweis aktuelle Vergehen ihres Mannes auf. Er habe ein Fenster „eingestossen“ und angekündigt, die Tür zu zerhacken. An dieser Stelle ist zu vermuten, dass ihm der Zutritt in das gemeinsame Haus verwehrt worden war.<sup>336</sup> Weiter warf Franziska Stögerin ihrem Mann vor, er habe sich täglich betrunken und sich in übler Kameradschaft in Wirts- und anderen schlechten Häusern aufgehalten. Außerdem soll er Geld verschwendet sowie „öhnerlaubte wirthschaftsgebarung“ betrieben haben, wodurch er Haus, Wirtschaft und Profession in „verlegenheit“, also finanzielle Schwierigkeiten gebracht haben soll.<sup>337</sup> Franziska Stögerin beklagte weiter eine seit 14 Jahren dauernde üble Wirtschaft ihres Mannes und die daraus resultierende „ganze erschöpfung ihres vermögens“.<sup>338</sup> Sie berichtete, dass sie ihr eigenes Geld beisteuern musste, um die Wirtschaft aufrecht zu halten. Letztendlich hätte ihr und den drei noch unmündigen Kindern bereits der Bettelstab gedroht. Die Aussage von Franziska Stögerin macht zwei Dinge deutlich. Zum einen besaß sie eigenes Geld in unbekannter Höhe, zum anderen verwendete sie es nur widerwillig für die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Gewerbes.

Im Zuge des neuerlich angestoßenen Verfahrens gegen Carl Stöger verfassten der Bürgermeister, der Stadtrichter und die Ratsmitglieder ein Gutachten über den Lebenswandel Carl Stögers. Die Vorwürfe der Ehefrau wurden vom Stadtrat als „durchgehends nicht unbegründet zu seyn“ und ihre Zeugen als glaubwürdig befunden. Die Ratsmitglieder stellten außerdem fest, dass Carl Stöger trotz Arrest und anderer „deren delicts angemessene gerichtsstrafen“ keine Besserung in seinem Verhalten, Lebenswandel und vor allem bei der „Haushaltung“ zeigen würde.<sup>339</sup> Bis August desselben Jahres änderte sich an diesem Umstand offensichtlich nichts. Denn am 12.08.1777 warfen die Ratsmitglieder dem Ehepaar Stöger schlechtes Wirtschaften und Haushalten vor. Sie forderten Franziska Stögerin, stellvertretend für ihren Mann, auf, gewissenhafter zu wirtschaften und zu haushalten. Die Ratsmitglieder drohten dem Ehepaar erstmals die Veräußerung des Hauses samt der Gewerbekonzession an, wenn keine Besserung

---

335 Ebd.

336 Ebd.

337 Ebd.

338 Ebd.

339 Ebd.

ihrer wirtschaftlichen Situation und Produktivität eintreten würde.<sup>340</sup> Eine Frist für die Erfüllung der Auflage wurde noch nicht gesetzt. Die Seifensiedermeisterin verlangte daraufhin, ihrem Gatten die Beteiligung am Gewerbe zu untersagen und stattdessen sie allein in die Gewerbeführung einzusetzen.<sup>341</sup>

Am 30.12.1777 klagte Franziska Stögerin ihren Mann erneut wegen seines „liederlichen“ Lebenswandels.<sup>342</sup> Am Heiligen Abend habe er sie in Gegenwart von Franz Endl und der Dienstmagd Elisabeth Schlagerin „über die stiegen gestossen“ und getreten. Weiters habe der Seifensieder sie und die Kinder beschimpft und geschlagen.<sup>343</sup> Die Seifensiederin beklagte abermals die schlechte Haushaltung sowie Nutzlosigkeit und Missgunst ihres Mannes. Im Gegensatz zu diesem habe sie die „würthschaft nicht nur gutt administriert, sondern seine schulden mit abgezahlet“.<sup>344</sup> Nach eigenen Aussagen unterhielt sie demnach das Haus, das Gewerbe, beglich ihre und die Schulden ihres Ehemannes. Um dies nachzuweisen, fügte Franziska Stögerin eine Auflistung der Ausgaben und Schulden an, die sie in den Jahren 1776 und 1777 beglichen habe. Außerdem berief sich die Seifensiedermeisterin darauf, dass das Haus samt anhängigem Gewerberecht 1751 von ihrer Mutter für sie gekauft worden wäre und ihr Mann nur durch das Wohlwollen seiner Schwiegermutter in die „gewehr“ gekommen sei.<sup>345</sup> Das Argument, dass sie die finanzielle und materielle Ausstattung in die Ehe einbrachte, taucht in den Quellen aus den Jahren 1777 und 1778 wiederholt auf. Dadurch versuchte Franziska Stögerin eine ihrem Ehemann überlegene finanzielle (Macht)Position deutlich zu machen.

### **Zwischenresümee**

Es wird deutlich, dass ein Konflikt bestand hinsichtlich der Frage, welcheR EhepartnerIn das Gewerbe führte und wie das Machtverhältnis zwischen beiden beschaffen war. Franziska Stögerin berief sich darauf, dass sie erstens die Wirtschaft aktiv geführt habe, zweiten durch die Verwendung ihres persönlichen Vermögens den Haushalt und das Gewerbe finanziell erhalten habe und drittens sie, und nicht ihr Mann, die finanziellen und materiellen Grundlagen in die Ehe gebracht hätte. Damit begründete sie ein Machtverhältnis, das sie aus wirtschaftlicher Sicht über ihren Ehemann stellte. Ihrem Mann wollte sie das Mitspracherecht und die Eigentumsrechte am gemeinsamen Gewerbe und Vermögen entziehen, das war ihre Strategie. Sie forderte, allein

---

340 StAE, Karton 209, Auszug aus dem Ratsprotokoll, 12.08.1777.

341 StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadtrat, 30.12.1777.

342 Ebd.

343 Ebd.

344 Ebd.

345 Ebd.

Vorstand des Haushalts und des Gewerbes zu sein und wollte später ihre Position in einem Entmündigungsverfahren juristisch festigen lassen. Sie wollte ihrem Mann also nicht nur die Beteiligung verbieten, was der älteren Vorstellung Foucaults von negativer Auswirkung von Macht entsprach, sondern neue Machtverhältnisse etablieren, was der jüngeren Vorstellung Foucaults von positiver Auswirkung von Macht entsprach. Der Rollenkonflikt beider EhepartnerInnen wird auch daran deutlich, dass Carl Stöger seiner Frau und Ihrer Familie Respektlosigkeit und Ehrverletzung vorwarf. Franziska Stögerin schien die Haushaltsangehörigen auf ihrer Seite zu wissen. In den nächsten Abschnitten werden die Aussagen der Mägde und des Gesellen dargestellt, um zu zeigen, wie diese sich positionierten.

### 3.3.1 Zeugenaussagen zu Gewalt im Haushalt

Die gerade geschilderten Umstände erzeugten im Haushalt des Ehepaars Stöger unzweifelhaft Spannungen im täglichen Miteinander. Diese Spannungen entluden sich, so der Vorwurf von Franziska Stögerin, in Gewalt. Um die Vorwürfe der Seifensiederin zu untersuchen, wurden eine Magd und ein Geselle, die beide im Haus des Ehepaars wohnten, befragt. Die Aussagen wurden jeweils in einem Attest, also einem Gutachten, festgehalten. Das Attest der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin vom 22.04.1777 über ihren Dienstherrn Carl Stöger gibt einen Einblick in die Geschehnisse.<sup>346</sup> Auffällig ist die häufige Nutzung des Konjunktivs, mit dessen Hilfe direkte Rede indirekt wiedergegeben wurde. Diese Quelle ist das einzige Zeugnis, das von Anna Maria Pfeisingerin überliefert ist, einer damals 24 jährigen Frau, die aus dem ca. 21 km von Eggenburg liegenden Pernegg stammte. Laut Attest hat sie selbst die Aussage unterschrieben. Eine weitere Aussage in diesem Zusammenhang ist von dem damals 60 Jahre alten Carl Franz überliefert, dem Seifensiedergesellen des Ehepaars Stöger. Darüber hinaus ist ein Schreiben des Eggenburger Bürgers Andreas Möltzer erhalten, dieses wurde nicht von ihm selbst, sondern von dem Ratsmitglied Johann Ignaz Häberling unterschrieben.<sup>347</sup>

Anna Maria Pfeisingerin gab an, dass Carl Stöger täglich berauscht heim gekommen sei und sich nicht um die Wirtschaft gekümmert habe. Sie gab scheinbar Aussagen des Seifensiedermeisters wörtlich wieder: „er [Anmerkung: Carl Stöger] gebe ehender keinen fried, bis alles verlumpet und durchgejagt seye“, er habe ein Messer durch seine Frau bohren wollen und gesagt: „es wird und muss noch etwas in seinem hause geschehen, dass sich nicht nur die ganze stadt, sondern auch die ganze welt darüber werde verwundern müssen“.<sup>348</sup> Laut Aussage der Magd verfluchte,

---

346 StAE, Karton 209, Attest der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin, 22.04.1777.

347 StAE, Karton 209, Attest von Andreas Möltzer, 22.04.1777.

348 StAE, Karton 209, Attest der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin, 22.04.1777.

drohte und schlug der Carl Stöger seine Ehefrau und Kinder und drohte, das Haus abzubrennen. Bereits in der Vergangenheit habe er Stroh entfacht, das die Magd gelöscht habe.<sup>349</sup>

Außerdem bestätigte Anna Maria Pfeisingerin die Vorwürfe, dass Carl Stöger Geld verschwendete, indem er es „versaufet, wie er es mit seinen eigenen schuch schnallen gemachet habe“.<sup>350</sup> Der Seifensiedermeister habe also bereits seine Schuhschnallen verkauft, um weiter trinken zu können. Auch Andreas Mölzer sagte aus, dass Carl Stöger übermäßig viel getrunken habe.<sup>351</sup> Er gab weiter an, dass der Seifensiedermeister sich bei ihm über die Respektlosigkeit seiner eigenen Kinder beschwert habe. Dies sei der Grund für Carl Stöger gewesen „schelt und fluch worte“ zu äußern, die er selbst auf dem Galgen noch ausstoßen würde.<sup>352</sup> Der Geselle meinte die Respektlosigkeiten jedoch nicht bestätigen zu können, wohl aber Wutausbrüche seines Dienstherrn. In diesem Zusammenhang zitierte er den Seifensieder, der gesagt habe: „Carl! Ich muss und komm noch gewiss am galgen“.<sup>353</sup> Der Geselle kam für sich zu dem Schluss, dass Carl Stöger „ein so schlechte lebensart führet, als nur immer in der welt zu gedenken ist“.<sup>354</sup> Den Vorwurf, dass Carl Stöger körperliche Gewalt gegen seine Ehefrau anwendete, bestätigten alle drei ZeugInnen. Laut der Magd riss Carl Stöger seine Gattin an den Haaren aus dem Bett.<sup>355</sup> Der Geselle schilderte, dass Franziska Stögerin und die gemeinsamen Kinder öfter in der Nacht vor dem Seifensiedermeister hätten fliehen müssen.<sup>356</sup>

Als eigenartiger Vorwurf findet sich bei der Magd Anna Maria Pfeisingerin die Behauptung, Carl Stöger sei dem Teufel zugetan gewesen und habe die geistliche wie weltliche Obrigkeit verflucht. Am Karsamstag habe er gefragt, warum die Dienstleute „dann in die kirche laufen, der teufel stehe auf und nicht gott.“<sup>357</sup> Bereits vorher habe er beim Abendessen öfter gesagt „da [Anmerkung: unter dem Bett] sitzt ja der teufel, gehe hervor mit deinen hörndl und friß mit mir, da hast du einen löfel.“<sup>358</sup> Zu seinem Sohn Karl Franz Stöger soll der Vater folgendes gesagt haben: „der teufel solle ihn hollen, und nicht nur bey dem fenster auf ihme herein schauen,

---

349 Ebd.

350 StAE, Karton 209, Attestatum der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin, 12.04.1777.

351 StAE, Karton 209, Attestatum von Andreas Möltzer, 22.04.1777.

352 Ebd.

353 StAE, Karton 209, Attestatum von Carl Franz, 22.04.1777.

354 Ebd.

355 StAE, Karton 209, Attest der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin, 22.04.1777.

356 StAE, Karton 209, Attestatum von Carl Franz, 22.04.1777.

357 StAE, Karton 209, Attestatum der Dienstmagd Anna Maria Pfeisingerin , 12.04.1777.

358 Ebd.

sondern zur thür herein gehen und ihme nehmen.“<sup>359</sup> Außerdem gab die Magd an, dass Carl Stöger nicht mehr beichten gegangen sei.<sup>360</sup> Es ist fraglich, wie die Aussage der Magd einzuordnen ist. Diese Vorwürfe finden sich nur bei der Magd und tauchen in den Quellen auch nur an dieser einen Stelle auf. Dass Carl Stöger zu Wutausbrüchen, Jähzorn und Gewalt neigte, ist nach den Aussagen seiner Frau und ihrer Zeugen glaubhaft. Darauf, dass Carl Stöger besessen, oder wohl eher verrückt war, gibt es in den Quellen keine weiteren Hinweise.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Zeugenaussage von Andreas Mölzer „ohne dessen unterschrift und pettschafts anfertigung durch anbesagte Francisca Stögerin producirte attestationes gänzlichen cassiert und annulliret“.<sup>361</sup> Die Mitglieder des Stadtrates verwarfen die Zeugenaussage also als ungültig, weil sie angeblich von Franziska Stögerin erstellt worden sei. Auf dem Attest finden sich weder Unterschrift noch Siegel des Zeugen. Eine Reaktion von Andreas Mölzer findet sich in den Quellen nicht, wodurch nicht überprüft werden kann, ob er die Aussage zu Gunsten von Franziska Stögerin gemacht hatte oder die Seifensiederin die Aussage wirklich gefälscht hatte.

Die Aussage von Andreas Mölzer konnte von Franziska Stögerin nicht mehr genutzt werden. Die Magd Anna Maria Pfeisingerin und der Geselle Carl Franz unterstützten mit ihren Aussagen ihre Vorwürfe. Aus ihrer Sicht war Carl Stöger gewalttätig, jähzornig und vernachlässigte auf Grund seiner Trunkenheit und Geldverschwendung die Gewerbe- und Haushaltsführung. Die Aussage des Gesellen hatte für diesen selber unangenehme Konsequenzen, wie ich jetzt zeige.

### 3.3.2 Prozess um den Gesellen

Nachdem die Ratsmitglieder die Aussage von Andreas Mölzer abgelehnt hatten, ersuchte Franziska Stögerin am 26.11.1777 den Gesellen Carl Franz erneut als Zeugen vor dem Rat anzuhören. Dieses Gesuch wurde zweimal, letztlich auf den 19.12.1777, verlegt.<sup>362</sup> Bei der Anhörung warfen die Ratsmitglieder dem Gesellen Carl Franz vor, dass es sich bei dem oben zitierten Attest um einen „Meineid“, also eine Falschaussage, gehandelt habe und drohten dem Gesellen eine Inhaftierung an. Die Darstellung des Gesellen wurde damit auf „protestation“ des bürgerlichen Ausschusses der Stadt, also wegen Einwands, im Verfahren des Ehepaars Stöger nicht zugelassen.<sup>363</sup>

---

359 StAE, Karton 209, Attestatum von Carl Frantz, 22.04.1777.

360 Ebd.

361 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 22.12.1777.

362 StAE, RatsP 10, Eintrag vom 26.11.1777, Vgl. StAE, RatsP 12, Eintrag vom 10.12.1777.

363 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 19.12.1777.

Mit der Inhaftierung bedroht, wandte sich Carl Franz an Joseph Arbeithlang, erreichte jedoch nur dessen Frau. Dies berichtete der Tuchhändler Joseph Arbeithlang später. Er sagte aus, dass Carl Franz seine im April getätigte Aussage von zehn Männer verifizieren lassen musste, um der Haft zu entgehen.<sup>364</sup> Carl Franz ersuchte demnach „mit viellen bitten“, ihm zehn Männer zu nennen, die ihm beistehen würden.<sup>365</sup> Die Verzweiflungstat des Gesellen brachte ihm allerdings nicht den gewünschten Erfolg. Er konnte keine zehn Männer zur Aussage bewegen und wurde inhaftiert.

Am 22.12.1777 lud der Rat der Stadt Eggenburg das Ehepaar Stöger und den Gesellen vor. Die Ratsmitglieder meinten, dass Carl Franz am 28.10.1777 selber zugegeben habe, die Aussagen gegen Carl Stöger nicht „jurato betheuren“ und mit einem körperlichen Eid bekräftigen zu können, sondern er zu seiner Aussage überredet worden wäre.<sup>366</sup> Franziska Stögerin wurde vorgeworfen, ihren Gesellen zur Falschaussage überredet und die schriftliche Aussage von Andreas Mölzer gefälscht zu haben. Mit diesem Vorgehen entkräfteten die Ratsmitglieder eine weitere Zeugenaussage, die zu Gunsten von Franziska Stögerin gemacht wurde.

Durch die Inhaftierung des Gesellen schwächten sie ausserdem ihre wirtschaftliche Position, wie die Seifensiederin später selber anmerkte. Wegen der Inhaftierung des Gesellen legte Franziska Stögerin am 22.12.1777 eine Verfahrensbeschwerde bei der N.Ö. Regierung ein. Der Stadtrat würde auf die Aussagen des Gesellen nicht eingehen, sondern nur auf „deren 10 bürger, die nach aussage oben A, etwa meines liederlichens manns trink- und spielkammeraden seyn därften, den zeugen zu arretieren und mich in meiner gerechtsamen hat hemmen können, besonders da ich dadurch meiner profession [...] in eine verlegenheit gerathe“.<sup>367</sup> Hier wird ersichtlich, dass zehn Männer zu Gunsten Carl Stögers gegen die Zeugenaussage des Gesellen ausgesagt haben. Wegen des Verfahrens und aufgrund der erfolgten Inhaftierung des Gesellen sei Franziska Stögerin ein Sud Seife verlorenen gegangen. Und ohne die Mitarbeit des Gesellen sei die Seifensiedermeistern nicht mehr in der Lage gewesen zu produzieren und habe so weder zivile noch militärische Personen mit Waren versorgen können, wodurch bereits ein Schaden von 100 Dukaten entstanden sei. Zusätzlich dazu habe sie Kerzen und Seifen zu höherem Preis einkaufen und in Eggenburg zum satzungsgemäßen Preis verkaufen müssen. Diesen Einwand brachte Franziska Stögerin kurz vor Weihnachten vor, während der Jahreszeit, zu der es am frühesten dunkel wird und zu der die meisten Kerzen benötigt wurden.

Am Folgetag, den 23.12.1777, teilte die N.Ö. Regierung mit, dass Carl Franz aus dem Arrest

---

364 Vgl. StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 22.12.1777.

365 StAE, Karton 209, Attestatum von Joseph Arbeithlang, 21.12.1777.

366 StAE, RatsP 13, Eintrag vom 28.10.1777.

367 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 22.12.1777.

entlassen werden musste, da er sich keines Malefizverbrechens schuldig gemacht hatte.<sup>368</sup> Die N.Ö. Regierung stellte lediglich Formfehler im Verfahren fest und beteiligte sich so nicht weiter an der Deutung der Ereignisse.

Im neuen Jahr, am 15.01.1778, forderte die Seifensiedermeisterin Schadensersatz wegen der Inhaftierung ihres Gesellen. Franziska Stögerin beklagte, dass ihr ein Sud Seife sowie ferner Räucherfleisch verloren gegangen sei, womit vor Weihnachten Umsatzeinbußen hinzunehmen gewesen wären.<sup>369</sup> Im Februar 1778 wurde die Schadensersatzklage abgewiesen.<sup>370</sup> Jedoch bleibt hervorzuheben, dass Franziska Stögerin in ihrer Anklage schilderte, den Haushalt alleine geführt und die Wirtschaft alleine geleitet zu haben. Sie versuchte nicht nur finanziellen Ersatz zu erhalten, sondern betonte die von ihr wahrgenommene führende Position im Haushalt und dem ehelichen Gewerbe. Diesem Selbstbild der Haushaltsführung, zu der die Fürsorge für die Haushaltsangehörigen zählte, entspricht es auch, dass sie zuvor den Gesellen aus dem Arrest befreite. Carl Stöger erschien dagegen in diesem Fall als Verfahrensgegner. Es findet sich kein Hinweis, dass er an der Produktion im Gewerbebetrieb beteiligt war. Dennoch entwickelten sich die Machtverhältnisse zu Ungunsten der Seifensiedermeisterin. Zwei von drei Zeugenaussagen waren durch die Ratsmitglieder für ungültig erklärt und die Schadensersatzklage abgelehnt wurden. Die Frage, welcher PartnerIn den gemeinsamen ehelichen Haushalt und das Gewerbe führte, war auch Gegenstand des Ende 1777 von Franziska Stögerin neuerlich angestoßenen Entmündigungsverfahrens.

### 3.3.3 Entmündigungsverfahren

Am 01.09.1777 wandte sich Franziska Stögerin mit einem „demüthigen bitten“, also einer Supplik, an die N.Ö. Regierung. Ziel der Seifensiedermeisterin war es, ihren Mann zu entmündigen und allein die Leitung des Haushalts sowie der Wirtschaft zu übernehmen. Eine Supplik kann persönlicher als andere juristischen Schreiben formuliert werden und ist auf einen Einzelfall bezogen.<sup>371</sup> Verglichen mit den Schreiben an den Stadtrat Eggenburg zeichnet sich diese Supplik durch eine gleichmäßigere Schrift und Tinte aus. Die Sprache in der Supplik wirkt

---

368 StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadtrat, 30.12.1777.

369 StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadtrat, 15.01.1778.

370 StAE, Karton 209, Verlass der N.Ö. Regierung, 06.02.1778.

371 Zur Bedeutung von Suppliken Vgl. Karl Härter, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zur Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: C. Nubola, Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. - 18. Jahrhundert), Duncker und Humblot, Berlin 2005, S. 243-274.

im Vergleich mit den vorhergehenden Schreiben der Seifensiedermeisterin flüssiger und der Textaufbau durchgeplanter.

Franziska Stögerin begann die Begründung, warum ihr Mann zu entmündigen sei, mit einem Bezug auf ihre Mutter. Rosalia Glänzlin habe ihr „umsichtig“ das Haus in Eggenburg mit der darauf liegenden Gewerbeberechtigung sowie das Materiallager für jeweils 5.000 und 1.700 Gulden gekauft, um sie, die Tochter, zu versorgen.<sup>372</sup> Diese Absicht habe sich jedoch nicht erfüllt, so die Klägerin weiter, da Carl Stöger das Geld, sie spezifiziert an dieser Stelle nicht, ob es sich um gemeinsames eheliches, sein persönliches oder ihr persönliches Geld handelte, „dergestalten durchgejagt“ habe, dass die Wirtschaft zum Erliegen gekommen und die Schulden angewachsen seien. Deswegen drohte ihr und den drei noch unmündigen Kindern der Bettelstab.<sup>373</sup> Als Beweis fügte sie eine Urkunde vom 12.03.1777 hinzu, in welcher der Rat der Stadt Eggenburg den schlechten Lebenswandel Carl Stögers auf Grundlage der Aussagen seiner Ehefrau bestätigte.<sup>374</sup> Franziska Stögerin verfolgte hier zwei Strategien. Zum einen stärkte sie die Position ihrer Mutter und betonte ihr ökonomisches Kapital, um die Machtverhältnisse gegenüber Carl Stöger auszubauen. Zum anderen versucht sie die Position ihres Mannes zu mindern. Indem Franziska Stögerin die fehlende ökonomische Ausstattung und das fehlende ökonomische Können ihres Mannes betonte, versuchte sie das symbolische Kapital Carl Stögers (Stand, soziales Netzwerk und Geschlecht) und damit seine Machtposition zu schwächen

Die Seifensiedermeisterin verwies außerdem auf den Prozess zur ehelichen Gewalt von 1761, als die Ratsmitglieder beschlossen, Carl Stöger als Rekrut der Armee zu übergeben. Sie betonte, dass nur durch ihr Wirken, ihre „fussfälligen bitten“ der Einzug verhindert worden wäre.<sup>375</sup> Damit versuchte Franziska Stögerin zum einen ihre eheliche Liebe und Fürsorge zu beweisen, die von ihr erwartet wurden, zum anderen ihren Einfluss darzustellen, mit dem sie auf Entscheidungen des Stadtrates einwirken konnte. Schon 1761 hätte ihre Mutter ihnen geholfen und dem Ehepaar 3.000 Gulden geliehen, in der Hoffnung, dass Carl Stöger seinen Lebenswandel besserte.<sup>376</sup> Sie fasste zusammen, dass Carl Stöger seitdem weiterhin die Arbeit und Wirtschaft vernachlässigt habe, weshalb der Stadtrat bereits mit dem Entzug und dem Verkauf des Hauses und Gewerbes gedroht habe.<sup>377</sup> Hier versucht Franziska Stögerin den Stadtrat

---

372 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 01.09.1777.

373 Ebd.

374 Vgl. StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

375 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 01.09.1777.

376 Ebd.

377 Vgl. StAE, Karton 209, Protocols Extract, 12.08.1777.

zu ihrem Vorteil zu nutzen. Wegen der fehlenden ökonomischen Kompetenz sollte der Seifensiedermeister „pro prodigo“, also wegen Verschwendung, verurteilt, entmündigt und als *exemplarische Bestrafung* inhaftiert werden.<sup>378</sup>

Durch ein Prodigio-Verfahren konnten Personen wegen Verschwendung und schlechter Haushaltung unter Vormundschaft gestellt werden, der oder die VormundIn pflegten und verwalteten dann das Vermögen.<sup>379</sup> Verschwendung bezeichnet die maßlose, unnütze oder ineffiziente Verwendung Mitteln, in diesem Fall von Geld. Die Klage wurde von der N.Ö. Regierung zu Stellungnahme an den Stadtrat von Eggenburg weitergeleitet.

In den nächsten drei Monate findet sich keine Reaktion des Stadtrates. Als Franziska Stögerin sich am 22.12.1777 an die N.Ö. Regierung wegen der weiter oben geschilderten Freilassung ihres Gesellen wandte, ersuchte sie gleichzeitig abermals um Aufnahme des Prodigio-Verfahrens.<sup>380</sup> Auch dieses Mal ordnete die N.Ö. Regierung lediglich an, dass vom Stadtrat ein Bericht auszufertigen war. Einen nächsten Versuch ihren Mann wegen Prodigalität zu entmündigen unternahm Franziska Stögerin im Februar 1778. Zu der Zeit beschäftigte sich der Stadtrat von Eggenburg bereits mit der Frage, welche EhepartnerIn verschwenderisch mit dem ehelichen Besitz umging. Wie im nächsten Absatz gezeigt wird, bezogen die Ratsmitglieder zu diesem Zeitpunkt offene Position gegen Franziska Stögerin. Dazu wurden bereits Zeugenaussagen gesammelt. Am 28.04.1778 hatte zum Beispiel der Maurermeister Mathias Haller bezeugt, dass die Vorwürfe von Franziska Stögerin, ihr Mann habe zu einem unbestimmten Zeitpunkt in Wien 100 Dukaten verschwendet, die eigentlich zum Kauf von Inschlicht bestimmt waren, nicht stimmten. Haller sei persönlich mit ihm nach Wien gefahren und könne den rechtmäßigen Kauf bezeugen.<sup>381</sup> Im Februar 1778 erstellte der Stadtrat einen Bericht über den Lebenswandel von Franziska Stögerin, auf den ich im nächsten Absatz eingehen werde.

Am 02.05.1778 beurteilte der Stadtrat die Situation des Ehepaars. Die Ratsmitglieder urteilten, dass das „aufliegen [Anmerkung: die Verschwendung] sowohl von ein als anderer seite ihren hergang habe“.<sup>382</sup> Allerdings wurde die Hauptschuld für die prekäre finanzielle Lage Franziska Stögerin zugewiesen. Die Ratsmitglieder listeten eine Reihe von Gründen für ihr Urteil auf. Sie warfen der Seifensiedermeisterin vor: ihre „kleiderpracht“ und die ihrer Kinder, „hauptsächlich“

---

378 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 01.09.1777.

379 Michaela Schmölz-Häberlein, S. 225.

380 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 22.12.1777.

381 StAE, Karton 209, Attest des Mathias Haller, 28.04.1778.

382 StAE, Karton 209, Verlaß, 02.05.1778.

die Studienkosten ihres Sohnes, weiter die Gelder, die Franziska Stögerin ohne das Wissen ihres Mannes aufgenommen habe, sowie „übertriebene grundstückseinkäufe“.<sup>383</sup> Damit sprachen sich die Ratsmitglieder gegen die Entmündigung Carl Stögers aus.<sup>384</sup> Die N.Ö. Regierung übernahm das Urteil des Stadtrates. sMit ihrem Antrag auf die Entmündigung ihres Mannes wegen Verschwendung ist Franziska Stögerin damit vor der N.Ö. Regierung gescheitert.

Abgesehen davon, dass Franziska Stögerin mit ihrem Antrag scheiterte, war sie nun der Gefahr ausgesetzt als Urheberin eines „boshaften Falliments“, also einer betrügerisch herbeigeführten Zahlungsunfähigkeit angezeigt zu werden.<sup>385</sup> Die „Neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung“ von 1756 nennt acht Tatbestände, von denen nur einer erfüllt sein muss, um als „boshafter Fallit“ zu gelten. Der erste lautet: „Wenn der untergang durch ungeziemende pracht, oder anderwärtige verschwendung verursacht wurde.“<sup>386</sup> Bei Erfüllung des Tatbestands, sollte die betreffende Person „der gebührenden criminalgerichtsbarkeit“ übergeben werden, „damit diese die ordentliche inquisition führkehren, und die geziemende strafe“ festlegen konnte.<sup>387</sup> In den Quellen findet sich zwar kein Hinweis darauf, dass Franziska Stögerin als Urheberin eines boshaften Falliments angeklagt wurde. Aber dies wirkte sich negativ auf die Machtverhältnisse und die strategische Position von Franziska Stögerin aus. Vorher warfen allein Franziska Stögerin und ihre Zeugen Carl Stöger Verschwendung vor. Nach diesem Urteil des Stadtrates griffen einige GläubigerInnen von Carl und Franziska Stögerin den Vorwurf gegen die Seifensiedermeisterin auf. In der Zeugenaussage des Ehepaars Floderer vom 07.06.1778 findet sich erstmals die Umschreibung „verschwenderisch“ für Franziska Stögerin seitens eines Gläubigers.<sup>388</sup> Die Ratsmitglieder verwendeten diesen Ausdruck seitdem regelmäßig in der Kommunikation mit der N.Ö. Regierung, wenn es um die Seifensiedermeisterin ging.

### **3.3.4 Despektierlichkeit des Stadtrates gegen Franziska Stögerin**

Während des Entmündigungsverfahrens und des Prozesses wegen der Inhaftierung des Gesellen änderte sich in den Quellen offensichtlich der Tonfall des Stadtrates gegen Franziska Stögerin. Am 22.01.1778 klagte Franziska Stögerin der N.Ö. Regierung „Despektierlichkeit“ und Befangenheit seitens der Ratsmitglieder, des bürgerlichen Ausschuss und Carl Stögers ihrer

---

383 Ebd.

384 StAE, RatsP 25-26, Eintrag vom 02.05.1778.

385 Handlungs- und Falliten-Ordnung, Codex Austriacus V, S. 107-1231.

386 Ebd., S. 1222.

387 Ebd., S. 1221.

388 StAE, Karton 209, Attestum Floderer, 07.06.1778.

Person gegenüber, die sie als „schwache weibspersohn fürfordern“, also vor Gericht gebracht hätten.<sup>389</sup> Sie sah sich Angriffen und der Androhung von Arrest ausgesetzt.<sup>390</sup> In der Folge bestimmte sie ihre nächsten Verwandten Johann Anton Gutterer und Leopold Tauchner, der vom Stadtrat bereits als „Winkelschreiber“ diffamiert worden war, als ihre Beistände, trug vor „ohne derselben gegenwart vor dem stadtrath eggenburg kein redt und antwort“ geben zu wollen und unterschrieb selbstbewusst als bürgerliche Seifensiedermeisterin.<sup>391</sup>

Anfang des Jahres 1778 wurde ein Bericht an die N.Ö. Regierung gesendet, der im Auftrag des Stadtrates von Eggenburg erstellt wurde und im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ehetrennung vor dem Konsistorium entstand.<sup>392</sup> Auf das Verfahren vor dem Konsistorium gehe ich später ein. Der Stadtrat bestätigte in dem Schreiben gegenüber der N.Ö. Regierung, dass Carl Stöger 1761 „wegen seiner üblen wüthschaftsgebahrung, incorrigibler lebenswandel und von zeit zu zeit beschehenen grösseren lebensgefah androhung seiner eingangs ermelten ehgattin“ bereits verurteilt und inhaftiert worden wäre.<sup>393</sup> Weiter wäre ihm die Rekrutierung als Soldat angedroht worden. Nach dieser Drohung sei jedoch keine Besserung des Lebenswandels eingetreten. Demnach bestätigten die Ratsmitglieder in ihrem Bericht die Vorwürfe von Franziska Stögerin gegen ihren Mann von 1761.

Nachdem in diesem Bericht auf Carl Stöger hingewiesen wurde, verwies der Stadtrat aber auch auf die vermeintlichen Verfehlungen von Franziska Stögerin, die mehr „malitia“, also Boshaftigkeit, als sakramentalische Liebe gegenüber ihrem Mann empfinden würde. Dadurch habe sie verhindert, die vereinbarte Einigkeit der Eheleute herzustellen. Sie selber habe angegeben, Zeit ihres Lebens nicht mehr mit ihrem Gatten zusammenleben zu wollen.<sup>394</sup> Damit wurde ihr zum einen eine Mitverantwortung für den Lebenswandel ihres Mannes unterstellt. Zum anderen erfüllte Franziska Stögerin eine wichtige eheliche Pflicht nicht. Denn eine Ehe sollte sich, so ist unter anderem bei Siegrid Westphal und Olwen Hufton zu lesen, durch Hilfe, Achtung, Respekt und Freundlichkeit auszeichnen.<sup>395</sup> Wie Inken Schmidt-Voges schrieb, bewirkte die Liebe in den Augen der Zeitgenossen den Ehefrieden.<sup>396</sup> Aufgrund der

389 StAE, Karton 209, Demüthiges Bitten Franziska Stögerin an die N.Ö. Regierung, 22.01.1778.

390 Ebd.

391 Ebd.

392 Vgl. StAE, Karton 165, Schreiben Carl Stöger an das Passauer Konsistorium, 21.01.1778.

393 StAE, Karton 209, Bericht Stadtrat Eggenburg an die N.Ö. Regierung, undatiert. (wahrscheinlich Januar 1778)

394 Ebd.

395 Vgl. Siegrid Westphal, un S. 173, Olwen Hufton, S. 42,

396 Inken Schmidt-Voges, S. 117-121.

Aussichtslosigkeit des Falles bekannte der Stadtrat sein Unvermögen beide EhepartnerInnen in „ehr- und eintr[ächtliche] liebe [...] zu vereinigen“.<sup>397</sup>

Am 06.02.1778 verfasste der Stadtrat im Kontext des Prodigalitäts-Verfahrens einen Bericht.<sup>398</sup>

Dieser ist zweimal in den Quellen überliefert ist. Einmal als Entwurf mit Randbemerkungen versehen und einmal in der Endfassung. Anders als der eben zitierte Bericht vom Anfang des Jahres 1778, der Carl Stöger einen schlechten Lebenswandel bescheinigte, wurde in diesem Schreiben Franziska Stögerin diffamiert.<sup>399</sup> Die Schulden hätten sich demnach nicht durch Carl Stöger, sondern vielmehr von Seiten der Ehefrau angehäuft.<sup>400</sup> Unter anderem habe sie ein aussichtsloses Studium ihres Sohnes finanziert, das bereits 3.000 Gulden gekostet habe. Des weiteren wurde ihr vorgehalten, dass ihr Sohn Karl Joseph Stöger gegen seinen Vater die Hand erhoben hatte, also körperlich gewalttätig geworden sei, während die gemeinsame Tochter ihren Vater öffentlich beschimpfte. In einer Randnotiz steht vermerkt, dass dieses Vorgehen von der Anstiftung durch die Mutter ausgegangen sei.<sup>401</sup> Diese Randnotiz ist eingangs mit einem Pluszeichen versehen und wurde der Endfassung hinzugefügt. Diese Ergänzung bedeutete eine Verschärfung des ohnehin angespannten Tons gegen Franziska Stögerin.

Es werden in dieser Schilderung zwei Punkte deutlich. Zum einen bezogen die Ratsmitglieder eindeutig Stellung gegen Franziska Stögerin. Zum anderen wurde im Schreiben vom Februar 1778 Carl Stöger fasst nebensächlich als „Hauptführer der würtschaft“ bezeichnet.<sup>402</sup> Dadurch wurde die Legitimität des Entmündigungsversuchs der Seifensiedermeisterin durch die Ratsmitglieder in Frage gestellt und die Vorwürfe, dass Carl Stöger nicht zum Gewerbe und der Produktion beitrug, entkräftet.

### 3.3.5. Zwischen-Resümee

Es kann zusammengefasst werden, dass sich binnen eines Jahres der Ton des Stadtrates gegen Franziska Stögerin erheblich änderte. Noch im September 1777 beanstandeten die Ratsmitglieder die Drohungen Carl Stögers gegen seine Ehefrau, seinen schlechten Lebenswandel, seine Gewaltanwendung und Geldverschwendung. Laut diesen Bericht war er für die gefährliche wirtschaftliche Lage des gemeinsamen ehelichen Betriebes verantwortlich. Der

---

397 StAE, Karton 209, Bericht Stadtrat Eggenburg an die N.Ö. Regierung, undatiert. (wahrscheinlich Januar 1778)

398 StAE, Karton 209, Verlaß der N.Ö. Regierung, 06.02.1778.

399 Vgl. StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

400 StAE, Karton 165, Bericht des Stadtrates Eggenburg, 16.02.1778.

401 Ebd.

402 Ebd.

Seifensiedermeisterin wurde „conliche“ Liebe und Treue attestiert.<sup>403</sup> Im Februar 1778 unterstellte der Stadtrat Franziska Stögerin Geldverschwendung, Unruhestiftung als „ehestörer“, Anstiftung der Kinder zum Ungehorsam und Gewalt gegen den Vater und sprach ihr die eheliche sakramentale Liebe ab.<sup>404</sup> In diesem Bericht erschien Carl Stöger als leutseliger Mann auf dem Weg der Besserung, die allein durch die Boshaftigkeit der Ehefrau behindert worden wäre.<sup>405</sup>

Was den Anlass für diese Entwicklung gab, kann nicht restlos geklärt werden. Denkbar sind zwei Einflussfaktoren. Wie bereits erwähnt, forderte die Seifensiederin energisch die Verfolgung und schließlich die Entmündigung ihres Ehemannes. Vielleicht provozierte das selbstbewusste Auftreten eine Aversion der Ratsmitglieder. Außerdem stellte Franziska Stögerin mit ihrer Forderung nach der Entmündigung ihres Mannes und der Übertragung des Haushalts auf ihre Person gängige Geschlechterrollen in Frage. Im Jahr 1761 konnte Franziska Stögerin sich als liebende Ehefrau darstellen, die das Verhalten ihres Mannes korrigieren wollte, aber dessen gesellschaftliche Position sie unangetastet ließ. Mit der Prodigalitäts-Klage im Jahr 1778 beanspruchte sie als Haushaltsvorstand an die Stelle ihres Mannes gesetzt zu werden, dadurch sollte die negative Einflussnahme durch Carl Stöger, die teilweise wirtschaftliche Konkurrenz der EhepartnerInnen und die Geldverschwendung von Carl Stöger unterbunden werden.<sup>406</sup> Die Seifensiedermeisterin übte, nach ihren Schilderungen, praktisch die Funktionen eines Haushaltsvorstandes aus, wie die Quellen zeigen. Sie führte demnach das Handwerk, übernahm die Produktion der Waren, bemühte sich um die Rückzahlung der Schulden und setzte sich für die Freilassung ihres Gesellen ein. Aus den Quellen wird nicht ersichtlich, in welchem Maß sich Carl Stöger in den Haushalt und das Gewerbe einbrachte. Es entsteht allerdings ein negatives Bild von diesem, da sich hauptsächlich Anschuldigungen seiner Frau gegen ihn finden. Die Ratsmitglieder stellten sich zwar 1778 auf seine Seite, doch glaubhafte Aussagen, dass sich der Seifensieder positiv in die Haushalts- und Gewerbebeführung einbrachte, finden sich nicht. Carl Stöger akzeptierte die Vorwürfe seiner Frau nicht, er war nicht bereit, sich im Prodigalitäts-Verfahren entmündigen zu lassen.

So lässt sich der Ehekonflikt von Carl Stöger und Franziska Stögerin auch als Rollenkonflikt lesen, als Uneinigkeit über die Befugnisse und Position der EhepartnerInnen im Haushalt und im Gewerbebetrieb. Diese Uneinigkeit führte beidseitig zu Beleidigungen und zu scheinbar einseitig von Carl Stöger ausgehender körperlicher Gewalt, sowie zu Auseinandersetzungen der leiblichen

---

403 Vgl. StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

404 Vgl. StAE, Karton 165, Bericht des Stadtrates Eggenburg, 16.02.1778.

405 Ebd.

406 Vgl. StAE, Karton 209, Schreiben an den Stadtrat, 30.12.1777.

Kinder mit ihrem Vater. Die Magd Anna Maria Pfeisingerin und der Geselle Carl Franz schlugen sich dabei auf die Seite von Franziska Stögerin, ebenso die leiblichen Kinder des Paares, wie ich gleich zeigen werde. Dass auch die Öffentlichkeit in Eggenburg von den Auseinandersetzungen des Ehepaars wusste, zeigt die Zeugenaussage von Andreas Mölzer, sofern sie nicht gefälscht war.

### **3.4. Konfliktfeld Eltern-Kinder**

Zur Zeit des Entmündigungsverfahrens und des Prozesses um den Gesellen, kam es zum Streit zwischen Carl Stöger und seinen Kindern. Im Oktober 1777 und im März 1778 wurde der gemeinsame Sohn von Carl und Franziska Stöger, Karl Joseph Stöger, angeklagt und inhaftiert. Die Quellen, die im Zeitraum Oktober 1777 und März 1778 entstanden, zeigen, dass diese beiden Prozesse vor dem Hintergrund des Ehestreits von Carl Stöger und Franziska Stögerin zu deuten sind.

#### **3.4.1 Anklage Carl Stögers gegen Sohn und Tochter**

Am 27.10.1777 erschien Carl Stöger als Kläger auf der einen Seite sowie Franziska Stögerin mit den gemeinsamen Kindern Karl Joseph Stöger und Eva Maria Stögerin, dem Gesellen Carl Franz und der Dienstmagd Elisabeth Schlagerin auf der anderen Seite vor dem Stadtrat. Carl Stöger verklagte seinen Sohn wegen körperlicher, seine Tochter wegen verbaler Verletzungen sowie seine Frau wegen der Anstiftung dazu.<sup>407</sup> Als Ergebnis erließ der Stadtrat eine dreitägige Arretierung des Sohns Karl Joseph Stöger bei Brot und Wasser zuzüglich der Auflage, dem Vater kniefällig Abbitte zu leisten. Eva Maria Stögerin wurde wegen Respektlosigkeit gegenüber dem Vater ermahnt und ihr wurde eine Strafe angedroht für den Fall, dass sie erneut ihren Vater beleidigen würde. Franziska Stögerin wurde „mit allen nachdruck“ untersagt, ihre Kinder zu Respektlosigkeiten gegenüber ihren Vater zu ermuntern.<sup>408</sup> Vermutlich vor dem Hintergrund des zu eskalieren drohenden Ehestreits drängte der Stadtrat eindringlicher auf friedliche Beilegung der ehelichen Unstimmigkeiten.

Franziska Stögerin beklagte im Gegenzug in einem Brief an den Stadtrat vom 05.01.1778 Ehrverletzungen. Sie beschwerte sich darüber, dass ihr Mann „auch vor denen unmündigen Kindern mich als ihre Mutter mit der größten Ärgernis unter anderen abscheulichste

---

407 StAE, Karton 209, Extractus Protocolli, 27.10.1777.

408 Ebd.

schmächworthen eine pffaffen hur und dergleichen“ beschimpft habe.<sup>409</sup> Weiter beschwerte sie sich über „mein und anderer eheliebenden weltlichen und geistlichen persohnen grössten spött und meiner kinder und jedermann ohr reichenden ärgernus“ und „ehren betastungen“<sup>410</sup>

Ende Februar 1778 brachte Carl Stöger Beschwerde wegen nächtlicher Ausschweifungen seines Sohnes und seiner Tochter vor den Rat.<sup>411</sup> Dann zeigte der Vater seinen Sohn wegen Gewaltanwendung gegen ihn an. Es finden sich zwei Zeugenaussagen vom Anfang März 1778. Eine beschrieb die Situation der besagten Nacht. Johann Guby, der erste Zeuge, hatte Carl Stöger aus dem ca. 18 km entfernten Guntersdorf auf einem Wagen mit nach Eggenburg genommen. Sofort nach dem Absteigen vom Fuhrwerk habe Carl Stöger seinem Sohn zwei Ohrfeigen verpasst, an den Haaren gezogen und angesetzt, diesen mit einem Rohr zu schlagen. Der Zeuge erwähnte ausdrücklich, dass der Sohn weder durch Taten noch durch Worte dem Vater einen Anlass zur Gewalt gegeben habe.<sup>412</sup> Dieser Darstellung nach wendete Carl Stöger unvermittelt und unbegründet Gewalt an.

Andre Weber, der zweite Zeuge, berichtete, dass er an einem anderen Tag Ende Februar im Auftrag von Franziska Stögerin in deren Haus gearbeitet habe. Als diese ihn für die getane Arbeit bezahlen wollte, sei Carl Stöger in das Zimmer gekommen, herumgegangen und habe gefragt, was Andre Weber überhaupt geleistet habe. Nachdem der Zeuge sich erklärt hatte, soll der Seifensiedermeister geantwortet haben: „Schon gut.“<sup>413</sup> Anschließend habe sich, so Andre Weber weiter, der Vater an den Sohn gewandt, der am Ofen stand und nach Aussage des Zeugen nicht in die Situation involviert war. Der Vater soll Karl Joseph Stöger unvermittelt beschimpft und die Stunde, in der er und seine Schwester geboren wurden, verflucht haben. Nach der Aussage des Zeugen seien Carl Stöger sämtliche Personen im Raum „aus dem weeg gegangen, nur dass er keine ursache gehabt hat, mit ihnen einen grund anzufangen.“<sup>414</sup> Der Zeuge schilderte demnach einen unvermittelt wie unbegründet gewaltsamem, vielleicht cholerischen, Mann, sowie eine Ehefrau und einen Sohn, die dem Vater keinen Anlass zur Eskalation geben wollten. Wie der eben geschilderte Prozess aus dem März endete, ist aus den Quellen nicht zu klären. Die Vorfälle und Prozesse geben allerdings einen Eindruck davon, wie angespannt die Situation im Haus Stöger war.

---

409 StAE, Karton 209, Brief an den Stadtrat, 05.01.1778.

410 Ebd.

411 StAE, RatsP 19-20, Eintrag vom 27.02.1778.

412 StAE, Karton 209, Attest Johann Guby, 04.03.1778.

413 StAE, Karton 209, Attest Andre Weber, 04.03.1778.

414 Ebd.

### **3.4.2 Anklage Carl Stögers gegen illegitime Gewalt des Sohnes, April 1778**

Im April begann ein weiterer Prozess wegen des Streits und körperlicher Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn, bei dem Karl Joseph Stöger neuerlich in Arrest genommen wurde. In diesem Prozess spielte die Frage nach der Legitimität der Gewaltanwendung eine entscheidende Rolle. Während die vorherigen Fälle nur im kleinen Umfang überliefert sind, geben die Quellen zu diesem neuen Fall eine detaillierte Einsicht. Die Aussagen zum Hergang des zur Anzeige gebrachten Vorfalls sind von Carl Stöger und dessen Frau erhalten, ergänzt wird der Blick durch drei Zeugenaussagen, die nun dargestellt werden.

#### **3.4.2.1 Hergang aus der Sicht Carl Stögers**

Carl Stöger äußerte sich im Prozess gegen seinen Sohn Anfang April 1778, indem er vor dem Stadtrat eine Aussage zu Protokoll gab: Am Nachmittag des vorgegangenen Sonntags hätten Simon Pretinger, ein Hammerschmied aus dem ca. 25 km entfernten Steinegg, einen eisernen Kessel von Carl Stöger kaufen wollen. Zwei weitere Männer seien als Zeugen mitgegangen. Der Seifensiedermeister beschrieb den Kessel, der bereits mehrere Jahre im Hof lag, als alt sowie für die Profession unbrauchbar. Der Hammerschmied habe diesen getestet, indem er mit einer Hacke auf den Kessel einschlug. Durch den Lärm sei Franziska Stögerin auf die Situation aufmerksam geworden, kam aus einem Zimmer im oberen Stock und habe angefangen mit den Männern zu „kreinen“, also zu schimpfen.<sup>415</sup> Nach der Aussage Carl Stögers hätte seine Frau gesagt: „was selbe in dem haus zu thun hätten, sie lasse nichts verkaufen, und ich [Anmerkung: Carl Stöger] hätte nichts zu befehlen“.<sup>416</sup> Daraufhin habe Carl Stöger seine Frau in das Zimmer „hineinschaffen“ wollen, aus dem sie gekommen war. Währenddessen sei sein Sohn „Carl vorgetreten, mir trotz gebothen, und gesagt, was ich mit der mutter zu greinen hätte, und er lasse nicht greinen.“<sup>417</sup> Der Vater habe seinen Sohn ebenfalls in das Zimmer befördern wollen, worauf der „erwiederet: sacrament, stössen lasse ich mich nicht“.<sup>418</sup> Aufgebracht von der Gegenwehr seines Sohnes habe er einen Stock suchen wollen und fand einen Besen, um damit den Sohn zu schlagen. Als der Vater die Treppen hinauf hastete, seien er und sein Sohn in den Innenhof gefallen. Carl Stöger wusste weiter zu berichten, dass ihn sein Sohn „zu deren schweinställen hinzugebracht und aldorten nieder geworfen“ hätte und, dass darauf seine Nase geblutet habe. Ob

415 StAE, Karton 209, Summarisches Examen (Carl Stöger), 02.04.1778.

416 Ebd.

417 Ebd.

418 Ebd.

das Nasenbluten allerdings direkt durch Schläge des Sohnes oder durch den Aufprall auf einen Stein entstand, konnte er nicht mehr sagen.<sup>419</sup> Danach, so schloss Carl Stöger seine Aussage, habe er dem Sohne noch „etliche streiche versezet“, worauf sich Sohn und Mutter zurückgezogen hätten.<sup>420</sup>

### **3.4.2.2 Aussagen der Zeugen**

Zusätzlich zu der Aussage des Vaters sind drei Aussagen von Zeugen erhalten. Die Zeugen sind Franz Falck, der am 07.04.1778 aussagte, Simon Prentinger mit der Aussage vom 08.04.1778 und Simon Falk, der seine Aussage am 13.04.1778 machte.

Franz Falck wurde am 7. April im Stift Geras, einem Ort ca. 26 km nördlich von Eggenburg, zu dem *Raufhändel* zwischen Carl Stöger und dessen Sohn befragt. Aus der Einleitung der schriftlichen Zeugenaussage ist zu erfahren, dass er zu dem Zeitpunkt 36 Jahre alt war, katholisch, behaust und der wolckensteinerischen Herrschaft untertänig.<sup>421</sup> Der Zeuge gab an, sich nach einem alten zerbrochenen Kessel erkundigt und diesen mit Schlägen getestet zu haben. Zum Streit Carl Stögers mit seinem Sohn kam es, weil „die ehewürtin sich eingemenget [habe], ihr ehewürth hätte nicht zu schaffen“.<sup>422</sup> Franziska Stögerin sei also zu den vier Männern gestossen und habe ihrem Mann Vorwürfe gemacht. Darauf habe Carl Stöger seine Frau mit dem Besen geschlagen. Als der Sohn dazwischen ging, habe ein Gerangel zwischen ihm und seinen Vater begonnen, wobei beide die Treppe hinuntergefallen seien. Der Vater habe dem Sohn mit einem Stock auf die Hand geschlagen, dieser den Vater im Hof gestoßen, über einen Haufen geworfen und angefangen, ihn zu würgen. Auf der Stelle seien die drei Zeugen zwischen Vater und Sohn gegangen.

Simon Prentinger erschien am 08.04.1778 auf der hochgräflichen Herrschaftskanzlei in Horn, ca. 14 km westlich von Eggenburg. Der Hammerschmied war zu dem Zeitpunkt ebenfalls 36 Jahre alt, katholisch und verheiratet. Er war aus der Umgebung Wiener Neustadt nach Horn gezogen und besaß dort seit drei Jahren eine Hammerschmiede. Er gab an, mit den Eheleuten Stöger weder in Freundschaft noch Feindschaft verbunden zu sein oder deren Haus vorher jemals betreten zu haben. Nachdem Franz Falck und Simon Falk ihm von dem zum Verkauf stehenden Kessel erzählten, sei dieser „beiläufig“, also spontan, mit zum Haus des Ehepaars Stöger gegangen. Sie hätten den Seifensiedermeister allein in einem Zimmer sitzend gefunden, sich den

---

419 Ebd.

420 Ebd.

421 StAE, Karton 209, summarisch artikuliert Aussage von Franz Falck, 07.04.1778.

422 Ebd.

Kessel zeigen lassen und auf eine Schramme geschlagen, um das Material zu testen. Dies habe Franziska Stögerin und ihr Sohn gehört, die sich im oberen Teil des Hauses befanden, worauf die Seifensiedermeisterin zu schreien an. Von ihr gefragt, was die Herren im Hof taten, habe Simon Prentinger geantwortet, dass sie den Kessel „allenfalls“, also eventuell, kaufen wollten. Darauf habe Franziska Stögerin entgegnet „der Kessel gehöre ihr zu und sie lasse solchen nicht verkaufen“.<sup>423</sup> Der potenzielle Käufer habe daraufhin vom Geschäft abgesehen. Carl Stöger hingen soll die Treppe hinauf gegangen sein, habe seine Frau in ein Zimmer getaucht und gefragt, ob sie diese Käufer erneut vertreiben wollte, wie sie es des Öfteren getan habe. Wie Vater und Sohn aufeinandertrafen, wusste Prentinger nicht zu berichten, nur, dass der Seifensieder die Treppe hinabgelaufen sei, um einen Stock zu holen, wieder hinauf gelaufen sei und die Hand erhob. Ob Carl Stöger Schläge austeilte, wusste der Zeuge nicht zu berichten. Daraufhin seien Vater und Sohn die Treppe herunter gelaufen, der Vater habe den Sohn mit einem anderen Stock geschlagen, diesen weggeworfen und beide seien mit bloßen Händen aufeinander losgegangen. Der Sohn habe den Vater an den Haaren zum Stall gezogen, ihn auf einen Misthaufen geworfen und sei dabei selbst hinterher gefallen. Nun habe der beistehende Franz Falck die Hände des Sohnes aus den Haaren des Vaters gelöst und beide auseinandergebracht. Weiteres konnte Simon Prentinger nicht aussagen, weil er gleich aus dem Haus gegangen sei.<sup>424</sup>

Am 13.04.1778 entstand dann schließlich die Aussage von Simon Falk im drei bis vier Kilometer entfernten „Kienering“, heute Kühnring. Mit seinem Bruder Franz Falck und dem Hammer-schmied Simon Prentinger aus Steinegg wäre er im Haus des Ehepaars Stöger gewesen, um den besagten zum Verkauf stehenden Kessel zu begutachten. Gleich nach Eintreten in das Haus sei die *Seifensiedermeisterin* aus dem oberen Zimmer gekommen, um sich nach dem Geschehen zu erkundigen. Auf die Erklärung der Kaufabsicht, habe diese geantwortet, dass alles von ihr komme und nichts aus dem Haus kommen dürfe. Carl Stöger hätte gemeint, sie sollte nicht wieder potenzielle Käufer vertreiben, dann sei er die Stiegen heraufgegangen, um seine Frau in das Zimmer zu *tauchen*, worauf diese sich gewehrt und er sie mit der Hand geschlagen habe. Die Situation hätten die Kinder des Ehepaars Stöger gehört, der Sohn sei aus einem Zimmer gekommen und habe gefragt, „Was schlägt der vatter schon wieder auf die muetter“.<sup>425</sup> Carl Stöger habe daraufhin einen nahen Stock genommen und den Sohn geschlagen. Simon Falck konnte aber nicht angeben, wer mit den Schlägen begonnen hatte. Vater und Sohn seien dann die

---

423 StAE, Karton 209, summarische Aussage von Simon Prentinger, 08.04.1778.

424 Ebd.

425 StAE, Karton 209, Atestatum des Simon Falk, 13.04.1778.

Treppen zum Stall hinuntergestürzt, wo der Sohn den Vater auf den Misthaufen geworfen und an Haaren wie Schultern gegriffen habe. Nachdem Franz Falck beide auseinandergebracht hätte, habe der Vater einen Stock gegriffen und weiter auf den Sohn eingepöbeln, der bereits die Treppen hinauf lief, dann mit seiner Mutter verschwand und „solchergestalt dieser abscheulichs rauf handl zwischen dem sohn und dem vattern zu unserer aller ärgernus beentiget habe.“<sup>426</sup>

Aus den drei Zeugenaussagen, wie auch aus der Aussage Carl Stögers, wird deutlich, dass sich der Streit mit dem Sohn aus einem Streit zwischen Carl Stöger und Franziska Stögerin entwickelt hatte. Der Streit zwischen beiden EhepartnerInnen entstand um die Eigentumsfrage des Kessels. Wie in der Anklage ihres Mannes wegen Verschwendung, gab Franziska Stögerin auch in diesem Fall an, dass das Haus und das Werkzeug, in diesem Falle der Kessel, von ihrer Seite in die Ehe eingebracht wurden und sie damit die Verfügungsgewalt hatte, obwohl, wie bereits gezeigt, beide Ehepartner im Grundbuch eingetragen waren. In dem sie ihren Besitzanspruch im Beisein der drei Zeugen äußerte, wies sie unmissverständlich auf die von ihr wahrgenommene überlegene ökonomische Position hin.

Den Aussagen nach hat Carl Stöger bereits vorher versucht den scheinbar nicht mehr in Gebrauch befindlichen Kessel zu veräußern. Zu dieser Zeit forderten bereits einige Gläubiger vor dem Eggenburger Stadtrat die Rückzahlung ihrer Kredite, beklagten die vermeintliche Verzögerungen der Rückzahlung und forderten bereits die Versteigerung der als mit Hypotheken belasteten Grundstücke, wozu die zuständigen Grundbuchämter kontaktiert wurden. Dadurch, dass Carl Stöger und Franziska Stögerin sich in der Eigentumsfrage uneinig waren, konnten beide, wie gerade beschrieben, sich nicht darauf einigen, einen scheinbar unbrauchbaren Kessel zu verkaufen. Indem beide EhepartnerInnen nicht zusammenarbeiteten, waren sie auch nicht in der Lage, gemeinsam den finanziellen Problemen entgegenzuwirken.

### **3.4.2.3 Hergang aus der Sicht von Franziska Stögerin**

Am 09.04.1778 wendete sich Franziska Stögerin im Namen ihres Sohnes an die N.Ö. Regierung, um dessen Freilassung auf Kautionsleistung zu bewirken:

*„Da nun eine hochlöbliche landesfürstliche regierung nicht zugeben wird, daß mein unschuldiger sohn auf das bloßwärtige angeben meines ut oben a nicht in besten ruf stehenden ehewirths durch einen langwürigen arrest sollte unglücklich gemacht werden, und ich für denselben auf allen fall genugsam caution zu leisten bereit bin, andererseits aber das stadt- und landgericht der stadt Eggenburg in dessen entlassung*

---

426 Ebd.

*nicht einwilligen will, als gelanget an euer excellenz und gnaden mei filli nomina demüthigstes bitten, hochdieselbe geruhen womit meinem sohn Johann Carl Stöger allenfalls gegen genugsame caution de non latitando sed je semer sistend allsogleich des arrests entlassen werde, an das löbl. k.k. Stadt und landgericht Eggenburg ex offo zu erlassen.*<sup>427</sup>

Nach dieser sehr selbstbewusst formulierten Bitte, schilderte Franziska Stögerin, wie aus ihrer Sicht der oben beschriebene Vorfall ablief. Sie erwähnte die „schlägereyen“ ihres Mannes, die dem Sohn Anlass gaben, einzuschreiten.<sup>428</sup> Dabei unterscheidet sich ihr Bericht in wesentlichen Punkten von denen der Zeugen. Nach Aussage der Seifensiedermeisterin war Carl Stöger während des betreffenden Vorfalls betrunken, was ihn in ihren Augen gefährlicher machte. Anders als die drei Zeugen beschrieb sie, dass ihr Sohn keine Hand an den Vater gelegt habe, aber von diesem „auf das grausamste geschlagen“ worden sei.<sup>429</sup> Johann Guby, Andreas Weber und Franz Ende könnten bestätigen, dass Carl Stöger „ohne mindeste ursache äusserst aufgebracht gewesen ist [... und den Sohn] ohne allen grund mit schlägen und den empfindlichsten scheltworten auf das unanständigste behandelt habe“.<sup>430</sup> Schriftliche Zeugenaussagen der drei genannten Personen lassen sich nicht finden. Die Mutter behauptete, dass ihr Sohn seinen Vater nicht provoziert hätte oder handgreiflich geworden sei. Deshalb sei er fälschlich beim Stadt- und Landesgericht angezeigt und inhaftiert worden. Die Aussage ihres Mannes, den sie auch als „pflichtvergessenen vater“ bezeichnete, sei „grundfalsch“.<sup>431</sup> Außerdem vermerkte die Seifensiedermeisterin, dass die Inhaftierung des Sohnes hauptsächlich geschehen sei, um sie zu kränken. Die N.Ö. Regierung gab der Bitte den Sohn zu entlassen statt, mit der Begründung, dass Karl Joseph Stöger nicht „malefizisch“ einsaß, also nicht hochgerichtlich. Als Kautionsverschrieb die Mutter all ihren Besitz und versicherte, Karl Joseph Stöger zu ihrer Schwester nach Gundersdorf zu bringen.<sup>432</sup> Die Ratsmitglieder wurden von der N.Ö. Regierung aufgefordert, einen Bericht abzugeben.

#### **3.4.2.4 Weiterer Verlauf**

Am 30.04.1778 reichte der Stadtrat den von der N.Ö. Regierung geforderten Bericht wegen der

---

427 StAE, Karton 209, Amtliche anzeige nebst demüthl. Bitten, 09.04.1778.

428 Ebd.

429 Ebd.

430 Ebd.

431 Ebd.

432 StAE, Karton 209, Cautions Instrumentum, 13.04.1778.

Inhaftierung Karl Joseph Stögers ein. Bereits am Anfang des Schreibens wird dessen Freilassung als „erschlichen“ bezeichnet.<sup>433</sup> Die Ratsmitglieder wiesen darauf hin, dass die Entlassung gegen ihren Willen nur wegen der Anweisung der N.Ö. Regierung erfolgt sei und wiesen darauf hin, dass Karl Joseph Stöger ein Wiederholungstäter sei. Er habe seinen Vater Carl Stöger schon zum zweiten Mal angegriffen und dies zudem am „heiligen sonntagsfest[...] wieder das gesetz gottes“.<sup>434</sup> Damit habe Karl Joseph Stöger gegen zwei der zehn Gebote verstoßen: gegen die Gebote den Vater, bzw. die Eltern, und den Sonntag zu ehren. Der Rat wollte deshalb den Sohn inhaftieren, mit zehn „streichen“, Schlägen oder Peitschenhieben, bestrafen und an das Zuchthaus in Wien übergeben. Da die Aussage der Seifensiederin von den Aussagen ihres Mannes und dessen Zeugen abwich, warf ihr der Rat Falschaussage und „eine beleidigung der hochlöbl. gerechtesten landesstellen“ der N.Ö. Regierung vor, was als Strafbestand galt.<sup>435</sup> In der Folge wurde Karl Joseph Stöger *in Ungnaden* verwiesen und zog zu seiner Tante. Franziska Stögerin wurde aufgefordert, in Zukunft keine vermeintlich unwahren Eingaben zu stellen.

Auf demselben Bogen Papier wie der Bericht findet sich die Antwort und damit das Urteil der N.Ö. Regierung vom 12.05.1778. In deren Namen verfügte der Richter „Edler v. Stockh“ 20 „wohlgemessenen karbatsch streiche“ für Karl Joseph Stöger sowie eine ernste Verweisung, mit der Begründung, dass der Sohn den Schlägen seines Vaters leicht durch die Flucht hätte entfliehen können.<sup>436</sup> Damit wurde Karl Joseph Stöger für schuldig befunden, illegitim Gewalt gegen seinen Vater angewendet zu haben. Carl Stöger dagegen wurde auferlegt, in Zukunft Schläge gegen seine Frau und den Sohn zu unterlassen, bei Zuwiderhandlung wurden ihm *schärfste* Bestrafung angedroht. In einem Nachsatz räumte Edler von Stockh ein, dass der Sohn immerhin nur der Mutter zur Hilfe kommen wollte. Das Gebot die Eltern zu ehren beinhaltete auch die Mutter. Dies minderte allerdings das Strafmaß nicht weiter.

Nach dem Erhalt der Antwort von der N.Ö. Regierung forderte der Stadtrat, den „fugitiven sohn“ in Eggenburg zu präsentieren, wohl um das Urteil der N.Ö. Regierung umzusetzen.<sup>437</sup> Diese Aufforderung wurde zur Herrschaft Gundsdorf gesendet. Am 22.06.1778 meldete die Verwaltung des Schlosses Gundsdorf, dass der Versuch Karl Joseph Stöger, der zuletzt bei der Wirtin Rosalia Beckin gelebt hatte, zu verhaften und an die Stadt Eggenburg zu übergeben gescheitert sei, weil sich der Sohn zu der Zeit in Michelstätten befunden habe, das einem anderen

---

433 StAE, Karton 209, Bericht nebst unterthäniger bitte, Stadtrat an N.Ö. Regierung, 30.04.1778.

434 Ebd.

435 Ebd.

436 Ebd.

437 StAE, RatsP 30, Eintrag vom 22.05.1778.

Landgericht unterstand.<sup>438</sup> Im Sommer 1778 war Karl Joseph Stöger also verurteilt und auf der Flucht. Über seinen Verbleib findet sich keine Information in den Quellen.

Wie sahen die Machtverhältnisse nach diesem Prozess aus? Karl Joseph Stögers Position war, zumindest im Moment der Tat, in die Passivität gedrängt. Die Aussagen der Zeugen lassen Verständnis für das Handeln Karl Josefs Stögers erkennen, doch ihnen waren ebenso bewusst, dass er in der Situation nicht die Hand gegen seinen Vater erheben durfte. Dies war der Grund, warum sie ihre Aussagen vorsichtig formulierten und zum Beispiel angeben, nicht gesehen zu haben, ob und wie Karl Joseph Stöger gegen seinen Vater gewalttätig wurde. Das Urteil der N.Ö. Regierung erkannte ebenfalls an, dass er seiner Mutter helfen wollte, bestätigte aber die Ratsmitglieder in der Auffassung, dass ein Sohn nicht gewalttätig gegen seine Eltern werden durfte. Vom Stadtrat wurde der Sohn arretiert und nach dessen Freilassung gesucht. Indem der Stadtrat und die N.Ö. Regierung Carl Stöger Recht gaben, stärkten sie seine Position als Vater. Dieser Fall erinnert damit an den Aufsatz „Vom Wirtshaus zum Amtshaus“ von Michaela Hohkamp. Sie beschreibt wie einige Männer vor Gericht die Frage klären wollten, wer eine Schlägerei angefangen hatte und so nach ihrer Auffassung allein schuldig war. Diese Frage konnte das Gericht, das gleichzeitig Obrigkeit war, allerdings nicht klären, sondern stellte die Frage, wer von den Klägern und Beklagten berechtigt war legitime Gewalt anzuwenden und verurteilte letztendlich alle Beteiligten. In diesem Fall sieht Michaela Hohkamp ein Beispiel für die konkurrierenden Deutungen von Konflikten durch Untertanen und Obrigkeit.<sup>439</sup>

Franziska Stögerin befand sich in einer Position mit deren Hilfe, unterstützt durch ihr ökonomisches Kapital, sie ihren Sohn, wie vorher den Gesellen, gegen den Standpunkt des Stadtrates aus der Inhaftierung befreien konnte. Das Urteil der N.Ö. Regierung beeinflusste aber auch die Machtverhältnisse zu Gunsten von Franziska Stögern, da ihrem Mann der Verzicht auf Beleidigungen und körperlicher Gewalt angeordnet wurde.

### **3.4.3 Zwischen-Resümee**

Der Konflikte zwischen Franziska Stögerin und Carl Stöger wirkte sich auf alle Haushaltsangehörigen aus, vor allem auf die gemeinsamen Kinder. Weil sich diese auf die Seite der Mutter stellten, kam es zu Spannungen zwischen ihnen und ihrem Vater.

Carl Stöger forderte Respekt sowie die Verfügungsgewalt über Vermögen, Haus und Güter. Franziska Stögerin forderte ebenso Respekt, erhob Besitzansprüche und betonte das Öfteren, dass sie das Vermögen in die Ehe gebracht hätte. Außerdem stellte Franziska Stögerin dar, dass

---

438 StAE, Karton 209, Schloß Gundsorf an Stadt Eggenburg, 22.06.1778.

439 Michaela Hohkamp, S. 13-15.

sie die Produktion ebenso geführt habe wie sie sich um die Belange des Haushalts, im Sinne der Einheit von Produktion, Leben und Familie, gekümmert hätte. Nach ihrer Darstellung übernahm sie also die Funktionen des Haushaltsvorstands und damit die Position des „Hausvaters“. Franziska Stögerin war es auch, die sich rechtlich für ihre Haushaltsangehörigen und Kinder einsetzte. Es stellt sich die Frage, mit welcher Legitimität Carl Stöger seine finanziellen und materiellen Verfügungsgewalt begründete, außer vielleicht damit, dass er sich selber als männliches Oberhaupt der Familie wahrnahm. Die Quellen geben auf diese Frage keine direkte Antwort.

Gegenüber seinen Kindern versuchte Carl Stöger seinen Anspruch, oder, mit den Worten Foucaults, seine „Herrschaft“, mit Gewalt zu untermauern. Durch Gewalttätigkeit bewirkte er keine Anerkennung seiner Position, sondern eher das Gegenteil, daran ersichtlich, dass der Seifensiedermeister wiederkehrend Respektlosigkeit und Schimpfworte beklagte. Das Gesetz in Niederösterreich billigte ihm im 18. Jahrhundert die Gewaltanwendung im Rahmen eines Haus- und Familienvaters zu.<sup>440</sup> Dennoch wurde Carl Stöger mehrfach wegen illegitimer Gewalt gegen seine Ehefrau verurteilt, die der Obrigkeit im rechtlichen Rahmen als nicht angemessen galt. Zwar erwirkte Franziska Stögerin gegen den Willen des Eggenburger Stadtrates sowohl die Freilassung ihres Gesellen als auch ihres Sohns, doch freigesprochen wurden beide nicht. Im Fall ihres Sohnes bat sie in einem selbstbewussten Schreiben, dass Karl Joseph Stöger freigelassen werden sollte und war bereit eine Kautio zu zahlen. Anstelle einer baren Kautio, wurde der gesamte Besitz von Franziska Stögerin mit einer Hypothek belastet. Dies zeigt zum einen, dass sie 1778, in dem Jahr, in dem ihr Mann insolvent wurde, noch Vermögenswerte hatte, die mit einer Hypothek belastet werden konnten. Zum anderen zeigte sich die Mutter bereit ihren ganzen Besitz für die Freilassung ihres Sohnes einzusetzen. Auf der anderen Seite zeigte sich Franziska Stögerin im Crida-Verfahren am Ende des Jahres 1778 nicht gewillt Schulden ihres Mannes zu übernehmen und wurde letztendlich eine seiner GläubigerInnen.

Dieser Konflikt und die wirtschaftliche Lage des Ehepaars veranlassten Franziska Stögerin zu dem Wunsch, von ihrem Mann getrennt zu leben, was dieser nicht akzeptierte.

---

440 Vgl. Andreas Gestrich, Häusliche Gewalt, Sp. 794-796, u. Sibylle Hofer, Züchtigungsrecht, Sp. 578-581

## 4 Trennungsversuch vor dem Konsistorium

Für die katholische Kirche besaß und besitzt die Ehe den Charakter eines Sakraments, wodurch die Ehescheidung bis heute ausgeschlossen ist. Zum Zweck der Ehe in der Frühen Neuzeit zählte das Zusammenleben und die gemeinsame Haushaltung. EhepartnerInnen hatten damit die Pflicht, zusammen zu wohnen.<sup>441</sup> Katholische Ehepaare konnten sich zwar nicht scheiden lassen, aber sie konnten eine Ehe entweder annullieren lassen oder eine Trennung von Tisch und Bett erwirken. Die Trennung von Tisch und Bett, auch als „Toleranz“ bezeichnet, erhielt die Ehe aufrecht, eröffnete jedoch die Möglichkeit, getrennt voneinander nicht im gemeinsamen Haushalt, zu leben. Dies schloss eine Wiederverheiratung bis zum nachgewiesenen Tod der PartnerInnen aus. Die Trennung konnte dauerhaft oder zeitlich befristet sein.

Weil Ehen im 18. Jahrhundert hauptsächlich aus sozio-ökonomischen Gründen geschlossen wurden, entstanden durch die Nichterfüllungen der Erwartungen an die EhepartnerInnen Konflikte und Trennungsbemühungen. Als Hauptkonfliktfelder sieht Siegrid Westphal ökonomische Schwierigkeiten und Machtfragen zwischen den EhepartnerInnen. Häufige Vorwürfe lauteten demnach auf Gewalt, Missbrauch, Trunksucht, schlechte Haushaltsführung, drohende Verarmung, Ehebruch und andere sexuelle Verfehlungen.<sup>442</sup> In der Forschungsliteratur zu Ehe, finden sich zahlreiche Beispiele für diese Vorwürfe. Einige Biographien historischer Personen erscheinen den LeserInnen dieser Arbeit vertraut. So führte Michaela Schmölz-Häberlein in ihrem Buch „Kleinstadtgesellschaft(en). Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts“ das Beispiel einer Frau in der badischen Stadt an, für die ihr Vater auf Grund wiederholter Gewalt und Ehrverletzung sowie wegen des Bankrotts ihres Mannes um die Trennung ansuchte. Wahrscheinlich wegen seines symbolischen Kapitals konnte der Vater eine Trennung bewirken.<sup>443</sup> In einem Beispiel, das Andrea Griesebner und Georg Tschannet beschrieben, beklagte Theresia Auerin Gewalt ihres Mannes und ersuchte 1783 das Konsistorium den Hutmacherbetrieb alleine fortführen zu dürfen.<sup>444</sup> Der Fall erinnert an den Versuch von Franziska Stögerin vor der N.Ö. Regierung ihren Mann zu entmündigen und anschließend vor dem Konsistorium dauerhaft von diesem getrennt leben zu dürfen. Theresia

---

441 Heide Wunder, 1992, S. 58, Vgl. Heide Wunder, 1997, S.34.

442 Siegrid Westphal, S. 173- 175, Vgl. Heinrich R. Schmidt, S. 227.

443 Michaela Schmölz-Häberlein, S.230, Vgl. S. 232-234.

444 Andrea Griesebner, Georg Tschannet, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region / Storia e regione, Heft 2 / 2011, S. 40-72, hier S. 40.

Auerin scheiterte mit ihrem Versuch. Auch bei Sigrid Westphal finden sich weitere Beispiele für Trennungsversuche, laut denen sich Frauen, sehr selbstbewusst und ausdauernd präsentierten.<sup>445</sup>

Allerdings trafen Vorwürfe von Gewalt und schlechter Wirtschaftsführung nicht nur Männer, sondern auch Frauen. Heinrich R. Schmidt schrieb in seinem Beitrag „Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert“, dass auch die schlechte Haushaltsführung der Frau ein häufiger Vorwurf von Ehemännern gewesen sei.<sup>446</sup> Andrea Griesebner und Georg Tschannet erwähnen ein Beispiel, in dem ein Ehepaar dauerhaft getrennt leben durfte, weil die Gewalt der Ehefrau das Leben ihres Mannes bedrohte.<sup>447</sup> Für eine dauerhafte Trennung waren gravierende Gründe vorzubringen, Siegrid Westphal benennt hier nur den Ehebruch und allenfalls Lebensbedrohung, Misshandlungen, Glaubensabfall oder Ketzerei.<sup>448</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen Andrea Griesebner und Georg Tschannet bei der Untersuchung von Trennungsverfahren vor dem Konsistorium in Wien. Nur zwei von 457 untersuchten Paaren konnten eine dauerhafte Trennung erwirken.<sup>449</sup> Nach einem Trennungsgesuch wegen Untreue, in dem der Ehemann außerehelichen Sex gestand, wurde der Frau allerdings nur eine dreijährige Toleranz gewährt, weil ihrer sexuellen Enthaltung Mitschuld an der Untreue ihres Ehemannes vom Konsistorium beigemessen wurde.<sup>450</sup>

Die Untersuchungen von Andrea Griesebner haben außerdem ergeben, dass vor dem Wiener Konsistorium zwischen dem 01.01.1772 bis zum 31.10.1783 in 637 Hauptverfahren 457 Paare versuchten eine Trennung der Ehe zu erwirken. In 72 Prozent dieser Verfahren wollten überwiegend Frauen von ihren Ehepartnern getrennt leben. Das Urteil des Konsistoriums in diesen Fällen lautete in 62 Prozent auf „friedliche Cohabitation“.<sup>451</sup> Das bedeute für die EhepartnerInnen, dass sie weiter zusammen zu leben hatten. Einige dieser KlägerInnen versuchten erneut eine Toleranz vor dem Konsistorium zu erreichen. Im zweiten Anlauf gelang es 28 Prozent der einst gescheiterten Trennungsklagen eine zeitlich befristete Toleranz zu erreichen.<sup>452</sup> Für die Fälle, deren Trennungsgesuch abgelehnt wurden, machte das Konsistorium den EhepartnerInnen Auflagen für das friedliche Zusammenleben. Zum einen, so Inken Schmidt-

---

445 Siegrid Westphal, S. 217-221.

446 Heinrich R. Schmidt, S. 223.

447 Andrea Griesebner, Georg Tschannet, S. 59.

448 Ebd., S. 174, 191.

449 Vgl. Andrea Griesebner, 2015, u. Andrea Griesebner, Georg Tschannet, S. 59.

450 Andrea Griesebner, Georg Tschannet, S. 59.

451 Andrea Griesebner, 2015.

452 Ebd.

Voges, bot sich hier für die Richter die Möglichkeit das Leben der Ehepartnerinnen obrigkeitlich zu steuern oder zu normieren.<sup>453</sup> Zum anderen, so Heinrich R. Schmidt, boten diese Cohabitations-Auflagen dadurch den KlägerInnen die Möglichkeit das Ehepaar zur „...friedlichen und fleißigen Haushaltsführung zu zwingen.“<sup>454</sup> Andrea Griesebner erläutert dazu, dass diese „Spielregeln“ in Form eines schriftlichen Urteils, und das gilt auch für andere Gerichte, den EhepartnerInnen ein Macht- bzw. strategische Mittel, hier benutze ich die Wortwahl Foucaults, in die Hand gab.<sup>455</sup>

Den klagenden Personen konnte es bei den Verfahren um die Sicherung ihrer Existenz oder ihres Status gehen.<sup>456</sup> Dabei gilt es zu bedenken, dass eine Trennung das Bürgerrecht, die Ehre sowie das Ansehen und damit die wirtschaftliche Existenz gefährden konnte.<sup>457</sup> Denn nur ein verheiratetes Ehepaar konnte im Vollbesitz von Bürgerrechten sein.<sup>458</sup> Diese Gefahr dürfte Franziska Stögerin im Laufe des Jahres 1778 allerdings gering erschienen sein, da ihrem Mann die Crida und damit ein Entzug der wirtschaftlichen Existenz und des Bürgerstatus drohte.

Bei der nun folgenden Darstellung sind zwei Dinge zu beachten. Zum einen sind in den Protokollen des Konsistoriums häufig nur die Interessen des klagenden Teils und nicht der beklagten Partei überliefert. Deshalb finden sich in den Protokollen, wie im Großteil der untersuchten Quellen, hauptsächlich die Sichtweise von Franziska Stögerin. Zum anderen stellen die Einträge in den Konsistorialprotokollen kein Abbild der Eherealität dar.<sup>459</sup> Aus diesen Quellen kann also nicht der Alltag einer Ehe, sondern das Interesse der EhepartnerInnen, und zum Teil deren Machtverhältnisse wie strategische Mittel rekonstruiert werden.

#### **4.1 Verfahren Franziska Stögerin und Carl Stöger**

Ende der 1770er Jahre führten Franziska Stögerin und Carl Stöger, parallel zum Verfahren wegen Gewalt, der drohenden Insolvenz und weiterer Angelegenheiten auch Verfahren vor dem Konsistorium, um eine Trennung zu erwirken. Doch schon vorher kamen beide PartnerInnen wegen Uneinigkeiten in der Ehe in den Kontakt mit dem Konsistorium in Wien. Bereits im Jahr 1761 verklagte Franziska Stögerin ihren Mann vor dem Stadtrat wegen körperlicher Gewalt. Laut

---

453 Inken Schmidt-Voges, S. 130.

454 Heinrich R. Schmidt, S. 219.

455 Andrea Griesebner, Georg Tschannet, S. 55, u. Andrea Griesebner, 2015.

456 Vgl. Inken Schmidt-Voges, S. 136f.

457 Siegrid Westphal, S. 179.

458 Vgl. u.a.: Heide Wunder, 1992, S. 221; u.: Merry E. Wiesner, Women and Gender in Early Modern Europe, Cambridge University Press, Cambridge 1993, S. 106.

459 Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannet, S. 54. Andrea Griesebner, 2015.

eines Berichts der Ratsmitglieder, drohten daraufhin Verwandte von Franziska Stögerin, sie nach Sitzendorf zu bringen. Diese Androhung war eherechtlich relevant, weil Ehepaare zu der Zeit verpflichtet waren zusammen zu wohnen. Anders als die beklagten Gewalttaten, fielen Ehestreitigkeiten in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Somit verwies der Stadtrat das Paar wegen der angedrohten Abwesenheit an das Passauer Konsistorium mit Sitz in Wien.<sup>460</sup> Die Überlieferung zu dem folgenden Eheverfahren sind nur spärlich. Eine Urkunde vom 12.03.1777 berichtet jedoch, dass die Streitigkeiten keines Urteils vom Konsistorium bedurften, sondern am 03.08.1761 mit einem Ehevergleich beigelegt worden seien.<sup>461</sup> Für den Zeitraum 1777 bis 1782 ist ein Verfahren vor dem Konsistorium in den Quellen überliefert, die mir von Andrea Griesebner zur Verfügung gestellt worden.

Anfang Dezember 1777 lieh sich Carl Stöger vom bürgerlichen Ausschuss der Stadt Eggenburg 156 Gulden zur „fortführung des zwischen mir und meinem eheweib entstandenen ehestreits bey einem vernerabile consistorio“.<sup>462</sup> Dazu verschrieb er das gemeinsame eheliche Haus und die Gewerbeberechtigung mit einer Hypothek und ging so das Risiko ein, seine wirtschaftliche Grundlage zu verlieren. Warum sich Carl Stöger zu diesem Zeitpunkt Geld vom bürgerlichen Ausschuss lieh, bleibt ungeklärt. Konnte er sich zu dem Zeitpunkt von niemanden sonst mehr Geld leihen, z.B. von seiner Herkunfts-Familie? Oder unterstützte der Ausschuss durch die Vergabe des Kredits bewusst Carl Stögers Prozess gegen seine Frau? In den Protokollen des Passauer Konsistoriums findet sich ein Eintrag vom 10.12.1777, laut dessen der Pfarrer Johann Michael Kienmayr das Ehepaar Stöger offiziell beim Konsistorium angezeigt hatte. Wann die Anzeige erfolgte ist nicht ersichtlich. Die Frage nach dem Zeitpunkt stellt sich, weil Carl Stöger, wie gerade beschrieben, am 02.12.1777 zur „Fortführung“ der Verhandlungen besagtes Geld lieh. Laut Eintrag im Konsistorialprotokoll hätte der Pfarrer angezeigt, dass Carl Stöger und dessen Frau uneinig und getrennt voneinander lebten.<sup>463</sup> In einem Schreiben an die N.Ö. Regierung vom 22.12.1777, das im Zusammenhang mit der Inhaftierung des Gesellen entstand, gab Franziska Stögerin an, dass ihr Mann die Anzeige durch den Pfarrer angedroht habe: „mein ehewürth Karl Stöger mich durch den herrn pfarrer zu Eggenburg consistorialiter zu belangen gedrohet“.<sup>464</sup> Auffällig ist die zeitliche Nähe der Geldanleihe durch den bürgerlichen Ausschuss

---

460 StAE, Karton 209, Bericht des Stadtrates an die städtische Kommission, 03.08.1761.

461 StAE, Karton 209, Magistratische Urkhundt, 12.03.1777, Kopie vom 03.09.1777.

462 StAE, Karton 209, Obligation pro 156 Gulden, 02.12.1777.

463 DAW, PP 194 143, Eintrag vom 10.12.1777. (Im selben Eintrag ist eine weitere Anklage gegen „Johann Nitschner und dessen eheweib Anna Maria“ Aus Eggenburg vermerkt)

464 StAE, Karton 209, Schreiben an die N.Ö. Regierung, 22.12.1777.

Anfang Dezember 1777 und der Klage von Franziska Stögerin an die N.Ö. Regierung über Despektierlichkeiten und Befangenheit des Stadtrates gegen ihre Person vom 22.01.1778.<sup>465</sup> Wie bereits gezeigt wurde, änderte sich die Einstellung und Sprache des Stadtrates zu Ungunsten von Franziska Stögerin seit Ende des Jahres 1777. Zusammenfassend entsteht der Eindruck, dass sowohl die Mitglieder des Stadtrates als auch der Pfarrer Carl Stöger unterstützten.

Am 17.12.1777 reichte Carl Stöger eine Klageschrift ein, die in den Quellen allerdings nicht erhalten ist, der erste Verhandlungstag wurde für den 14.01.1778 angesetzt.<sup>466</sup> Aus dem Kontext lässt sich rekonstruieren, dass der Seifensiedermeister die „Cohabitation“, also das Zusammenwohnen, mit seiner Frau erwirken wollte. Es galt also erst einmal zu klären, wo sich beide PartnerInnen aufhielten. Da Franziska Stögerin sich im Dezember 1777 aktiv um die Freilassung ihres Gesellen bemühte, ist davon auszugehen, dass sie in Eggenburg wohnte. Es gibt in den Quellen keine weiteren Hinweise oder Vorwürfe, dass sie sich früher längere Zeit außerhalb der Stadt aufgehalten habe. De facto scheint aber das Ehepaar getrennt gelebt zu haben. Es gibt einige Hinweise, dass Carl Stöger sich nicht immer in Eggenburg aufhielt. Johann Karl Wintersteiner, sein Stiefbruder, war Händler in Krems. Er führte in einem Brief an den Stadtrat von Eggenburg am 13.12.1777 aus, dass sich Carl Stöger in Wien aufgehalten habe und erst wenige Tage vor Weihnachten zu ihm nach Krems kommen würde. Der Händler schrieb zwar von „meinen lieben Bruder“, bemerkte aber auch „dass mir umb diesen man nicht leid ist, da er in so velle verdrieslichkeiten verwickhlet ist“.<sup>467</sup> Er hoffte, dass die Mitglieder des Stadtrats seinem Bruder die Hand bieten und ihm „recomandiert sein lassen“, also einen besseren Lebenswandel einschärften. Außerdem ist bemerkenswert, dass die Schilderungen von häuslichen Konflikten, die im Jahr 1778 vor dem Eggenburger Stadtrat verhandelt wurden, immer mit der Schilderung anfangen, dass Carl Stöger von irgendwo außerhalb zurück nach Eggenburg und zu dem gemeinsamen ehelichen Haus kam. Das ist ein weiterer Hinweis, dass er in der Zwischenzeit nicht zugegen war. Denkbar ist, dass Franziska Stögerin ihrem Mann den Zugang zum Haus verweigerte. Darauf deuten ihre Entmündigungsklage sowie Zeugenaussagen hin, dass Carl Stöger Fenster und Türen einschlagen oder gar das Haus anzünden wollte.

Am 20.12.1777 schrieb Johann Karl Wintersteiner an seinen Stiefbruder. Er sagte Carl Stöger seine Unterstützung zu und berichtete, dass sich der „Direktor“ des Konsistoriums in Krems aufgehalten hätte. Der Kremser Händler nutzte die Chance, suchte diesen auf und besprach mit ihm die Angelegenheit seines Stiefbruders. Der Direktor habe Carl Stöger seine Hilfe zugesagt.

---

465 StAE, Karton 209, Demüthiges Bitten Franziska Stögerin an die N.Ö. Regierung, 22.01.1778.

466 DAW, PP 194 157v, Eintrag vom 17.12.1777.

467 StAE, Karton 165, Schreiben an den Stadtrat Eggenburg, 13.12.1777.

Wie diese Hilfe aussehen sollte, wird nicht beschrieben.<sup>468</sup> Am 03.01.1778 wandte sich Johann Karl Wintersteiner an den Stadtrat von Eggenburg und informierte die Mitglieder über die Unterredung mit dem Direktor. Dieser sei bereit gewesen, die Klage Carl Stögers zu behandeln, könne dies allerdings erst tun, wenn die Entmündigungsklage Franziska Stögerins gegen ihren Mann vor der N.Ö. Regierung vom 01.09.1777 geklärt worden wäre.<sup>469</sup> Wie bereits gezeigt wurden, verzögerte sich dieser Prozess allerdings, weil die Mitglieder des Eggenburger Stadtrats keinen offiziellen Bericht an die N.Ö. Regierung sandten. Erst Anfang Mai 1788 wies die N.Ö. Regierung die Klage von Franziska Stögerin offiziell ab.<sup>470</sup>

Zusätzlich forderte Carl Stöger am 21.01.1778 das Passauer Konsistorium mit Sitz in Wien auf, eine Tagsatzung einzuberufen und beklagte die anhaltenden „bejammerungswürdige umstände“ seiner Ehe.<sup>471</sup> Außerdem vermutete der Seifensiedermeister, dass seine Frau ebenfalls eine Tagsatzung forderte. Da dies nach seiner Meinung nicht zulässig sei, verlangte er Franziska Stögerin mit einer Geldstrafe zu belegen.<sup>472</sup> Das Konsistorium verwies in seiner Antwort auf die Tagsatzung vom 14.01.1778. Laut der Konsistorialprotokolle wäre es Carl Stöger gewesen, der die für diesen Tag angesetzte Verhandlung auf den 04.02.1778 verschieben lies.<sup>473</sup>

Im Rahmen des Entmündigungsverfahrens vor der N.Ö. Regierung wurde am 16.02.1778 vom Stadtrat Eggenburgs ein Bericht verfasst, der ebenfalls den Sachverhalt der Klage vor dem Konsistorium erhellt. In diesem Bericht bestätigten die Mitglieder des Rates, auf Grundlage von Aussagen Carl Stögers, dass er und seine Frau seit drei Jahren nicht mehr kohabitierten, also nicht mehr zusammenlebten. Außerdem charakterisierten die Ratsmitglieder die Ehe als „zerstritten“ und „unchristlich“; laut dieses Berichts verweigerte Franziska Stögerin das Zusammenleben, da sie „zeitlebens nicht mehr mit ihm ehelich beywohnen, sondern sich lieber entleiben lassen wolle“.<sup>474</sup>

Die Tagsatzung kam nicht zustande, da Franziska Stögerin um eine Verschiebung bat. Am 18.02.1778 zur Anhörung vor dem Konsistorium. Es erschienen Carl Stöger mit Anselm Tischler und Joseph Arbeitlang als Unterstützung sowie Franziska Stögerin mit ihrem Anwalt Dr. Zemme. Damit gehörte Carl Stöger zu den ca. elf Prozent der Fälle am Konsistorium in Wien,

---

468 StAE, Karton 165, Brief Wintersteiner an Stöger, 20.12.1777.

469 StAE, Karton 209, Johann Karl Wintersteiner an den Stadtrat, 03.01.1778.

470 StAE, RatsP 25-26, Eintrag vom 02.05.1778.

471 StAE, Karton 165, Schreiben Carl Stöger an das Passauer Konsistorium, 21.01.1778.

472 Ebd.

473 DAW, PP 197 34, Eintrag vom 14.01.1778.

474 StAE, Karton 165, Bericht des Stadtrates Eggenburg, 16.02.1778.

davon 68 Prozent Männer, die ihre EhepartnerInnen auf Zusammenleben klagten, um so eine „eigenmächtige Trennung“, also eine ohne Urteil des Konsistoriums de facto geführte Trennung von Tisch und Bett, zu beenden.<sup>475</sup> Carl Stöger argumentierte, dass „sein eheweib sich gegen ihn untreu und schlecht verhalte“, zum anderen aber auch, dass das „schlechte und gefährliche betragen des klägers gegen sein eheweib offenbar erprobet sey“.<sup>476</sup> Sie urteilten also, dass sowohl Carl Stöger wie auch Franziska Stögerin am Ehestreit Schuld gehabt hätten. Als Urteil erging: „Es seye die beklagte ihrem ehemann ehelich beyzuwohen schuldig“.<sup>477</sup> Am folgenden Tag, dem 18.02.1778, forderte Franziska Stögerin die Rückgabe der Akten von der N.Ö. Regierung. Dies lässt darauf schließen, dass sie unmittelbar nach dem Urteil des Konsistorium ihre Klage auf Trennung vorbereitete. Am 11.03.1778 forderte Carl Stöger das Konsistorium auf, ihm die Akten auszuhändigen. Am 27.03.1778 verlangte Franziska Stögerin während des Prozesses getrennt von ihrem Mann leben zu dürfen. Das Konsistorium bewilligte die Trennung des Ehepaars für einen Monat mit der Auflage, dass sich Franziska Stögerin zu befreundeten Verwandten begeben sollte.<sup>478</sup>

Im April 1778 gerieten Carl Stöger und sein Sohn aneinander, was zur Klage des Vaters gegen Karl Joseph Stöger wegen Körperverletzung führte. Während dieses Vorfalls war Franziska Stögerin im gemeinsamen Haus in Eggenburg zugegen. Trotz der Toleranz hatte sie dieses also nicht verlassen. Mit dem Ende des Monats endete auch die bewilligte Toleranz, die Erlaubnis, dass beide EhepartnerInnen getrennt voneinander leben durften. Vor diesem Hintergrund ersuchte Franziska Stögerin am 10.04.1778 erneut vor dem Konsistorium von ihrem Mann getrennt leben zu dürfen.<sup>479</sup>

Der folgenden Wochen waren für Carl und Franziska Stöger überschattet von der drohenden Insolvenz, geprägt von den Verfahren um die Rückzahlung von Schulden, um die Bestellung eines judex delagatus, der Androhung Haus und Wirtschaft entzogen zu bekommen und von den Streitigkeiten im gemeinsamen Haushalt. Wahrscheinlich wegen der Auslastung in diesen Verfahren geschah der nächste Anlauf, eine Trennung zu erwirken, durch Franziska Stögerin erst am 24.06.1778. Carl Stöger sollte, so ihre Forderung, das Haus in Eggenburg verlassen.<sup>480</sup> In einem Schreiben das Konsistorium berichtete Franziska Stögerin, dass er Steine durch die

---

475 Andrea Griesebner, 2015.

476 DAW, PP 197 120-121, Eintrag vom 18.02.1778.

477 Ebd.

478 DAW, PP 197 190, Eintrag vom 27.03.1778.

479 StAE, Karton 165, Demüthiges bitten Franziska Stögerin an Konsistorium, 10.04.1778.

480 DAW, PP 198 113v, Eintrag vom 24.06.1778.

Fenster geworfen hätte, ihr „real- und verbal iniurien“ angetan sowie ein schlechtes Leben und eine schlechte Wirtschaft geführt hätte. Sie forderte deshalb, die Trennung auf die gesamte Zeit des laufenden Crida-Verfahrens auszudehnen, wobei ihr Mann das Haus zu verlassen habe. Der Anlass für die neuerliche Klage dürfte der Seifensiederin das Urteil der N.Ö. Regierung im Entmündigungsverfahren gewesen sein, das diese zwei Tage zuvor, am 22.06.1778, gefällt hatte. Die N.Ö. Regierung urteilte, die Klage von Franziska Stögerin abzulehnen, Carl Stöger nicht zu entmündigen und Franziska Stögerin nicht allein in die Gewerbe- und Haushaltsführung zu setzen. In ihrem Schreiben an das Konsistorium behauptete die Seifensiederin allerdings das Gegenteil. Sie schrieb, dass sie einen Auszug aus einem Protokoll beigelegt hätte, demnach „bereits entschieden, daß nicht mein mann, sondern ich allein die würtschaft fortzuführen berechtigt seyn solle“.<sup>481</sup> Der benannte Auszug ist nicht überliefert. In den überlieferten Quellen findet sich auch kein Hinweis, dass eine solche Entscheidung getroffen wurde. Um ansonsten den schlechten Lebenswandel ihres Mannes den Konsistorialrichtern glaubhaft zu machen, fügte Franziska Stögerin die Urkunde des Eggenburger Stadtrates vom 12.03.1777 an, in der die Ratsmitglieder Beschimpfungen, Gewalt und Bedrohung seitens Carl Stögers bestätigten.<sup>482</sup> Dieses Schreiben war in Augen des Eggenburger Stadtrates bereits hinfällig, da dieser am 02.05.1778 eine Urkunde verfasste, der Franziska Stögerin einen schlechten Lebenswandel und Verschwendung unterstellte.<sup>483</sup> Ob Carl Stöger die letztgenannte Urkunde ebenfalls beim Konsistorium einreichte, ist nicht bekannt, in den Quellen findet sich dazu kein Hinweis. Franziska Stögerin wusste allerdings ihre strategischen Mittel, in Form einer schriftlichen Urkunde, zu ihren Gunsten einzusetzen. Das Konsistorium legte eine Tagsatzung für den 10.07.1778 fest. Erste Ende August 1778 findet sich allerdings ein neuer Eintrag zum Ehepaar Stöger in den Protokollen des Konsistoriums. Carl Stöger beantragte die Verschiebung einer Tagsatzung auf den 19.09.1778.<sup>484</sup> Wie weiter zu lesen ist, wurde schließlich am 11.09.1778 verhandelt. Franziska verlangte ihren Mann den Zutritt zum gemeinsamen Haus zu verwehren, denn „so lang der [Anmerkung: Crida-]process dauret gebe es nur uneinigkeiten“.<sup>485</sup> Die Verteidigung von Carl Stöger entgegnete, dass Franziska Stögerin selbst die Uneinigkeit in der Ehe veranlasst hätte. Das Urteil des Konsistoriums lautete daraufhin, „daß die Theresia [Anmerkung: gemeint ist Franziska] Stögerin bis zu austrag des hierorts anhängigen process

---

481 StAE, Karton 160, Franziska Stögerin an das Konsistorium, 24.06.1778.

482 Ebd.

483 StAE, Karton 209, Verlaß, 02.05.1778.

484 DAW, PP 199 40, Eintrag vom 26.08.1778.

485 DAW, PP 199 99v-100v, Eintrag vom 11.09.1778.

ihrem ehemann zu cohabitiren nicht schuldig seye.“<sup>486</sup> Das laufende Crida-Verfahren und Streitigkeiten in der Ehe wurden als geeigneter Grund angesehen, der Forderung nach Trennung statt zu geben. Somit durfte Franziska während des Prozesses getrennt von ihrem Mann leben. Das Urteil ist als juristische Legitimation zu betrachten, es ist davon auszugehen, dass Carl Stöger und Franziska Stögerin bereits vorher nicht zusammengelebt hatten. Am 18.09.1778 legten vier namentlich nicht genannte Zeugen vor dem Konsistorium Aussagen zu Gunsten von Franziska Stögerin gegen ihren Mann ab.<sup>487</sup> Der Inhalt, Zusammenhang und Folgen dieser Aussagen sind nicht überliefert. Nach der offiziellen Bekanntgabe der Versteigerung des ehelichen Hauses in Eggenburg im November 1778, wandte sich Franziska Stögerin erneut an das Konsistorium und forderte am 06.11.1778 die Einberufung einer Tagsatzung. Eine Verhandlung fand nicht statt und so findet sich am 18.11.1778 erneut das Ansuchen einer Tagsatzung in den Protokollen.<sup>488</sup> Auch dieses Mal findet sich keine Hinweis auf eine Tagsatzung oder ein Urteil.

Mit der Versteigerung des Besitzes der Eheleute, einschließlich ihres Hauses, näherte sich der Höhepunkt des Crida-Verfahrens. Es stellte sich für Franziska Stögerin die Frage, wo sie nach der Versteigerung des Hauses leben sollte. Es lag nahe, dass sie zu ihren Verwandten zog, die sie während der Prozesse unterstützten. Wie bereits dargestellt wurde, hielt sie sich wahrscheinlich seit September 1778, sicher aber im November 1779, bei ihrer Mutter in Sitzendorf auf. Zu der Adresse von Rosalia Glänzlin wurden in den Jahren nach 1779 Briefe gesendet, die an die Seifensiederin adressiert waren.<sup>489</sup> Während dessen blieb Carl Stöger in Eggenburg wohnen, wie aus einem Briefwechsel mit dem Stadtrat erschlossen werden kann. Erst aus dem März des Jahres 1782 findet sich ein weiterer Eintrag in den Protokollen. Drei Jahre nach dem Ende des Crida-Verfahrens wurde vermerkt, dass Carl Stöger „bittet die gegentheilin wegen ihrer schon 4 jahre fürdauernde entweichung zu bestrafen, und sie zur beywohnung per censuras ecclesiastica [Anmerkung: Kirchenstrafe] zu verhalten.“<sup>490</sup> Carl Stöger forderte, dass seine Ehefrau wieder mit ihm zusammenleben sollte. Beschlossen wurden eine Tagsatzung und eine genaue Untersuchung. Allerdings finden sich kein Hinweise auf solche Untersuchungen und kein Urteil. Der nächste und letzte Hinweis auf den Verbleib Carl Stögers steht in einem Sterbebuch von Eggenburg. Am 10.03.1789 starb er an der Lungensucht (Tuberkulose) im Alter von 65 Jahren.<sup>491</sup>

---

486 Ebd.

487 DAW, PP 199 146, Eintrag vom 18.09.1778.

488 DAW, PP 200 29, Eintrag vom 06.11.1778, u. DAW, PP 200, 6718, Eintrag vom 18.11.1778.

489 Vgl. StAE, Karton 209, Bestätigung über die Zustellung, 18.11.1779.

490 DAW, PP 221 31, Eintrag vom 13.03.1782.

491 DASTP, 03/05, Sterbebuch 1782-1832, fo. 26, Eintrag vom 10.03.1789 (online unter:

## 4.2 Zwischen-Resümee

Wie die Quellen zeigen, haben Franziska Stögerin und Carl Stöger de facto getrennt gelebt. Die Forschung der Autorinnen Siegrid Westphal und Heide Wunder führen ebenfalls Beispiele an, in denen Ehepaare de facto, auch ohne oder vor juristischer Legitimation, getrennt von einander lebten.<sup>492</sup> Vor dem Konsistorium klagte zuerst Carl Stöger auf die Cohabitation, also das Zusammenleben mit seiner Frau. Dabei erfuhr er die Unterstützung des Eggenburger Pfarrers, des Stadtrates und seines Stiefbruders Johann Karl Wintersteiner. Der Pfarrer reichte im Dezember 1777 eine Klage bei dem Konsistorium ein. Die Ratsmitglieder liehen Carl Stöger über den bürgerlichen Ausschuss Geld und stellten seit Ende des Jahres 1777 Urteile und Urkunden zu seinen Gunsten aus. Franziska Stögerin konnte die Prozesse durch die Unterstützung ihrer Familie bestreiten. Familienmitglieder liehen ihr Geld und fungierten vor dem Konsistorium als Unterstützung. Außerdem wusste sie strategische Mittel, wie eine Urkunde des Stadtrates, geschickt einzusetzen.

Im Vorfeld zu den Trennungsprozessen und teilweise parallel zu diesen, führten Franziska Stögerin und Carl Stöger andere Prozesse gegeneinander. Die Quellen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, lassen Auseinandersetzungen der EhepartnerInnen um Kompetenz, Ehre, Respekt und Machtverhältnisse erkennen. Inken Schmidt-Voges schrieb, dass Konsistorialverfahren häufig im Zusammenhang mit Kompetenzstreitigkeiten von Ehepaaren standen. Ziel war dabei eine eheliche Machtbalance, die den gegenseitigen Respekt und Führungsanspruch der einzelnen EhepartnerInnen anerkannt hätte. Sie stellte aber auch fest, und dies schien beim Ehepaar Stöger ebenfalls der Fall zu sein, dass beim Beginn von Prozessen vor dem Konsistorium häufig schon „grundlegende Pfeiler der Beziehung nicht mehr gegeben“ gewesen wären.<sup>493</sup>

---

[http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=751051&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=751051&count=) Stand 22.9.2015). (gestorben im Haus 116 Eggenburg)

492 Siegrid Westphal, S. 173, Vgl. Heide Wunder, 1992, S. 62.

493 Inken Schmidt-Voges, S. 132f.

## 5 Schluss

Carl und Franziska Stöger heirateten im Jahr 1751 und zogen in die landesfürstliche Stadt Eggenburg im Waldviertel. Die Brautmutter, Rosalia Glänzlin, kaufte als Grundlage ein Haus, auf dem eine Gewehrberechtigung lag, der Bräutigam die handwerklichen Fähigkeiten in die Ehe ein. Die Brautmutter schuf die materielle und wirtschaftliche Grundlage des jungen Ehepaars, worauf Franziska Stögerin in den späteren Prozessen gegen ihren Mann öfter hinweisen wird. Die Basis der Ehe und Besitzverhältnisse von Carl und Franziska Stöger eine Gütertrennung, wobei beide in die Grundbücher eingetragen wurden, wenn sie in der Ehe Grundstücke kauften. Dadurch hatten beide EhepartnerInnen gleichwertige Rechte und Pflichten, Mitsprache und Verantwortung in Bezug auf den gemeinsamen Besitz. Als verheiratetes Handwerkerpaar mit Hausbesitz konnten sie das Bürgerrecht erwerben. Als BürgerInnen mit Meistertitel gelang es den Eheleuten, sich im wirtschaftlichen wie im sozialen Leben Eggenburgs zu integrieren.

Es kam bereits 1761 wegen Streitigkeiten der EhepartnerInnen zu Gerichtsverfahren, die jedoch zum Teil aussergerichtlich, beigelegt werden konnten. Hauptsächlich in den 1760er und den frühen 1770er Jahren kauften Carl und Franziska Stöger gemeinsam Grundstücke in oder nahe der Stadt Eggenburg. Ein erster größerer Kredit ist für 1769 bezeugt. Das Ehepaar Stöger ließ sich von anfangs von Familienangehörigen, dann von Bekannten und wirtschaftlichen PartnerInnen aus dem persönlichen und wirtschaftlichen Umfeld Geld. Der Anteil von Männern und Frauen unter den GläubigerInnen hält sich ungefähr die Waage. Das erste Mal belasteten das Ehepaar 1773 Grundbesitz mit einer Hypothek, kaufte danach aber weiter Grundstücke, was die Schuldenlast erhöhte. Nach 1773 waren alle größeren Geldgeschäfte des Paares außerhalb verwandtschaftlicher Netzwerke mit Hypotheken abgesichert.

Seit 1773 sind außerdem finanzielle Schwierigkeiten für Carl und Franziska Stöger zu bemerken, diese werden durch höhere Kreditbeträge, Hypotheken und vor allem durch den Verzicht auf die weiblichen Freiheiten durch Franziska Stögerin sichtbar. Die Schwierigkeiten spitzten sich 1776 mit der Aufkündigung der Kredite von Susanne Charisonin und des Erbes ihrer Kinder, vertreten durch die Waisenkommission der Stadt Eggenburg, zu. Es wurde eine Rückzahlung der Kredite binnen drei Monate gefordert. Durch die kurzfristigen Forderung von 762 Gulden dürfte die Kreditwürdigkeit und damit das Ansehen des Ehepaars Stöger geschädigt worden sein. Dies wird daran sichtbar, dass nun auch weitere GläubigerInnen Rückzahlungsforderungen stellten und Franziska Stögerin für sich und ihren Mann Zahlungsaufschübe und Umschuldungen erwirken musste. Zwischen Ende März und Anfang April 1778 forderten einige GeldgeberInnen vehement

die Zahlungen ihrer Forderungen vom Ehepaar Stöger. Da Carl und Franziska Stöger diese nicht erfüllen konnten, beantragten das Ehepaar Pröckl, das Ehepaar Floderer und Georg Grund den Verkauf von Grundstücken, die zu ihrer Absicherung mit Hypotheken belastet worden. Bereits vorher, spätestens seit der Forderung von Susanne Charisonin vom 12.07.1776, war offensichtlich, dass das Seifensiederpaar die Kredite kurzfristig nur schwer bedienen konnte, was sich in der stetigen Umschuldung zeigte. Carl Pröckl verlieh im Herbst 1777 Geld an das Ehepaar Stöger und war im Frühjahr 1778 der erste Gläubiger, der die Versteigerung von mit Hypotheken belasteten Grundstücken forderte, um sein ausstehendes Geld zurückzuerhalten. Durch seine Zielstrebigkeit und seinen Nachdruck, die in den Quellen eindeutig herauszulesen sind, gewann das Crida-Verfahren gegen Carl Stöger an Fahrt. Es wäre interessant das Interesse und die Motive für sein Auftreten und Handeln zu ergründen. Vielleicht lieh er öfter Geld und im mit Schuldeneinfordern bereits routiniert? Oder vielleicht war er selbst finanziell geschwächt und benötigte das geliehene Geld dringend zurück? Forschungen im Stadtarchiv Eggenburg könnten eventuell seine finanziellen Umständen erleuchten und die Fragen klären.

Die Schilderungen des Stadtrates und das Vorgehen der GläubigerInnen lässt vermuten, dass im Jahr 1778 überhaupt keine Tilgung der Schulden seitens des Ehepaars Stöger mehr erfolgte. Ende März 1778 rückte dann die Insolvenz in den Bereich der Möglichkeit. Als im April 1778 die Grundbuchämter vom Stadtrat beauftragt wurden, den Wert der mit Hypotheken belasteten Grundstücke zu schätzen, wurde das Crida-Verfahren aktiv vorbereitet und letztlich wenig später eröffnet. Seitdem versuchte Franziska Stögerin auf dem rechtlichen Weg erst den Verkauf der Grundstücke zu verhindern, dann die Crida abzuwenden und schliesslich zumindest ihr persönliches Vermögen aus der späteren Konkursmasse ihres Mannes zu retten. Wegen fehlender Barmittel konnte die Insolvenz des Ehepaars nicht mehr verhindert werden. Der Rechtsweg, den die Seifensiedermeistern ging, wurde von den GläubigerInnen und den Mitgliedern des Stadtrates von Eggenburg als Verzögerungstaktik bewertet, um die Fälligkeit der Zahlungen zu verlängern. Die Schilderungen in den Ratsprotokollen und -berichten lassen erkennen, dass das Seifensieder- und Kerzenziehergewerbe dem Ehepaar Stöger im Jahr 1778 kaum oder keine Einkünfte brachte. Der Stadtrat macht es ihnen zur Auflage die Eggenburger Bevölkerung mit Kerzen und Seifen zu versorgen und drohte bei Nichterfüllung mit der Enteignung des Hauses und des Gewerbes. Der Zukauf von Kerzen und Seifen von anderen ProduzentInnen und der Verkauf zu festgeschriebenen Preisen, um die Auflagen des Stadtrates zu erfüllen, schien die Schuldenlast zu erhöhen. Dabei schienen Franziska Stögerin und Carl Stöger sich zusätzlich durch Konkurrenz gegenseitig zu behindern. Mit dem Entzug des Hauses und der Gewerbekonzession im November 1778 verlor das Ehepaar letztendlich die wirtschaftliche Grundlage und den am Besitz

des Hauses gekoppelten Bürgerstatus.

Neben den finanziellen Schwierigkeiten war die Ehe von Carl und Franziska Stöger durch Zwietracht, verbale wie körperliche Gewalt und Kompetenzstreitigkeiten geprägt. Immer wieder warf Franziska ihrem Ehemann körperliche Gewalt vor. Weitere Streitpunkte waren gegenseitige Ehrverletzungen sowie schlechte Haushaltsführung und die Trunkenheit Carl Stögers. In den Jahren 1777 und 1778 versuchte die Seifensiederin ihren Mann zu entmündigen und selber die Funktionen eines Haushaltsvorstandes zu übernehmen. Um ihre Ziele zu erreichen, klagte sie vor dem Eggenburger Stadtrat, der N.Ö. Regierung und dem Konsistorium. Sie betonte, laut der Quellen, im Machtkonflikt mit ihrem Ehemann häufig, dass ihre Mutter die materielle Ausstattung des Ehepaars finanziert hätte und erhob deshalb Besitzansprüche auf das gemeinsame eheliche Haus und Gewerbe. Außerdem versuchte Franziska Stögerin sich als liebende Ehefrau und wirtschaftlich kompetente Haus- wie Gewerbeführerin darzustellen. Sie benutzte dazu bewusst Zeugenaussagen sowie schriftliche Dokumente aus den vergangenen Prozessen. Mit ihrem Antrag auf die Entmündigung ihres Mannes wegen Verschwendung ist Franziska Stögerin vor der N.Ö. Regierung gescheitert. Grund dafür könnte sein, dass sie gängige Geschlechterrollen in Frage stellte. Vielmehr wurde sie selber von den Mitgliedern des Stadtrates als Verschwenderin stigmatisiert. Dies schwächte ihr symbolisches, soziales und, soweit noch möglich, ökonomisches Kapital.

Im Laufe der Ehe trat ein Machtkonflikt beider EhepartnerInnen zu Tage um die Frage nach Eigentum und Führungsanspruch im Haushalt und Gewerbe. Diese Auseinandersetzungen führten letztendlich zu familiären Konflikten, die auch die Kinder des Paares berührten. Das Ehepaar versuchte die Auseinandersetzungen vor dem Stadtrat und der N.Ö. Regierung zu klären. Franziska Stögerin strebte außerdem eine Trennung der Ehe vor dem zuständigen Passauer Konsistorium an.

Im ersten Anlauf, nach eingereicherter Klage des Pfarrers zu Gunsten Carl Stögers, urteilte das Konsistorium mit „friedlichen Zusammenleben“ und erliess zu diesem Zweck Auflagen. Im zweiten Anlauf, angestoßen im Februar 1778 von Franziska Stögerin, wurde die Trennung auf Zeit gestattet. Im dritten Anlauf, die Klage wurde im Juni 1778 wieder von Franziska Stögerin eingereicht, wurde schliesslich die Trennung für die Dauer des Crida-Verfahrens bewilligt. Im November 1778 reichte Franziska erneut Klage ein, es finden sich aber keine Hinweise auf den Grund und das Ziel der Klage oder das Stattfinden und den Ausgang einer Verhandlung. Zuletzt reichte Carl Stöger eine Klage im März 1782, am Ende des Crida-Verfahrens, bei dem Konsistorium ein, und forderte, dass seine Frau wieder mit ihm zusammenleben sollte. Auch für diese Klage findet sich keine Überlieferung eines Prozesses und auch kein Urteil.

Wie die Forschung von Andrea Griesebner zeigt, gelang es nur wenigen KlägerInnen eine Trennung von Tisch und Bett zu erreichen.<sup>494</sup> Auch Carl und Franziska Stöger gelangen nur Teilerfolge. Das Cohabitations-Urteil zu Gunsten von Carl Stöger wurde wenig später durch eine auf Zeit bewilligte Trennung abgelöst. Danach konnte Franziska Stögerin zwar eine weitere Toleranz erreichen, allerdings nur für die Zeit des Crida-Verfahrens und nicht, wie angestrebt, auf Dauer.

Die Richter des Konsistoriums waren in der Machtposition über das Zusammenleben und damit auf Möglichkeiten der individuellen Lebensgestaltung der KlägerInnen und BeklagteN einzuwirken. Das Konsistorium, und mit ihm religiöse Vorstellungen, übte Macht bzw. Herrschaft, aus, wodurch eine kirchliche religiös begründete Institution direkt über das Leben von Frauen und Männern entschied, indem die rein männlichen Mitglieder des Konsistoriums entscheiden, ob zwei Menschen weiter zusammen leben sollten, zum Teil ungeachtet widriger Bedingungen. Das konsistoriale Urteil beeinflusste direkt die Lebensentwürfe, Möglichkeiten und Spielräume der KlägerInnen und BeklagteN. Auf der anderen Seite ist ein Urteil des Konsistoriums nur als juristische Legitimation und nicht als Abbild der Lebenswirklichkeit zu sehen. Die untersuchten Quellen zeigen nämlich, dass Franziska Stögerin vor einem Urteil des Konsistoriums, und wahrscheinlich nach Ablauf der befristeten Toleranzzeiträume, de facto getrennt von ihrem Mann lebte. Eine Frage, die in dieser Arbeit nicht geklärt werden kann, ist die nach den Paaren, die ohne ein Urteil des Konsistoriums getrennt lebten. Welche Beweggründe gab es für die Gemeindepfarrer ein getrennt lebendes Paar beim Konsistorium anzuzeigen oder nicht? Wie sehr waren die Kapazitäten der Konsistorialrichter mit Trennungsklagen ausgelastet und wie beeinflusste dies ihre Urteile?

In dieser Arbeit wird Rosalia Glänzlin zu Unrecht nur im Zusammenhang mit ihrer Tochter behandelt. Sie erscheint als wohl situierte Frau, die durch ihr Geschick eine wichtige Rolle im Leben Franziska Stögerins spielte. Es würde sich jedoch lohnen weitere Quellen ausfindig zu machen, um ihr Leben und Position in Sitzendorf, ferner auch das ihrer anderen Kinder, zu erforschen.

Wie eingangs bereits erwähnt, sind für den Fall Stöger umfangreiche Quellen überliefert, so dass sich eine detaillierte Untersuchung mit mikrogeschichtlichen Ansätzen anbot. Wünschenswert wäre, dass noch mehr Quellen so erschlossen werden. Das betrifft zum einen die Methoden, zum anderen die Auswahl der Quellen. Meine Forschung zu dieser Arbeit führte mich in das von Historikern großteils unbeachtete Stadtarchiv Eggenburg, in dem Andrea Griesebner die Quellen zum Ehepaar Stöger gefunden und aufgearbeitet hatte. Die anschließenden Recherchen führten

---

494 Andrea Griesebner, 2015.

mich nach Bad Pirawarth, St. Pölten und Perchtoldsdorf. An allen vier Standorten wurde mir Unterstützung und Interesse entgegengebracht. Wie mir ein Blick in das manuell geführte Benutzerbuch des kleinen, wie das Stadtarchiv Eggenburg in einem historischen Haus untergebrachte, Archiv Perchtoldsdorf zeigte, werden kleine regionale Archive nur sehr selten frequentiert. Dadurch bleiben deren Bestände, mit Glücksfällen wie die Quellen zum Ehepaar Stöger, von der historischen Forschung weitgehend unbeachtet. Am Ende dieser Mikro-, dieser kleinen, Geschichte scheint es zweifellos, dass das Kleine irgendwie mit dem Großen verbunden ist. Die Gestaltungsmöglichkeiten und Wahrnehmungen der historischen Personen waren in ihre Zeit und ihre Umstände eingebettet. Anstatt aber allein die großen geschichtlichen Ereignisse und Strukturen oder historiographische Deutungsmuster im kleinen Raum zu suchen oder anzuwenden, sollte das Kleine vielmehr Prüfstein für das Große sein. Anstatt mit lokalen Beispielen ein großes Geschichtsbild zu bestätigen oder zu verwerfen, sollte dieses anhand der Ergebnisse bisher unbeachteter Quellen, Fragen, Personen und Ähnlichem durch individuelle Betrachtung differenziert werden. Ich wage es deshalb an den Schluss dieser Arbeit den antiquiert anmuteten Aufruf zu stellen: „ad fontes“, in den kleinen regionalen Archiven!

## Quellen

### Diözesanarchiv St. Pölten (= DAStP)

Diözesanarchiv St. Pölten (= DAStP) 01/04, Taufbuch Eggenburg 1748-1782, fo. 100 (online unter: [http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=750992&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=750992&count=), Stand 22.09.2015), Eintrag vom 01.12.1753.

DAStP 03/03, Sterbebuch Eggenburg 1722-1770, fo. 248, Eintrag vom 12.12.1753 (online unter: [http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=751049&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=751049&count=), Stand 22.09.2015).

DAStP, 03/05, Sterbebuch 1782-1832, fo. 26, Eintrag vom 10.03.1789 (online unter: [http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=1301&ve\\_id=751051&count=](http://www.data.matricula.info/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=1301&ve_id=751051&count=) Stand 22.9.2015).

### Diözesanarchiv Wien (= DAW), Passauer Konsistorialprotokolle (= PP)

DAW, PP 159.

DAW, PP 194.

DAW, PP 197.

DAW, PP 198.

DAW, PP 199.

DAW, PP 200.

DAW, PP 221.

### Niederösterreichs Landesarchiv (= NöLA)

NöLA, Bezirksgericht Eggenburg (= BG Eggenburg) 5 Bürgerspital Eggenburg, 1 Grundbuch des Bürgerspitals Eggenburg.

NöLA, Bezirksgericht Eggenburg (= BG Eggenburg), 4, 2, Grundbuch III über Häuser und Überlände.

NöLA, Bezirksgericht Horn (=BG Horn), 19 Bürgerspital Eggenburg, 1 Gewährbuch 1758-1850.

NöLA, Kreisgericht Krems (= KG Krems) 219, 6, Hausgrundbuch d. Herrschaft Sitzendorf, Bd. II.

NöLA, Kreisgericht Krems (= KG Krems) 219, 96, Heiratsprotokolle für die Herrschaft Sitzendorf, Band I für die Jahre 1708-1755.

NöLA, Kreisgericht Krems (= KG Krems) 219, 141, Inventurprotokoll der Herrschaft Sitzendorf, Bd. VII, Inventur, Schätzung und Vertrag.

### **Stadtarchiv Eggenburg (StAE)**

StAE, Karton 160.

StAE, Karton 165.

StAE, Karton 209.

StAE, Ratsprotokolle (RatsP).

StAE, Stadtgerichtsprotokoll (StGP).

### **Gedruckte Quellen**

Certiorirung der Weiber auf dem Lande, Wien, 15.10.1710, in: Codex Austriacus III, Supplementum codicis austriaci, Sammlung Österreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, so viele deren die Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren, Bd. 3, Leipzig 1748, S. 616-618.

Neuverfasste Handlungs- und Falliten-Ordnung, welche erstere bey den respective marcantil-tribunalien, letztere aber bey allen in dem inneroesterreichischen littorali aufgestellten gerichtbarkeiten unüberschreiblich zu beachten ist, Wien 1758 in: Codex Austriacus V. Supplementum codicis Austriaci, Chronologische Sammlung [...], Bd. 5, Wien 1777, S. 1207-1229, hier S. 1229.

Güter-Abschätzungs-Norma für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Wien 29.06.1765 in: Supplementum codicis Austriaci, oder Chronologische Sammlung, aller vom 1ten Jänner 1759. bis zum letzten Dezember 1770, Bd. 6, Wien 1777, S. 718-734.

### **Sonstige:**

Deutsches Rechtswörterbuch, Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, online unter: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (Stand 22.09.2015).

Kurt Mühlberger (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Wien, VIII. Band 1746/47-1777/1778, Bd. 8, Böhlau, Wien/ Köln/ Weimar, 2014.

## Literatur

- Anette Baumann, Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 25-87.
- Josef Ehmer, Die Frau im ausgehenden Feudalismus - Ihre soziale Stellung in Familie und Gesellschaft, in: Ursula Floßmann, O. Lehnet, Frau. Recht. Gesellschaft. Seminar zur Frauengeschichte, Trauner Verlag, Linz 1985, S. 66-81.
- Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St. Pölten 1998<sup>2</sup>.
- Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Verlag Österreich GmbH, Wien 2014<sup>7</sup>.
- Wolfgang Forster, Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts, Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 2009.
- Michel Foucault, Maschen der Macht (1976), in: Daniel Defert et. al. (Hgs.), Michel Foucault. Analytik der Macht, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 220-239.
- Michel Foucault, Der Stil der Geschichte (1984), in: Dits et Ecrits. Schriften 1980-1988, Daniel Defert et. al. (Hgs.). Bd. 4, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 799-806.
- Michel Foucault, Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit (1984), in: Dits et Ecrits. Schriften 1980-1988, Daniel Defert et. al. (Hgs.). Bd. 4, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 875-902.
- Michel Foucault, Die Ordnung des Diskurses, in: Michel Foucault, die Ordnung des Diskurses, Aus dem Französischen von Walter Steiner, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2007<sup>10</sup>, S. 7-49.
- Michael Frank, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, S. 187-212.
- Andreas Gestrich, Häusliche Gewalt, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart 2006, Sp. 794-796f.
- Carlo Ginzburg, John Tedeschi, Anne C. Tedeschi, Microhistory. Two or Three Things That I Know about It, in: Critical Inquiry, Heft 1/ 1993, S. 10-35.

- Andrea Griesebner, Physische Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, in: M. Eriksson, B. Krug-Richter (Hgs.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.-19. Jahrhundert), Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 2003, S. 81-124.
- Andrea Griesebner, Georg Tschannet, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region / Storia e regione, Heft 2 / 2011, S. 40-72
- Andrea Griesebner, Auf ewig Dein? Das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. Beitrag zum Themenschwerpunkt "Europäische Geschichte-Geschlechtergeschichte", in: Themenportal Europäische Geschichte, 2015. (online unter: <http://www.europa.clio-online.de/2015/Article=720> Stand 22.09.2015)
- Karl Härter, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zur Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: C. Nubola, Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. - 18. Jahrhundert), Duncker und Humblot, Berlin 2005, S. 243-274.
- Ewald Hiebl, Ernst Langthaler, Einleitung, in: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler (Hgs.), Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Studienverlag, Innsbruck 2012, S. 7- 21.
- Olivia Hochstrasser, Ein Haus und seine Menschen.1549-1989. Ein Versuch zum Verhältnis von Mikroforchung und Sozialgeschichte Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V., Tübingen, 1993.
- Sibylle Hofer, Züchtigungsrecht, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 15, Stuttgart 2012, Sp. 578-581.
- Michaela Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte, Heft 16/1997, S. 8-18.
- Brigitte Holzweber, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen...“ Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741 – 1751, Diplomarbeit Wien 2012.
- Olwen Hufton, Arbeit und Familie, in: Arlette Farge, Natalie Z. Davis (Hgs.), Geschichte der Frauen. Frühe Neuzeit, Campus Verlag, Frankfurt am Main/ New York 1994, S. 27-59.
- Grethe Jacobson, Gesetz und Realität in der Geschichte der Handwerkerinnen, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 53-65.

- Katrin Keller, Kleinstadt und Handwerk. Strukturen und Entwicklungstendenzen im 18. Jahrhundert, in: Stadt und Handwerk im Mittelalter und Früher Neuzeit, K. H. Kaufhold, W. Reininghaus (Hgs.), Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 2000, S. 60-92.
- Gertrude Langer-Ostrawsky, Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger, G. Barth-Scalmani, E. Forster, Gertrude Langer-Ostrawsky (Hgs.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen, Böhlau Verlag, Köln/ Wien/ Weimar 2010, S. 27-120.
- Thomas Lemke, Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht, in: Daniel Defert et. al. (Hgs.), Michel Foucault. Analytik der Macht, Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005, S. 319-347,
- Franz Lerner, Seifensieder, in: R. Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990, S. 192-193., Seifensieder, in: R. Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990, S. 192-193.
- Kurt Mühlberger (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Wien, VIII. Band 1746/47-1777/1778, Bd. 8, Böhlau, Wien/ Köln/ Weimar, 2014.
- Sheilagh Ogilvie, A Bitter Living. Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany, Oxford University Press, New York 2003.
- Birgitt Pelzer-Reith, Seife, in: Friedrich Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Verlag J.B. Metzler, Stuttgart/ Weimar 2010, Sp. 1052-1056.
- Irmintraut Richarz, Oeconomia: Lehrern vom Haushalten und Geschlechterperspektiven, in: Heide Wunder, G. Engel (Hgs.), Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Ulrike Helmer Verlag, Königstein/ Taunus 1998, S. 316- 337.
- David W. Sabeau, Allianzen und Listen: Die Geschlechtervormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1997, S. 460-479.
- David W. Sabeau, Peasant Voices and Bureaucratic Texts: Narrative Structure in Early Modern German Protocols, in: P. Becker, W. Clark (Hgs.), Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices. University of Michigan Press, Ann Arbor 2001, 67-93.
- Martin Scheutz, Gerichtsakten, in: J. Pauser u.a. (Hgs.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, E.

- Oldenbourg Verlag, Wien / München 2004, S. 561-571.
- Heinrich R. Schmidt, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, S. 213-236.
- Inken Schmidt-Voges, „Weil der Ehe-Stand ein ungestümes Meer ist...“ - Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges, Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 89-162.
- Michaela Schmölz-Häberlein, Kleinstadtgesellschaft(en). Weibliche und männliche Lebenswelten im Emmendingen des 18. Jahrhunderts, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2012.
- Klaus Schreiner, G. Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Klaus Schreiner, G. Schwerhoff (Hgs.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikt in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Böhlau Verlag, Köln/ Weimar/ Wien 1995, S. 1-28.
- Gerd Schwerhoff, Gewalt. Begriff, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart 2006, Sp. 787f.
- Katrin Seidel, Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie, Georg olms Verlag, Hildesheim/ Zürich/ New York 1996., Die Kerze. Motivgeschichte und Ikonologie, Georg olms Verlag, Hildesheim/ Zürich/ New York 1996.
- Katharina Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 13-33.
- Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Zur Lektüre von Gerichtstexten: Fiktionale Realität oder Alltag in Gerichtsquellen?, in: Dorothee Rippmann, Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte der Geschlechterverhältnisse und des Alltags, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1996.
- Annemarie Steidl, Probleme und Möglichkeiten über Frauenarbeit im ländlichen Handwerk zu sprechen, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 117-129.

- Erika Uitz, Frauenarbeit im Handwerk: Methodenfrage und inhaltliche Probleme, in: Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Was nützt die Schusterin dem Schmied? Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, Campus Verlag, Frankfurt a.M./ New York 1998, S. 35-52.
- Claudia Ulbrich, Schulamit und Margerete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Böhlau Verlag, Wien/ Köln/ Weimar 1999.
- Claudia Ulbrich, Häusliche Gewalt, in: Friedrich Jäger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 42f.
- Otto Ulbricht, Divergierende Pfade der Mikrogeschichte. Aspekte der Rezeptionsgeschichte, in: Ewald Hiebl, Ernst Langthaler (Hgs.), Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Studienverlag, Innsbruck 2012, S. 22- 36.
- Siegrid Westphal, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges , Anette Baumann (Hgs.), Venus und Vulcanus. Ehen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Oldenbourg Verlag, München 2011, S. 163-235.
- Merry E. Wiesner, Women and Gender in Early Modern Europe, Cambridge University Press, Cambridge 1993.
- Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ute Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1997, S. 27-54.
- Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, Verlag C.H.Beck, München 1992.

# Anhang

## *English Abstract*

During the research as part of the project called “Ehen vor Gericht” (Marriage before the Court), led by Andrea Griesebner, the team stumbled upon extensive records concerning the soap boiler and candle making couple Carl and Franziska Stöger. The material addresses the Stöger marital conflict in the 1770s which lead to the wish to live separated. Thankfully Andrea Griesebner supplied me with digital sources as well as almost full transcriptions for this master’s thesis. The extent and depth of the data was a rare stroke of luck and subsequently formed the foundation of this thesis. The testimonies of the married life and litigation surrounding both partners between 1751 and 1782 have been preserved in three cardboard boxes in the “Eggenburger Stadtarchiv” (archive of the town of Eggenburg (StAE)). On that basis the litigation, marital cohabitation and separation of Carl and Franziska Stöger were reconstructed. These sources were supplemented with archival materials from the “Niederösterreichisches Landesarchiv” (Lower Austrian provincial archives (NöLA)) covering the period from 1713 to 1801. Using these additional sources, it was possible to expand the knowledge of the family background and the family environment of both partners.

The thesis first focuses on these additional sources to depict the origins of married life of Carl and Franziska Stöger, including the financial and material resources and support. The legal groundwork is to be found in the “Landesgerichtsordnungen“ (the country court orders of the 18th century) and other legal texts that can be found in the “Codex Austriacus”. A special feature of this work is that in the second chapter, the path of an early modern couple can be traced to a bankruptcy offence the so called “Crida”. Certificates of indebtedness, land deeds from purchases and the subsequent bankruptcy proceedings illustrate this. The third chapter deals with the frequent conflicts of everyday economic and family life during the marriage. Especially for this time, the mid and end of the 1770s, the court cases were particularly well documented. In addition to means of authority, questions of correct moral conduct, economic standards as well as gender roles and hierarchies came into question. Lastly, the fourth chapter portrays the proceedings before the Passau Consistory, an ecclesiastical court. This is where the request for separation of the spouses was negotiated.

## **Deutscher Abstrakt**

Im Kontext des von Andrea Griesebner geleiteten Forschungsprojekts „Ehen vor Gericht“ stieß das Forschungsteam im Stadtarchiv Eggenburg (kurz: StAE) auf umfangreiche Quellen zu dem Seifensieder- und Kerzenzieherehepaar Carl und Franziska Stöger.<sup>495</sup> Die digitalisierten Quellen sowie deren fast vollständige Transkription stellte mir Andrea Griesebner dankenswerterweise für die Masterarbeit zur Verfügung. In drei Kartons sind die Zeugnisse zum Eheleben und der Prozessführung beider PartnerInnen aus dem Zeitraum 1751 bis 1782 erhalten. Anhand dieser Quellen wird die Prozessführung, das eheliche Zusammenleben und die Trennung von Carl und Franziska Stöger rekonstruiert. Der Umfang und die Dichte bedeuten einen seltenen Glücksfall für die mikrogeschichtliche Forschung und bilden die Grundlage für diese Arbeit.

Diese Quellen wurden mit Archivalien aus einem Zeitraum von 1713 bis 1801 ergänzt. Anhand der Ergänzungen ist es möglich, das Wissen über die familiäre Herkunft und das familiäre Umfeld beider PartnerInnen zu erweitern. So geht die Arbeit auch zuerst auf diese Hintergründe ein, schildert dann die Anfänge des Ehelebens von Carl und Franziska Stöger einschließlich ihrer finanziellen und materiellen Ausstattung und Versorgung. Die rechtlichen Grundlagen sind die im 18. Jahrhundert geltenden Landesgerichtsordnungen sowie andere Gesetzestexte, die sich im Codex Austriacus finden.

Eine Besonderheit dieser Arbeit ist, dass im zweiten Kapitel der Weg eines frühneuzeitlichen Ehepaars in die Insolvenz nachvollzogen werden kann, die zeitgenössisch Crida genannt wurde. Dazu werden Schuldverschreibungen, Grundstückskäufe und das anschließende Insolvenz- bzw. Crida-Verfahren beschrieben. Im Laufe der Ehe sowie im Alltag des Wirtschafts- und Familienlebens kam es häufig zu Konflikten und schließlich zu Gerichtsverfahren, die das dritte Kapitel behandelt. Gerade für die Zeit Ende der 1770er Jahre sind die Prozesse sehr dicht und teilweise sehr anschaulich überliefert. Neben Gewaltanwendungen wurden Fragen zu einem richtigen Lebenswandel, dem richtige Wirtschaftsverhalten sowie Geschlechterbildern und Hierarchien verhandelt. Zuletzt, im vierten Kapitel, werden die Verhandlungen vor dem Passauer Konsistorium mit Sitz in Wien wiedergegeben. Hier wurde das Ansuchen um eine Trennung beider EhepartnerInnen verhandelt.

---

<sup>495</sup>Siehe dazu: <http://ehenvorgericht.wordpress.com>